

Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	5
Vorbemerkung	5
Zu diesen Hinweisen.....	6
Bestimmung von Untersuchungsstellen	7
Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche.....	8
Anwendungsbereich der BioAbfV.....	8
Gesetzlicher Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	8
§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG – Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche pflanzliche Materialien.....	8
§ 55 Absatz 1 KrWG - Kennzeichnung der Transportfahrzeuge („A-Schild“)	10
Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) für behandelte Bioabfälle.....	11
Anwendung der Nachweisverordnung (NachwV) bei Verwertung von Bioabfällen im Rahmen der BioAbfV	12
Klärschlammverordnung (AbfKlärV).....	12
Düngerecht, Düngemittelrecht	12
Nachwachsende Rohstoffe (NawaRo)	14
Tierische Nebenprodukte-Recht.....	14
Bodenschutzrecht	16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	17
Biostoffverordnung (BioStoffV).....	18
Zu den einzelnen Regelungen der BioAbfV	18
Zu § 1 – Anwendungsbereich.....	19
Zu § 1 Absatz 1 – Sachlicher Geltungsbereich.....	19
Zu § 1 Absatz 2 – Persönlicher Geltungsbereich	20
Zu § 1 Absatz 3 – Ausschlüsse vom Geltungsbereich.....	21
Zu § 1 Absatz 3 Nummer 2 – Anwendung der BioAbfV bei Eigenverwertung	21
Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 – Vorrang der AbfKlärV	21
Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3a – Ausschluss tierischer Nebenprodukte	22
Zu § 1 Absatz 4 Satz 2 – Parallele Geltung BioAbfV und Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.....	22
Zu § 2 – Begriffsbestimmungen.....	22
Zu § 2 – Allgemein	22
Zu § 2 Nummer 6 – Eigenverwertung	22

Vorbemerkung zu §§ 3 und 3a – Behandlung	24
Zu § 3 – Anforderungen an die hygienisierende Behandlung	24
Zu § 3 – Allgemein	24
Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 – Ausnahme von der Prozessprüfung bei bestimmten Kleinanlagen	25
Zu § 3 Absatz 4 und 5 – Prozessprüfung, technische Abnahme	26
Prozessprüfung bei thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sowie Anlagen zur anderweitigen hygienisierenden Behandlung – Neuanlagen, neues Verfahren, wesentliche Änderungen	26
Technische Abnahme bei Pasteurierungsanlagen	27
Zu § 3 Absatz 4 und 6 – Prozessüberwachung	28
Zu § 3 Absatz 4 und 7, 7a – Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle	29
Allgemein	29
Untersuchungszeitpunkt	30
Untersuchungshäufigkeit	30
Reduzierte Untersuchungshäufigkeit für bestimmte Bioabfallbehandler	30
Informationspflichten bei Grenzwertüberschreitungen	30
Zu § 3 Absatz 8	31
Durchführung der Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung	31
Meldepflichten bei Grenzwertüberschreitungen	31
Zu § 3 Absatz 10 – Prüfung der hygienisierten Bioabfälle am abgabefertigen Material ...	32
Zu § 3a – Anforderungen an die biologisch stabilisierende Behandlung	33
Zu § 4 – Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter	34
Zu § 4 – Allgemein	34
Zu § 4 Absatz 1 – Verdünnungs- und Verschneidungsverbot	34
Zu § 4 Absatz 3 Satz 3 – Überschreitung der Grenzwerte für Kupfer und Zink in bestimmten Fällen – Einhaltung im gleitenden Durchschnitt von vier Untersuchungen	35
Zu § 4 Absatz 3 Satz 4 – Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach der Behandlung	36
Zu § 4 Absatz 5 und 6 – Untersuchungen auf Schadstoffe und weiterer Parameter	38
Allgemein	38
Untersuchungszeitpunkt	38
Untersuchungshäufigkeit bei Anlagen mit nicht ständigem Behandlungsdurchsatz	38
Reduzierte Untersuchungshäufigkeit für bestimmte Bioabfallbehandler	39
Zu § 4 Absatz 7 – Überschreitung von Schwermetallgehalten, Anhaltspunkte im Ausgangsbioabfall/-material	39
Zu § 4 Absatz 8 – erhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen	41
Zu § 4 Absatz 9	42
Durchführung der Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung	42
Meldepflichten bei Grenzwertüberschreitungen	42
Zu § 5 – Anforderungen an Gemische	43
Allgemein	43
Zu § 5 Absatz 2	43
Zu § 6 – Beschränkungen und Verbote der Aufbringung	44

Allgemein	44
Zu § 6 Absatz 2 – Verwertung von anderen, in Anhang 1 Nummer 1 nicht genannten Bioabfällen.....	44
Anforderungen an andere Bioabfälle	44
Zuständige Behörden, Adressat der Zustimmung.....	45
Zu § 6 Absatz 2b – Bereitstellung der Bioabfälle/Gemische an der Aufbringungsfläche.....	45
Zu § 7 – Zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen.....	46
Allgemein	46
Zu § 7 Absatz 1 – Grünlandfläche, Feldfutterfläche	46
Zu § 7 Absatz 2 – Feldgemüsefläche	47
Zu § 9 – Bodenuntersuchungen.....	47
Zu § 9 Absatz 1 – einmalige Anzeigepflicht der Aufbringungsfläche	47
Zu § 9 Absatz 2 – Bodenuntersuchungen	48
Böden mit gemessenem pH-Wert ≤ 6	48
Zu § 9 Absatz 2 Satz 4 – Bodenuntersuchung bei Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle oder Gemische	48
Zu § 9 Absatz 4 – geogen bedingt erhöhte Schwermetallbelastungen im Boden	48
Zu § 9a – Zusätzliche Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Bioabfällen	50
Allgemein	50
Zu § 9a Absatz 1 – Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Bioabfälle zur Verwertung, materielle Anforderungen, Import von zustimmungspflichtigen Bioabfällen	50
Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Bioabfälle zur Verwertung, zuständige Behörde, materielle Anforderungen.....	50
Import von zustimmungspflichtigen Bioabfällen – Zuständige Behörde, Adressat der Zustimmung	53
Zu § 9a Absatz 2 – Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Bioabfälle zur Verwertung, formelle Anforderungen, Formblätter der NachwV.....	54
Zu § 10 – Freistellung von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung von bestimmten Bioabfällen	56
Allgemein	56
Zu § 10 Absatz 1 – Freistellung von Bioabfällen unmittelbar durch die BioAbfV.....	56
Zu § 10 Absatz 2 – Freistellung von Bioabfällen durch Behördenzulassung	58
Zu § 10 Absatz 2 Satz 1 – Allgemeine Voraussetzungen für die Freistellung von Bioabfällen von den Behandlungen und Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung, Aufbringung	59
Zu § 10 Absatz 2 Satz 2 – Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung von Bioabfällen von den Behandlungen zur Abgabe, Gemischherstellung, Aufbringung.....	66
Zu § 10 Absatz 2 Satz 3 – Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung von Bioabfällen von den Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung.....	78

Zu § 10 Absatz 2 Satz 4 – Nachweis der Einhaltung der Anforderungen mittels Untersuchungen vor Erteilung der Freistellungszulassung	81
Zu § 10 Absatz 3 – Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten für unbehandelte Bioabfälle	82
Zu § 11 – Nachweispflichten	82
Allgemein	82
Zu § 11 Absatz 1 – Dokumentationen und Nachweise für angenommene Materialien	83
Zu § 11 Absatz 2 – Dokumentationen und Nachweise für abgegebene Materialien, Lieferscheinverfahren	87
Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – Angabe der Chargennummer	87
Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 8 – Bestimmung der anzugebenden Mengen ohne Wägeeinrichtung	88
Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 – Versicherung der Einhaltung der Anforderungen zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit an die Schwermetallgehalte	88
Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 und 7 – Angabe der Untersuchungsergebnisse und Untersuchungsstellen	89
Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 – Datum der Annahme durch den Bewirtschafter der Aufbringungsfläche	89
Zu § 11 Absatz 2a Satz 2 – Ergänzung des Lieferscheins durch den Flächenbewirtschafter	89
Zu § 11 Absatz 3 und 3a – Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft, Befreiungen von bestimmten Dokumentations- und Nachweispflichten	90
Allgemein	90
Zu § 11 Absatz 3 – Adressaten, Voraussetzungen, Gegenstand der Befreiung	91
Zu § 11 Absatz 3a – Vereinfachte Nachweis- und Dokumentationspflichten bei Befreiung vom Lieferscheinverfahren	93
Zu § 13a – Bestimmungen für bestehende Anlagen.....	95
Allgemein	95
Zu § 13a Absatz 1 – Bestehende Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zur hygienisierenden Behandlung – Nachholung Prozessprüfung, vergleichbare Hygieneprüfung	95
Zu § 13a Absatz 3 – Weitere Anpassungen bestehender Anlagen zur hygienisierenden Behandlung	97
Zu § 13b – Übergangsbestimmungen für geltende und vergleichbare Hygieneprüfungen sowie für geltende Ausnahmezulassungen	97
Allgemein	97
Zu § 13b Absatz 1 – Weitergeltung bereits durchgeführter Anlage-Hygieneprüfungen nach der BioAbfV a.F.	98
Zu § 13b Absatz 2 – Weitergeltung und nachträgliche Anpassungen bei erteilten Ausnahmezulassungen von den Hygienevorgaben nach der BioAbfV a.F.	98
Zu Anhang 1 – Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle sowie der dafür geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffe	99
Allgemein	99

Tierische Nebenprodukte i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	99
Land- oder forstwirtschaftliche pflanzliche Materialien i.S.d. § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG	100
Zu Nummer 1 Buchstabe a – Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen	101
Fischteichschlamm, Fischteichsedimente aus der Fischproduktion (Abfallschlüssel „Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (02 01 01)“)	101
Pilzsubstratrückstände – Dämpfung (Abfallschlüssel „Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (07 05 14)“, Spalte 3).....	101
Inhalt von Fettabscheidern aus der Gastronomie (Abfallschlüssel „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“)	102
Pflanzliche Materialien von Verkehrswegebegleitflächen – Straßenbegleitgrün (Abfallschlüssel „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“, Spalte 3).....	102
Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen (Abfallschlüssel „Kunststoffe (20 01 39)“)	102
Zu Nummer 1 Buchstabe b – Bioabfälle, die einer Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen	103
Pilzsubstratrückstände, „Champost“ – Dämpfung (Abfallschlüssel „Abfälle a. n. g. (02 01 99)“, Spalte 3)	103
Inhalt von Fettabscheidern und Flotate (Abfallschlüssel „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)“ und „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 03 05)“)	104
Zu Nummer 2 – Andere Abfälle sowie biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe, die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nummer 4) und für die Herstellung von Gemischen (§ 2 Nummer 5) geeignet sind ...	104
Zu Anhang 3 – Vorgaben zur Analytik (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen)	104
Zu Nummer 1.1 – Probenahme.....	104
Zu Anhang 4 – Lieferschein gemäß § 11 Absatz 2 der Bioabfallverordnung.....	105
Zu Tabellenzeile „Ergebnisse der Bodenuntersuchung“ – Angabe „Keine Bodenuntersuchung erforderlich (§ 9 Abs. 2 Satz 4)“	105

Anlage 1 Anforderungen an den Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung i.S.d. Bioabfallverordnung

Allgemeine Hinweise

Vorbemerkung

Die „Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV)“ wurde zuletzt im Jahr 2012 – noch auf der Grundlage des zwischenzeitlich außer Kraft getretenen § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) – umfassend novelliert („Verordnung zur

Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung“ vom 23.04.2012, BGBl. I S. 611; im Folgenden mit „Änderungsverordnung“ bezeichnet), deren konsolidierter Wortlaut im Jahr 2013 bekanntgemacht wurde („Bekanntmachung der Neufassung der Bioabfallverordnung“ vom 04.04.2013, BGBl. I S. 658).

Informationen zu der im Jahr 2012 novellierten BioAbfV einschließlich Dateien zum Herunterladen mit der aktuellen Fassung der Verordnung (konsolidierter Wortlaut der BioAbfV, Änderungsverordnung sowie Textfassung der Begründung zur Änderungsverordnung) können u.a. auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums www.bmu.de/N40696/ (Kurzlink) aufgerufen werden.

Die gemäß § 9a Absatz 2 zu verwendenden Formblätter des Anhangs 1 der Nachweisverordnung können als für die Verwendung nach § 9a aufbereitete ausfüllbare pdf-Formulardateien auf den Internetseiten der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) unter www.zks-abfall.de heruntergeladen werden (Registerkarte „Nachweisverfahren“ → „Formulare gemäß Nachweisverfahren“).

Der Lieferschein gemäß § 11 Absatz 2 ist z.B. als ausfüllbare pdf-Formulardatei auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums www.bmu.de/N40696/ (Kurzlink) eingestellt und kann dort heruntergeladen werden.

Zu diesen Hinweisen

Zur Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Vollzuges der im Jahr 1998 in Kraft getretenen BioAbfV hatten Bund und Länder „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ erarbeitet, welche im August 2000 veröffentlicht wurden.

Nach der umfassenden Novellierung der BioAbfV im Jahr 2012 wurden diese Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung von Bund und Ländern fortgeschrieben.

Wesentliche Grundlage der fortgeschriebenen Hinweise war eine Abfrage bei den Ländern und Verbänden, bei der um Mitteilung von Fragen gebeten wurde, deren Klärung für den Vollzug der BioAbfV von Bedeutung ist. Erläuterungen zu diesen Fragestellungen wurden durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet und im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen im November 2012 und Dezember 2013 abschließend beraten.

In den nachfolgenden Hinweisen einschließlich der Anlage 1 werden Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen (u.a. Düngemittelrecht, Tierische Nebenprodukte-Recht, Boden-

schutzrecht) dargestellt, Kriterien für die Anerkennung von Trägern einer regelmäßigen Güteüberwachung formuliert sowie einzelne Bestimmungen der BioAbfV näher erläutert und anhand der Begründung zur Änderungsverordnung¹ ausgelegt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine allgemeine Kommentierung von Bestimmungen der BioAbfV, sondern es werden im Rahmen einzelner Bestimmungen aufgetretene Fragen und bekannt gewordene Problemstellungen aufgegriffen.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Ausführungen sind nicht aus sich heraus verbindlich und können den rechtsverbindlichen Vollzug durch die zuständigen Behörden der Länder nicht ersetzen.

Soweit in den folgenden Ausführungen Paragraphen und Anhänge ohne Bezeichnung der Rechtsvorschrift angegeben werden, beziehen sich diese auf die BioAbfV.

Bestimmung von Untersuchungsstellen

Nach § 3 Absatz 8, § 4 Absatz 9 und § 9 Absatz 2 BioAbfV sind die geforderten Untersuchungen durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen.

Für die Bestimmung von Untersuchungsstellen sind die Regelungen des § 3 Absatz 8a, 8b sowie § 4 Absatz 10 und § 9 Absatz 2a zu beachten (eingefügt durch Artikel 3 der „*Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften*“ im November 2010). In Absatz 8a sind Vorgaben u.a. zu den Voraussetzungen, die die Untersuchungsstelle zu erfüllen hat und zur Behördenzuständigkeit enthalten. Des Weiteren ist festgelegt, dass die Bestimmung der Untersuchungsstelle durch eine zuständige Landesbehörde für das gesamte Bundesgebiet gilt. In Absatz 8b werden Regelungen hinsichtlich Untersuchungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen.

Die Vorgaben werden im „Fachmodul Abfall“² der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) konkretisiert. Das „Fachmodul Abfall“ regelt die Notifizierung und definiert die Anforderungen zur Ermittlung und Kontrolle der fachlichen Kompetenz von Untersuchungsstellen im Rahmen des (ehemaligen) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bzw.

¹ s. pdf-Datei auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums www.bmu.de/N40696/ (Kurzlink)

² Fachmodul Abfall – Kompetenznachweis und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen (Untersuchungsstellen) im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Stand: August 2012 (www.laga-online.de/servlet/is/23875/)

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) übernimmt unverändert den Inhalt des Fachmoduls, veröffentlicht dieses als eigene DAkkS-Regel und legt es bei ihren Begutachtungen zugrunde.

Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche

Anwendungsbereich der BioAbfV

Die im Jahre 2012 novellierte BioAbfV regelt die umweltverträgliche Verwertung von getrennt erfassten biologisch abbaubaren Abfällen (Bioabfälle), die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden als Düngemittel aufgebracht werden. Aufgrund der Rechtsgrundlage § 8 KrW-/AbfG, auf der sich auch die Novelle der Verordnung gründet, ist der Anwendungsbereich der BioAbfV weiterhin sowohl auf eine bestimmte stoffliche Nutzung i.S.d. § 2 Satz 1 Nummer 1 Düngegesetz (DüngeG) als auch auf die Anwendung auf im Erwerbsanbau genutzte Böden beschränkt.

Dafür sind insbesondere Vorgaben zu einer hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung (nunmehr getrennt geregelt), Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene, höchstzulässige Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, Aufbringungshöchstmengen sowie Qualitätskontrollen, Dokumentations- und Nachweispflichten festgelegt.

Gesetzlicher Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG – Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche pflanzliche Materialien

In bestimmten Fällen sind biologisch abbaubare Materialien bereits gesetzlich vom Anwendungsbereich des Abfallrechts ausgenommen; für solche Materialien gilt damit auch nicht die BioAbfV. So gelten die Vorschriften des KrWG nach dessen § 2 Absatz 2 Nummer 4 u.a. nicht für „*Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden*“. Im Hinblick auf die BioAbfV betrifft dies beispielsweise angefallene landwirtschaftliche pflanzliche Materialien, die unbehandelt oder behandelt (vergoren, kompostiert) als Düngemittel wieder in der Landwirtschaft ver-

wendet werden (neben dem genannten Stroh z.B. Rübenblätter, Gemüsestrünke, Spelze, Spelzen- und Getreidestaub).

Für diesen Geltungsbereichsausschluss des KrWG und damit der BioAbfV müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien. Dabei beinhaltet das Merkmal „natürlich“, dass das pflanzliche Material unbehandelt und unbearbeitet ist. Mit dem Merkmal „nicht gefährlich“ wird nicht nur auf die Gefährlichkeitskriterien des KrWG verwiesen, sondern dies umfasst alle relevanten Kontaminationen. Hierzu gehören sowohl Schadstoffbelastungen als auch hygienische, insbesondere phytohygienische, Belastungen des pflanzlichen Materials (Pflanzenkrankheiten). Schließlich muss das pflanzliche Material in der Landwirtschaft (einschließlich Gartenbau) oder Forstwirtschaft angefallen sein. Fallen solche pflanzliche Materialien in anderen Bereichen an, ist dies nicht von § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG erfasst, auch dann nicht, wenn sie stoffidentisch sind mit den in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft angefallenen pflanzlichen Materialien. Dabei sind die Herkunftsbereiche Landwirtschaft (einschließlich pflanzenbaulicher Teil des Gartenbaus) und Forstwirtschaft eng auszulegen. Maßgeblich ist der primäre landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Bereich („Urproduktion“), in dem die Ernte, also die „Ersterfassung“, dieser landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen pflanzlichen Erzeugnisse erfolgt. Landschaftspflegematerialien/-abfälle fallen nicht in diesen Bereichen an und sind auch nicht in analoger Anwendung den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Materialien gleichgestellt. Lediglich „Landschaftspflegeholz“ (Stammholz, Holz von dickeren Ästen aus der Landschaftspflege) ist ausweislich der Begründung zu § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG im Hinblick auf den Geltungsbereichsausschluss des KrWG dem Forstholz gleichgestellt (vgl. hierzu Drucksache Deutscher Bundestag 17/6052 vom 06.06.2011 und 17/6645 vom 20.07.2011).

Beispiel: Bestimmte Materialien von landwirtschaftlichen pflanzlichen Produkten, wie beispielsweise Rübenblätter, Gemüsestrünke, Spelze, Spelzen- und Getreidestaub können sowohl im landwirtschaftlichen Bereich (vierstellige Kapitelüberschrift nach der Anlage zur AVV: „02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei“) als auch in der Lebensmittelverarbeitung (vierstellige Kapitelüberschrift nach der Anlage zur AVV: „02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse“) anfallen. Nur im ersten Fall (Herkunftsbereich Landwirtschaft) greift für diese pflanzlichen Materialien der Geltungsbereichsausschluss des § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG, im zweiten Fall (Herkunftsbereich Lebensmittelverarbeitung) unterlie-

gen diese pflanzlichen Material als biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfälle) dem Abfallrecht und bei Verwertung gemäß BioAbfV den Vorgaben dieser Verordnung. Im Falle von Getreide ist beispielsweise anfallende Spelze, Spelzen- und Getreidestaub bereits dann nicht mehr dem Herkunftsbereich Landwirtschaft, sondern der Nahrungsmittelverarbeitung zuzuordnen, wenn die Bearbeitung des geernteten Getreides (z.B. Reinigung) von Genossenschaften oder Landhandel durchgeführt wird.

- Das vorgenannte pflanzliche Material wird, unbehandelt oder behandelt (z.B. Gärrückstand, Kompost), wieder im Bereich der Landwirtschaft (einschließlich pflanzenbaulicher Teil des Gartenbaus) oder Forstwirtschaft verwendet. Dies muss so erfolgen, dass die Umwelt nicht geschädigt oder die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 55 Absatz 1 KrWG - Kennzeichnung der Transportfahrzeuge („A-Schild“)

§ 55 Absatz 1 Satz 1 KrWG enthält die Pflicht, dass Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln („A-Schilder“) zu versehen haben. Ob die Abfälle gefährlich oder nicht gefährlich sind, spielt bei der A-Schild-Pflicht keine Rolle mehr. Diese Fahrzeug-Kennzeichnungspflicht gilt grundsätzlich auch für den Transport von Bioabfällen, sowohl vor der Behandlung (Abfallerzeuger → Einsammler → Bioabfallbehandlungsanlage/Gemischherstellungsanlage) als auch nach der Behandlung (Bioabfallbehandlungsanlage/Gemischherstellungsanlage → ggf. Zwischenabnehmer → Flächenbewirtschafter).

Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 KrWG gilt die Pflicht zur Anbringung von A-Schildern nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Dabei ist der Begriff „*im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen*“ anhand der Begriffsbestimmungen des Sammlers und Beförderers nach § 3 Absatz 10 und 11 KrWG auszulegen. Dort ist dieser Begriff mit „*aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung bzw. Beförderung von Abfällen gerichtet ist*“ konkretisiert.

Für den Bereich der Bioabfallverwertung bedeutet dies:

Eine Beförderung der im eigenen Betrieb erzeugten Bioabfälle zur Biogas- oder Kompostierungsanlage durch landwirtschaftliche Betriebe selbst ist als „*im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen*“ im oben genannten Sinne zu qualifizieren, da der Hauptzweck die landwirtschaftliche Tätigkeit und nicht die Abfallbeförderung ist. Ein „A-Schild“ ist nicht erforderlich. In diesem Bereich „*beauftragte Dritte*“ sind häufig sogenannte Lohnunternehmer, deren regelmäßige Geschäftstätigkeit darin besteht, alle in landwirtschaftlichen Betrieben produzier-

ten und angefallenen Materialien, d.h. auch Abfälle, zu transportieren. Die Abfallbeförderung geschieht daher nicht nur aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit, sondern ist einer der regelmäßigen Geschäftstätigkeiten des Lohnunternehmers, so dass die Kennzeichnungspflicht mit dem „A-Schild“ besteht. Dies gilt auch für Maschinenringe, Baustoffhändler, Containerdienste oder Speditionen, wenn diese nicht lediglich im Rahmen - ihres anderweitigen - wirtschaftlichen Unternehmens anlassbezogen auch Abfälle befördern (Angebot der Abfallbeförderung als Regelleistung dürfte beispielsweise bei Maschinenringen regelmäßig der Fall sein). Ebenso Betreiber von Biogas- oder Kompostierungsanlagen, die als zusätzliche regelmäßige Leistung die Abholung der Bioabfälle bei den Erzeugern anbieten, werden in der Regel gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von Abfällen mit der Folge der Kennzeichnungspflicht mit dem „A-Schild“ sein.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Beförderung behandelter Bioabfälle (Komposte, Gärrückstände) und bioabfallhaltiger Gemische, die zur Aufbringungsfläche transportiert werden. Bioabfälle sind auch nach ihrer Behandlung Abfall (zur Verwertung); die abfallrechtliche - ordnungsgemäße und schadlose - Verwertung ist erst mit der Aufbringung auf den Boden abgeschlossen.

§ 55 KrWG kommt nicht zur Anwendung, wenn die beförderten Materialien keine Abfälle sind, wie z.B. Gärreste aus der Behandlung von NawaRo (nachwachsende Rohstoffe/Energiepflanzen) in Biogasanlagen, oder die Stoffe nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 4 KrWG nicht dem Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterfallen, wie beispielsweise landwirtschaftliche Pflanzenreste, die wieder in der Landwirtschaft z.B. zu Düngezwecken verwendet werden.

Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) für behandelte Bioabfälle

Nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind Abfälle, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind, den im Abfallverzeichnis (s. Anlage zur AVV) mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Die Sortierung der Abfälle in den Tabellen des Anhangs 1 (Bioabfälle, nicht biologisch abbaubare Abfälle) folgt der Systematik der AVV.

Im Rahmen der BioAbfV wird eine Zuordnung von behandelten Bioabfällen (Komposte, Gärrückstände) zu Abfallbezeichnungen (Abfallart und Abfallschlüssel) gemäß der AVV nicht verlangt. Zudem enthält das Abfallverzeichnis der AVV nicht in allen Fällen einen geeigneten Abfallschlüssel für behandelte Bioabfälle (nur für Bioabfall-Gärrückstände, nicht für Bioab-

fall-Komposte). Sofern erforderlich, sind für behandelte Bioabfälle die ursprünglichen Abfallschlüssel der jeweils eingesetzten Bioabfälle zu verwenden.

Anwendung der Nachweisverordnung (NachwV) bei Verwertung von Bioabfällen im Rahmen der BioAbfV

Nach § 11 Absatz 4 BioAbfV sind die Regelungen und das Verfahren der Nachweisverordnung (NachwV) – außer § 2 Absatz 1 Nummer 2 und des § 23 Nummer 2 NachwV (Nachweis- und Registerpflicht auf Anordnung der Behörde) – für die Überwachung und Nachweisführung der Bioabfallverwertung gemäß BioAbfV nicht anzuwenden. Für die der BioAbfV unterliegende Verwertung von Bioabfällen hat das dort geregelte obligatorische Regel-Nachweisverfahren Vorrang vor dem Nachweisverfahren gemäß NachwV. Unberührt hiervon bleiben die vorgenannten Bestimmungen zum fakultativen Nachweisverfahren der NachwV (Nachweis- und Registerpflicht auf Anordnung). Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Nachweis- und Registerpflichten gemäß NachwV für die Verwertung von Bioabfällen neben den obligatorischen Nachweisregelungen der BioAbfV anordnen.

Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 BioAbfV gilt diese Verordnung nicht, soweit die AbfKlärV Anwendung findet.

Werden Bioabfälle i.S.d. BioAbfV und Klärschlämme gemäß der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) gemischt, unterliegen diese Mischungen/Gemische allein der AbfKlärV. Nach § 2 Absatz 2 Satz 5 und 6 AbfKlärV gilt diese Verordnung u.a. für Klärschlammgemische (Mischungen aus Klärschlamm mit anderen Stoffen), somit findet die BioAbfV keine Anwendung mehr.

Düngerecht, Düngemittelrecht

Aufgrund der in § 8 KrW-/AbfG enthaltenen Verzahnung von Abfallrecht mit Düngemittelrecht (s. auch § 1 Absatz 1 Satz 1 BioAbfV) unterliegt die Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden sowohl abfallrechtlichen als auch düngerechtlichen Bestimmungen.

Während der Anwendungsbereich der BioAbfV auf die Verwertung als Düngemittel i.S.d. § 2 Satz 1 Nummer 1 Düngegesetz (DüngeG) sowie auf die Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden beschränkt ist, regelt das Düngerecht generell das Inverkehrbringen und die Anwendung von Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 DüngeG (Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel). Diese

Stoffe werden vom Düngerecht auch erfasst, wenn sie Abfälle, z.B. Bioabfälle, sind bzw. enthalten; weiterhin ist das Düngerecht im Grundsatz nicht auf bestimmte Aufbringungsflächen beschränkt.

Bei Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen im Anwendungsbereich der BioAbfV sind somit auch stets die Bestimmungen des Düngerechts zu beachten (vgl. § 1 Absatz 4 Satz 1). So sind beispielsweise Festlegungen zu Schadstoffen der Düngemittelverordnung (DüMV), die in der BioAbfV nicht enthalten sind, auch bei der Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen auf Böden i.S.d. BioAbfV zu beachten (s. Tabelle 1.4 der Anlage 2 DüMV: Arsen (As), Chrom (Cr^{VI}), Thallium (Tl), Perfluorierte Tenside (PFT), I-TE Dioxine und dl-PCB). Jedoch unterliegen den (abfallrechtlichen) Untersuchungspflichten nach § 4 Absatz 5 nur die in dieser Vorschrift genannten Parameter, nicht die vorgenannten in der DüMV festgelegten zusätzlichen Schadstoffparameter. Bei Regelungskonkurrenzen, also Bestimmungen zu gleichartigen Regelungsgegenständen (z.B. Schadstoffe, Fremdstoffe, teilweise Seuchen- und Phytohygiene), gilt nach derzeitigem Rechtsstand die jeweils strengere Regelung. Dabei ist zu beachten, dass bei Regelungskonkurrenzen zu Schadstoffen (Schwermetallgehalte) bis 31.12.2014 die abfallrechtliche Festlegung (BioAbfV) Vorrang vor der düngerechtlichen Vorgabe (DüMV) hat (vgl. Artikel 3 der Änderungsverordnung = § 10 Absatz 3 Nummer 2 DüMV), was jedoch aufgrund der nahezu gleichen und teilweise strengeren Schwermetallgrenzwerte in der BioAbfV kaum praktische Bedeutung hat.

Die Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen außerhalb des Anwendungsbereichs der BioAbfV ist abfallrechtlich nicht weiter speziell geregelt, es gelten lediglich die allgemeinen Bestimmungen des KrWG. Für die (bodenbezogene) Verwendung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen gelten in diesen Fällen die spezifischen Bestimmungen des Düngerechts. So sind einerseits allein die in der DüMV festgelegten spezifischen Anforderungen für das Inverkehrbringen von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen als Bodenhilfsstoff (Bodenverbesserungsmittel), Kultursubstrat und Pflanzenhilfsmittel (§ 2 Satz 1 Nummer 6 bis 8 DüNGeG) zu beachten, die für die Anwendung auf Böden mit allen Nutzungsarten (auch landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch) bestimmt sind. Andererseits gelten allein die spezifischen Bestimmungen der DüMV für das Inverkehrbringen von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen als Stoffe i.S.d. § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 DüNGeG (einschließlich Düngemittel), die auf anderweitig genutzten Böden angewendet werden, wie im Landschaftsbau, in Parkanlagen oder auf Rekultivierungsflächen.

Bei der Anwendung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden sind neben den Aufbringungsregelungen der BioAbfV (vgl. insbesondere §§ 6 bis 8) die Anwendungsbestimmungen des Düngerechts, insbesondere der DüNGeG entsprechend ihrem

Geltungsbereich zu beachten. Hierbei bestehen – aus unterschiedlichen Ansätzen – teilweise Regelungskonkurrenzen, wie die Bestimmungen, die für die maximal zulässige Aufbringungs-/Anwendungsmenge von Belang sind (rechnerische Schadstofffracht – Nährstofffracht). In solchen Fällen ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden.

Nachwachsende Rohstoffe (NawaRo)

Nachwachsende Rohstoffe (NawaRo), wie z.B. Energiepflanzen für den Einsatz in einer Biogasanlage zur Biogaserzeugung, werden für diesen Zweck zielgerichtet angebaut und geerntet und sind daher keine Abfälle. Daher unterliegen NawaRos und deren Verwendung (Vergärung) in der Biogasanlage und anschließende Aufbringung der Gärreste auf Böden nicht dem Abfallrecht und mithin nicht der BioAbfV. Dies gilt auch bei gemeinsamer Verwendung von NawaRos (Produkt-Rohstoffe) und anderen „Nicht“-Bioabfällen wie tierischen Nebenprodukten (Anwendungsausschluss der BioAbfV), z.B. Gülle, beispielsweise in einer Biogasanlage und Aufbringung dieser Gärreste auf Böden (s. nachfolgender Abschnitt).

Lediglich im Falle der Verwendung von NawaRos zusammen mit Bioabfällen im Rahmen der Verwertung gemäß BioAbfV unterliegen auch diese als Teil der Gesamt-Substanz den Anforderungen dieser Verordnung (als Bestandteil einer Mischung oder eines Gemisches, vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 2 Nummer 4 bzw. § 2 Nummer 5, jeweils i.V.m. Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV). Dies ist beispielsweise der Fall bei gemeinsamer Vergärung von NawaRos zusammen mit Bioabfällen und Aufbringung der Gärreste oder damit hergestellter Gemische zur Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden.

Für die abfallrechtliche Einordnung eines pflanzlichen Materials als Bioabfall sind allein die Bestimmungen des Abfallrechts maßgeblich. Erfüllt ein pflanzliches Material die Abfalldefinition gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 KrWG, handelt es sich um Abfall, und weiter regelmäßig um Bioabfall gemäß § 2 Nummer 1 i.V.m. Anhang 1 Nummer 1, welcher bei Verwertung im Anwendungsbereich der BioAbfV den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt. Dabei ist unerheblich, ob ein solches Bioabfallmaterial beispielsweise nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch als NawaRo bezeichnet bzw. eingestuft wird.

Tierische Nebenprodukte-Recht

Tierische Nebenprodukte, die dem Tierische Nebenprodukte-Recht – Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und nationale Regelungen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) – unterliegen, sind vom Anwendungsbereich der BioAbfV generell ausgenom-

men (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 3a). Diese Regelung ist enger gefasst als die gesetzliche Bestimmung, da die sogenannte „Rückausnahme“ (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 letzter Satzteil KrWG) nicht in die BioAbfV übernommen wurde. So unterliegt beispielsweise Gülle als tierisches Nebenprodukt generell nicht dem Anwendungsbereich der BioAbfV, auch dann nicht, wenn diese aufgrund der gesetzlichen „Rückausnahme“ bei Einsatz in einer Biogasanlage als Abfall einzustufen ist. Ebenso wenig sind die Regelungen der BioAbfV anzuwenden, wenn tierische Nebenprodukte, z.B. Gülle, zusammen mit anderen „Nicht“-Bioabfällen wie NawaRos verwendet werden, beispielsweise bei Einsatz in einer Biogasanlage und Aufbringung der Gärreste auf Böden (s. vorstehender Abschnitt).

Lediglich im Falle der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zusammen mit Bioabfällen im Rahmen der Verwertung gemäß BioAbfV unterliegen auch diese als Teil der Gesamtsubstanz den Anforderungen dieser Verordnung (als Bestandteil einer Mischung oder eines Gemisches, vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 2 Nummer 4 bzw. § 2 Nummer 5, jeweils i.V.m. Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV). Dies gilt auch dann, wenn tierische Nebenprodukte, wie beispielsweise Gülle, nach den abfallrechtlichen Bestimmungen als „Nebenprodukt“ (vgl. § 4 KrWG) einzustufen sein sollten. Der BioAbfV unterliegt somit beispielsweise regelmäßig die Kofermentation von Gülle zusammen mit Bioabfällen und Aufbringung der Gärrückstände oder damit hergestellter Gemische zur Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden.

Bei der gemeinsamen Verwendung/Verwertung von tierischen Nebenprodukten und Bioabfällen/bioabfallhaltigen Gemischen sind sowohl die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (einschließlich EU- und nationale Durchführungsbestimmungen) als auch die Regelungen der BioAbfV zu beachten (vgl. § 1 Absatz 4 Satz 2). Hierbei bestehen teilweise Regelungskonkurrenzen, also Bestimmungen zu gleichartigen Regelungsgegenständen (insbesondere Anforderungen an die Behandlung und Seuchenhygiene). In solchen Fällen ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden.

Gleichwohl werden gemäß der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) bei der Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft (tierische Nebenprodukte Kategorie 3) Anforderungen der BioAbfV (mittelbar) für anwendbar bestimmt. So wird für Küchen- und Speiseabfälle (Kategorie 3) aus privaten Haushaltungen, die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, auf die BioAbfV verwiesen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebV). Für die Behandlung gewerblicher Küchen- und Speiseabfälle (Kategorie 3) in Biogas- oder Kompostierungsanlagen und für die Untersuchungen sind seuchenhygienische Anforderungen des Anhangs 2 BioAbfV (s. jeweils Absatz 2 der §§ 13, 14, 17 und 18 sowie § 21 Absatz 3 Satz 3 TierNebV) anzuwenden. Des Weiteren sind für die Aufbringung solcher Fermentationsrückstände und Komposte auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden Anforderungen der BioAbfV an Schad-

und Fremdstoffe, an Gemische und an die Aufbringung zu beachten (s. § 23 Absatz 3 Satz 1 TierNebV). Dabei handelt es sich aber nicht um Anwendungsregelungen der BioAbfV, sondern um Bestimmungen der TierNebV.

Soweit Materialien tierischer Herkunft nicht oder nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen und die Abfalldefinition des § 3 Absatz 1 KrWG erfüllen, unterliegen diese bei der bodenbezogenen Verwertung als Bioabfälle tierischer Herkunft den Bestimmungen der BioAbfV (im Rahmen deren Anwendungsbereichs). Aufgrund der umfassenden Regelungen des tierischen Nebenprodukte-Rechts unterliegen allerdings nur noch wenige Materialien tierischer Herkunft als Bioabfälle der BioAbfV (s. z.B. Anhang 1 Nummer 1, Buchstabe a, Tabellenzeilen „Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (02 01 01)“, „Geäschertes Leimleder (04 01 02)“, „Abfälle aus unbehandelten Textilfasern (04 02 21)“, oder Buchstabe b, Tabellenzeile „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)“).

Bodenschutzrecht

Wird eine durchwurzelbare Bodenschicht (z.B. ein nährstoffarmes Gemisch aus Bodenmaterial mit Bioabfällen) zur Rekultivierung von Flächen (z.B. sogenannte devastierte Flächen) aufgebracht oder die Mächtigkeit einer vorhandenen Bodenschicht vergrößert, unterliegt dies nicht dem Anwendungsbereich der BioAbfV (keine Verwertung als Düngemittel, keine Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden), es gelten lediglich die allgemeinen Bestimmungen des KrWG. Eine solche Verwendung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen fällt unter die spezifischen Bestimmungen des Bodenschutzrechts.

§ 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verweist bei Verwendung von Bioabfällen „zur *Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht*“, also bei Auf- oder Einbringen von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen (z.B. mit Bodenmaterialien) auf oder in den Boden zu diesem Zweck, auf die Einhaltung der stofflichen Qualitätsanforderungen der BioAbfV für die eingesetzten Bioabfälle.

Durch diesen Verweis der BBodSchV werden die für Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzten Bioabfälle (einschließlich Gemische nach BioAbfV) - unabhängig von der düngemittelrechtlichen Einstufung - den stofflichen Qualitätsanforderungen der BioAbfV auch außerhalb des originären Anwendungsbereiches der BioAbfV unterworfen. Die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetzten Gemische müssen die Vorsorgeanforderungen der BBodSchV und die Vorgaben zu den stofflichen Qualitätsanforderungen der

BioAbfV einhalten. Dies umfasst die qualitätsbezogenen Anforderungen der §§ 3, 3a und 4 BioAbfV (einschließlich Anhänge 2 und 3 BioAbfV) sowie die in Anhang 1 Nummer 1 BioAbfV aufgelisteten Bioabfälle und nach § 6 Absatz 2 BioAbfV zugelassene Bioabfälle, nicht jedoch die anwendungsbezogenen Anforderungen, wie z.B. § 6 Absatz 1, 2a, 2b und 3, §§ 7 bis 9 und §§ 11 und 12 BioAbfV.

Bei einer Rekultivierung von Flächen mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung wird zudem auf die Bestimmungen der Absätze 4, 6 und 7 des § 12 BBodSchV hingewiesen. Danach sollen die Schadstoffgehalte in der neuen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nummer 4 BBodSchV nicht überschreiten und geeignetes Bodenmaterial eingesetzt werden.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Errichtung und der Betrieb von Bioabfallbehandlungsanlagen (Kompostierungs- und Vergärungsanlagen) ist je nach Durchsatzleistung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht genehmigungspflichtig. Für die Frage der Genehmigungspflichtigkeit nach BImSchG sind dessen §§ 4 ff. i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) (s. dort insbesondere Nummer 8.5 und 8.6) einschlägig. Auch bei danach nicht genehmigungspflichtigen Bioabfallbehandlungsanlagen (i.d.R. aber nach Baurecht genehmigungspflichtig) sind Pflichten des Anlagenbetreibers zu beachten, vgl. §§ 22 ff. BImSchG.

In der Praxis besteht z.T. bei bestehenden Anlagen die Problematik, dass die Genehmigung auch die Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen oder Materialien gemeinsam mit Bioabfällen beinhaltet, die nicht in Anhang 1 Nummer 1 bzw. 2 BioAbfV enthalten sind, so dass deren Verwertung (Aufbringung) im Anwendungsbereich der BioAbfV nicht zulässig ist.

Die Genehmigungsbescheide für bestehende Bioabfallanlagen gelten uneingeschränkt fort. Gleichzeitig gelten auch die Vorgaben der BioAbfV. Dies hat folgende Auswirkungen:

- Bioabfälle, die in Anhang 1 Nummer 1 BioAbfV aufgeführt sind, im Genehmigungsbescheid jedoch nicht enthalten sind, dürfen in der Anlage nicht behandelt werden. Hierfür ist eine Änderung der Anlagengenehmigung erforderlich. Eine Anpassung der genehmigten Bioabfälle an Anhang 1 Nummer 1 BioAbfV nehmen die Genehmigungsbehörden jedoch nicht von Amts wegen vor, sondern ist vom Anlagenbetreiber (Genehmigungsinhaber) im Wege der Anzeige bzw. des Antrags zu veranlassen. Dies gilt auch für mitzubehandelnde Materialien, die in Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV aufgeführt sind, aber nicht im

Genehmigungsbescheid enthalten sind.

Voraussetzung für eine Änderung des Genehmigungsbescheides ist selbstverständlich, dass die Behandlung dieser Bioabfälle in der jeweiligen Anlage immissionsschutzrechtlich zulässig ist.

- Biologisch abbaubare Abfälle, die im Genehmigungsbescheid enthalten sind, in Anhang 1 Nummer 1 BioAbfV jedoch nicht aufgeführt sind, dürfen zwar in der Anlage behandelt werden, da die Anlagengenehmigung durch die Bestimmungen der BioAbfV nicht berührt wird. Jedoch ist eine Aufbringung dieser Bioabfälle auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur dann möglich, wenn für solche Bioabfälle eine Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 6 Absatz 2 BioAbfV (ggf. i.V.m. Absatz 3) erteilt wurde.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Behandlung gemeinsam mit Bioabfällen für die Materialien, die im Genehmigungsbescheid, aber nicht in Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV aufgeführt sind. Allerdings dürfen solche behandelten bioabfallhaltigen Mischungen nicht im Anwendungsbereich der BioAbfV auf Böden aufgebracht werden, da Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV abschließend ist und eine Zulassung darin nicht genannter Materialien nach der BioAbfV nicht möglich ist.

Biostoffverordnung (BioStoffV)

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) hat keine Auswirkungen auf die Anwendung der Bestimmungen der BioAbfV. Bei der BioStoffV handelt es sich um eine Regelung des Arbeitsschutzrechtes, die Vorgaben beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen enthält. Zweck dieser Verordnung ist der Schutz von Beschäftigten vor Gefahren, die beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen entstehen könnten.

Zu den biologischen Arbeitsstoffen, die in der BioStoffV genannt sind, zählen u.a. auch Bioabfälle, so dass in Anlagen zur Bioabfallbehandlung oder Gemischherstellung die arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen der BioStoffV zu beachten sind.

Zu den einzelnen Regelungen der BioAbfV

In den nachfolgenden Ausführungen werden einzelne Regelungen der BioAbfV anhand spezifischer Fragen erläutert. Diese Ausführungen sind nicht im Sinne einer Kommentierung angelegt, sondern greifen gezielt einzelne, aus dem bisherigen Vollzug der Verordnung entstandene praktische Fragestellungen auf.

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Zu § 1 Absatz 1 – Sachlicher Geltungsbereich

Dem sachlichen Anwendungsbereich der BioAbfV unterliegen

- die Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen zu Dünge Zwecken auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden,
- die vorgenannte Verwertung von Bioabfällen zusammen mit anderweitigen Materialien gemäß Anhang 1 Nummer 2, wie beispielsweise Materialien und Stoffe gemäß der DüMV, bestimmte tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (z.B. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, Gülle, Stallmist) oder NawaRos.

Die BioAbfV ist somit nicht anwendbar

- bei Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen, ggf. zusammen mit anderweitigen Materialien gemäß Anhang 1 Nummer 2, als nährstoffarmes Anwendungsmittel (ohne Düngewirkung) auf Böden (auch landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt), wie beispielsweise Bodenhilfsstoff gemäß § 2 Satz 1 Nummer 6 DüngeG (Bodenverbesserungsmittel) oder Kultursubstrate gemäß § 2 Satz 1 Nummer 8 DüngeG (Wurzelraum für Nutzpflanzen),
- bei Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen, ggf. zusammen mit anderweitigen Materialien gemäß Anhang 1 Nummer 2, auch zu Dünge Zwecken, auf anderen als landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden, z.B. im Landschaftsbau, auf Rekultivierungsflächen,
- bei Verwendung von tierischen Nebenprodukten und/oder NawaRos (ohne Bioabfälle), z.B. in einer Biogasanlage und Aufbringung der Gärreste auf Böden, es sei denn, diese Materialien werden zusammen mit Bioabfällen im Anwendungsbereich der BioAbfV verwertet; im Falle der Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft (tierische Nebenprodukte Kategorie 3) in Biogas- oder Kompostierungsanlagen sowie für die Aufbringung solcher Gärreste und Komposte auf Böden werden jedoch gemäß der TierNebV einige Anforderungen der BioAbfV (mittelbar) für anwendbar bestimmt (s.o. Abschnitt „Tierische Nebenprodukte-Recht“),
- bei Verwendung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen, ggf. zusammen mit anderweitigen Materialien gemäß Anhang 1 Nummer 2, zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß Bodenschutzrecht; in diesem Falle werden jedoch gemäß

der BBodSchV einige Anforderungen der BioAbfV (mittelbar) für anwendbar bestimmt (s.o. Abschnitt „Bodenschutzrecht“).

Beispiele:

- Kommunale Grünflächen (Park- und Grünanlagen, Friedhöfe)
Wenn beispielsweise kommunale Eigenbetriebe oder Ämter (z. B. Garten- und Friedhofsamt) pflanzliche Bioabfälle von eigenen kommunalen Grünflächen (Park- und Grünanlagen, Friedhöfe) kompostieren und den Kompost wieder auf solchen Flächen aufbringen, unterliegt dies nicht dem Anwendungsbereich der BioAbfV. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Verwertung (Aufbringung) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden (§ 1 Absatz 1 Nummer 1). Eine Eigenverwertung ist daher nicht mehr zu prüfen (s.u. Abschnitt „Zu § 1 Absatz 3 Nummer 2 – Anwendung der BioAbfV bei Eigenverwertung“).
- Verwendung von unbehandeltem grobstückigen Grüngut-/Holzhäcksel im Weinbau
Im Weinbau wird oftmals unbehandeltes, grobes Grüngut-/Holzhäcksel, welches (nahezu) vollständig aus stückigem Material > 40 mm besteht, auf den Boden aufgebracht. Hierbei erfolgt die Aufbringung dieses holzigen Bioabfallmaterials als Bodenabdeckung/Bodenhilfsstoff zum Zwecke des Erosionsschutzes und/oder zur Wasserhaushaltsverbesserung. Aufgrund der groben Stückigkeit von > 40 mm ist davon auszugehen, dass dieses holzige Bioabfallmaterial keine Düngewirkung hat. Eine solche Verwertung unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der BioAbfV (keine Verwertung als Düngemittel).

Zu § 1 Absatz 2 – Persönlicher Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich wurde um den „Einsammler“ und „Zwischenabnehmer“ als Beteiligte bei der Verwertung von Bioabfällen erweitert, da diese in das verschärfte Dokumentations- und Nachweisverfahren einbezogen werden (vgl. §§ 9a und 11).

Im persönlichen Geltungsbereich sind „Händler“ i.S.d. § 3 Absatz 12 KrWG und „Makler“ i.S.d. § 3 Absatz 13 KrWG nicht genannt. Soweit Händler und Makler bei der Bioabfallverwertung mitwirken, kommt es für ihre Einordnung als Pflichtenadressat der BioAbfV auf die Erfüllung der spezifischen Merkmale der im persönlichen Geltungsbereich aufgeführten Beteiligten an. Da der Makler i.S.d. § 3 Absatz 13 KrWG lediglich für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt, kommt eine Eigenschaft als „Abfallerzeuger“ oder „Einsammler“ nicht in Betracht. Allerdings können Händler und Makler i.S.d. § 3 Absatz 12 und 13 KrWG „Zwischenabnehmer“ nach § 1 Absatz 2 Nummer 4a sein, wenn sie Bioabfälle oder Gemische annehmen und diese ohne weitere Veränderung abgeben.

Zu § 1 Absatz 3 – Ausschlüsse vom Geltungsbereich

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 2 – Anwendung der BioAbfV bei Eigenverwertung

Für die Eigenverwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen (Definition s. § 2 Nummer 6; s.u. Abschnitt „Zu § 2 Nummer 6 – Eigenverwertung“) gilt die BioAbfV nur unter folgenden Voraussetzungen nicht:

- Die Bioabfälle müssen pflanzlicher Herkunft und auf den selbst bewirtschafteten Betriebsflächen³, außer bei gärtnerischen Dienstleistungen, angefallen sein.
- Die Aufbringung dieser Bioabfälle erfolgt in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen.
- Bei der Verwertung werden die Maßgaben der §§ 6 bis 8 beachtet.

Hinweis: Der Verweis auf § 6 hat u.a. zur Folge, dass Bioabfälle und Gemische, die andere als in Anhang 1 Nummer 1 genannte Bioabfälle enthalten, auch bei Eigenverwertung im Rahmen des § 1 Absatz 3 Nummer 2 nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgebracht werden dürfen (§ 6 Absatz 2).

Hinweis zum Düngemittelrecht: Im Rahmen der Eigenverwertung erfolgt eine Aufbringung von Bioabfällen als Düngemittel außerhalb der DüMV, wenn keine Abgabe erfolgt und damit ein „Inverkehrbringen“ nicht vorliegt. Jede Abgabe an andere, auch innerhalb von Genossenschaften oder Personenvereinigungen an ihre Mitglieder, ist definitionsgemäß ein Inverkehrbringen (vgl. § 2 Satz 1 Nummer 10 i.V.m. Satz 2 DüngG).

Unabhängig hiervon sind für die Anwendung auf landwirtschaftlich einschließlich gärtnerisch genutzten Flächen die Vorgaben des Düngerechts, insbesondere der DüV (ordnungsgemäße Aufbringung, bedarfsgerechte Düngung usw.) einzuhalten.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 – Vorrang der AbfKlärV

Zur vorrangigen Anwendung der AbfKlärV vor der BioAbfV s.o. Abschnitt „Klärschlammverordnung (AbfKlärV)“.

³ vgl. Begründung zur Änderungsverordnung: Die bisherige Formulierung „betriebseigene Fläche“ wurde – ohne materiellen Änderungsgehalt – in „selbst bewirtschaftete Betriebsfläche“ geändert. Damit wurde klargestellt, dass alle Flächen, die im Rahmen des Betriebs bewirtschaftet werden, von den Regelungen erfasst werden, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Betriebs stehen oder nicht (z.B. gepachtete Flächen).

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3a – Ausschluss tierischer Nebenprodukte

Zur Reichweite des Ausschlusses tierischer Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom Geltungsbereich der BioAbfV s.o. Abschnitte „Tierische Nebenprodukte-Recht“ und „Zu § 1 Absatz 1 (sachlicher Geltungsbereich)“.

Zu § 1 Absatz 4 Satz 2 – Parallele Geltung BioAbfV und Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Für die Verwertung von Bioabfällen im Anwendungsbereich der BioAbfV zusammen mit tierischen Nebenprodukten wird klargestellt, dass in diesen Fällen die Regelungen beider Rechtsbereiche zu beachten sind. Hierbei bestehen teilweise Regelungskonkurrenzen, also Bestimmungen zu gleichartigen Regelungsgegenständen (insbesondere Anforderungen an die Behandlung und Seuchenhygiene). In solchen Fällen ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden (s.o. Abschnitt „Tierische Nebenprodukte-Recht“).

Beispiel: Nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird vor der Biogas-/Kompostierungsanlage eine unumgehbare Pasteurisierungseinrichtung für die Behandlung tierischer Nebenprodukte vorgegeben. Soweit Bioabfälle zusammen mit tierischen Nebenprodukten behandelt werden, gilt dies auch für die mitbehandelten Bioabfälle.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Zu § 2 – Allgemein

Die Begriffsbestimmungen wurden mit der Novelle der BioAbfV 2012 geändert, teilweise nur redaktionell und klarstellend, teilweise auch materiell-rechtlich.

Einzelheiten zu Änderungen des § 2 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 2 – Änderung § 2 BioAbfV“, S. 45 ff., entnommen werden.

Zu § 2 Nummer 6 – Eigenverwertung

Die „*Eigenverwertung*“ bezieht sich ausschließlich auf pflanzliche Bioabfälle.

Hierunter (Satz 1) fällt zunächst der in der Praxis häufigste Fall der Eigenkompostierung der auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle und Aufbringung des Kompostes auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen. Die Begriffsbestimmung umfasst auch die Verwertung dieser Bioabfälle, die einer „*Eigenvergärung*“, einer teilweisen Behandlung oder gar keiner Behandlung unterzogen wurden und auf solche Flächen aufgebracht werden.

In solchen Fällen wäre zunächst der gesetzliche Anwendungsausschluss vom Abfallrecht nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG zu prüfen (s.o. Abschnitt „Gesetzlicher Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ → „§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG – Landwirtschaftliche pflanzliche Materialien“).

Weiterhin (Satz 2 Buchstabe a) wird die Begriffsbestimmung im Hinblick auf gärtnerische Dienstleistungen erweitert. Dies betrifft die Sachverhalte, in denen ein Gartenbaubetrieb oder landwirtschaftlicher Betrieb beispielsweise in privaten Hausgärten oder auf Friedhöfen beauftragte Pflegearbeiten durchführt und die dabei angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, ggf. eigenkompostiert oder -vergoren, auf seine selbst bewirtschafteten Betriebsflächen aufbringt.

Schließlich (Satz 2 Buchstabe b) fällt unter die Eigenverwertung die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen von Erzeugerzusammenschlüssen des Wein-, Obst- und Gemüseanbaus zur Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen; hiervon nicht erfasst ist z.B. der Getreide- und Kartoffelanbau. Satz 2 Buchstabe b umfasst die Fälle, in denen beispielsweise ein Mitglied einer solchen landwirtschaftlichen Genossenschaft pflanzliche Erzeugnisse zur weiteren Verarbeitung der Genossenschaft überbringt und anteilig pflanzliche Verarbeitungsrückstände (Bioabfälle) zurücknimmt und ggf. nach selbst durchgeführter Kompostierung auf seine betriebseigenen Böden aufbringt. Dies ist z.B. im Weinbau gängige Praxis, bei der Winzer von der Winzergenossenschaft zurückgenommene Trub und Trester auf die von ihnen bewirtschafteten Weinbauflächen aufbringen.

Keine Eigenverwertung i.S.d. Begriffsbestimmung ist die Verwertung von Grünabfällen aus Landschaftspflege- oder Landschaftsbaumaßnahmen z.B. durch einen Maschinenring. Hierbei werden mehrere Voraussetzungen des § 2 Nummer 6 Satz 2 Buchstabe a nicht erfüllt: Es handelt sich nicht um eine gärtnerische, sondern um eine landschaftspflegerische bzw. landschaftsbauliche Dienstleistung. Des Weiteren verfügen Maschinenringe oder gewerbliche Lohnunternehmer als reine Dienstleistungseinrichtungen nicht über selbst bewirtschaftete (eigene oder gepachtete) Betriebsflächen, auf die die Grünabfälle aufgebracht werden könnten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Maschinenring als Zusammenschluss von Landwirten betrieben wird, da nach der Begriffsbestimmung eine Verwertung von auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfällen nur unmittelbar auf den selbst bewirtschafteten Betriebsflächen des Dienstleisters geregelt ist.

Vorbemerkung zu §§ 3 und 3a – Behandlung

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurden die Anforderungen an die Behandlung der Bioabfälle aufgeteilt in Vorgaben an die hygienisierende Behandlung und an die biologisch stabilisierende Behandlung.

§ 3 und Anhang 2 regeln nunmehr ausschließlich Anforderungen an die hygienisierende Behandlung der Bioabfälle zur Gewährleistung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit (vgl. § 3 Absatz 2), ohne Berücksichtigung einer evtl. gleichzeitigen biologischen Stabilisierung der behandelten Materialien. Dagegen enthält § 3a ausschließlich Vorgaben an die biologisch stabilisierende Behandlung der Bioabfälle zum Abbau der organischen Substanz, um insbesondere Zersetzungsprozesse und Geruchsbelastungen der aufgebrauchten Bioabfälle zu vermeiden (vgl. § 3a Satz 2); die Anforderungen an die Hygienisierung sind hierbei nicht von Belang.

Die thermophile Kompostierung oder thermophile Vergärung ist gleichzeitig eine hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung (vgl. § 2 Nummer 2a letzter Teilsatz).

Regelfall bei der Verwertung der Bioabfälle im Anwendungsbereich der BioAbfV ist die Aufbringung von vollständig, d.h. hygienisierend und biologisch stabilisierend, behandelten sowie untersuchten Bioabfällen, es sei denn, dass aufgrund von Freistellungen nach § 10 Bioabfälle ohne Behandlung und Untersuchung verwendet werden dürfen (s.u. Abschnitt „Zu § 10 – Freistellung von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung von bestimmten Bioabfällen“).

Die Behandlungs- und Untersuchungsvorgaben der BioAbfV gelten für die im Anwendungsbereich der Verordnung zu verwertenden Bioabfälle. Anderweitige Materialien (s. Anhang 1 Nummer 2) unterliegen diesen Vorgaben (ggf. neben anderen Regelungen) nur dann, wenn sie zusammen mit Bioabfällen behandelt und verwertet werden.

Zu § 3 – Anforderungen an die hygienisierende Behandlung

Zu § 3 – Allgemein

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurden sowohl die Pasteurisierung als neues Regelverfahren zur hygienisierenden Behandlung (§ 2 Nummer 2 Buchstabe a) als auch anderweitige hygienisierende Behandlungsverfahren eingeführt, welche durch die Behörde zugelassen werden können (§ 2 Nummer 2 Buchstabe d, § 3 Absatz 3 Satz 4). Einzelne Bioabfälle werden bereits durch die BioAbfV in Anhang 1 Nummer 1 (Spalte 3) als anderweitig hygienisierend behandelt bestimmt (§ 3 Absatz 3 Satz 5).

Sind Bioabfälle nach § 10 von der hygienisierenden Behandlung freigestellt worden, gelten die Behandlungsvorgaben des § 3 nicht; auch dann nicht, wenn solche Bioabfälle, ggf. zusammen mit anderen Materialien („Nicht“-Bioabfälle wie beispielsweise NawaRos), in Anlagen zu einer biologisch stabilisierenden Behandlung (§ 3a; z.B. mesophile Vergärung) eingesetzt werden. In diesen Fällen sind auch die Vorgaben zur Prozessprüfung und Prozessüberwachung nach § 3 nicht anzuwenden.

Ebenso wenig gelten die Vorgaben des § 3 über die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle, soweit Bioabfälle nach § 10 von den Untersuchungspflichten nach § 3 freigestellt sind.

Einzelheiten zu den Änderungen der Regelungen über die hygienisierende Behandlung gemäß § 3 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 3 – Änderung § 3 BioAbfV“, S. 47 ff., entnommen werden.

Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 – Ausnahme von der Prozessprüfung bei bestimmten Kleinanlagen

Mit der Novelle der BioAbfV wurde die in § 3 Absatz 3 Satz 2 enthaltene generelle Ausnahmemöglichkeit von (allen) Anforderungen des Anhangs 2 an die Seuchen- und Phytohygiene gestrichen. Nach der neugefassten Regelung kann die Behörde nur noch eine Ausnahme im Einzelfall zulassen

- bei kleinen thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen mit einer - technisch vorgegebenen - jährlichen Kapazität ≤ 3.000 Tonnen Einsatzmaterialien,
- von den Anforderungen an die Prozessprüfung einschließlich eines Verzichts auf die Prozessprüfung insgesamt (s. § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. den entsprechenden Vorgaben des Anhangs 2; sogenannte Inbetriebnahmeprüfung).

Auf die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Satz 3 wird hingewiesen.

Einzelheiten zu den Änderungen der Ausnahmemöglichkeit gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 3 – Änderung § 3 BioAbfV“, Unterabschnitt „b) Neufassung § 3 Absätze 1 bis 8“, S. 48 f., entnommen werden.

Mithin ist eine Ausnahmezulassung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht möglich:

- von den Anforderungen an die Prozessüberwachung (s. § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. den entsprechenden Vorgaben des Anhangs 2) und an die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle (s. § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. den entsprechenden Vorgaben des Anhangs 2), auch nicht für die o.g. kleinen thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen;

- von seuchen- und phytohygienischen Anforderungen des Anhangs 2 bei größeren als die o.g. thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, auch nicht von der Prozessprüfung. Das bedingt beispielsweise, dass thermophile Vergärungsanlagen die erforderlichen baulichen Ausführungen aufweisen müssen, insbesondere geeignete Öffnungen am Gärbehälter für die Zugabe der Testorganismen, um die Prozessprüfung (Inbetriebnahmeprüfung) durchzuführen.

Die Weitergeltung von vor dem 01.05.2012 (Inkrafttreten der Novelle der BioAbfV) erteilten Ausnahmezulassungen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 BioAbfV alte Fassung (a.F.) von den Vorgaben an die „direkte Prozessprüfung“ für Behandlungsanlagen ist in § 13b Absatz 2 Satz 1 geregelt (s.u. Abschnitt „Zu § 13b – Vergleichbare Hygieneprüfungen, Ausnahmezulassungen gemäß BioAbfV a.F.“). Danach ist eine Änderung bzw. Nachrüstung bei bestehenden thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nicht erforderlich.

Zu § 3 Absatz 4 und 5 – Prozessprüfung, technische Abnahme

Prozessprüfung bei thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sowie Anlagen zur anderweitigen hygienisierenden Behandlung – Neuanlagen, neues Verfahren, wesentliche Änderungen

Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist jede thermophile Kompostierungs- und Vergärungsanlage zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen sowie Anlagen zur anderweitigen hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen einer einmaligen Prozessprüfung zur Überprüfung der Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens („Inbetriebnahmeprüfung“, „Anlagenprüfung“) („direkte Prozessprüfung“ nach BioAbfV a.F.) zu unterziehen. Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Prozessprüfung sind in § 3 Absatz 5 i.V.m. den entsprechenden Vorgaben des Anhangs 2 enthalten.

Hinweis: Hierfür müssen thermophile Vergärungsanlagen generell die erforderlichen baulichen Ausführungen aufweisen, insbesondere geeignete Öffnungen am Gärbehälter für die Zugabe der Testorganismen; eine Ausnahme ist nur für Kleinanlagen mit einer jährlichen Kapazität ≤ 3.000 Tonnen Einsatzmaterialien möglich (s. vorstehender Abschnitt).

Dabei ist unerheblich, ob für das in einer neu errichteten Behandlungsanlage eingesetzte Verfahren der hygienisierenden Bioabfallbehandlung bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei einer anderen Anlage eine Hygieneprüfung nach den Vorgaben der Prozessprüfung oder nach vergleichbaren Vorgaben durchgeführt wurde. Ein „Baumuster-Prüfsystem“, nach der eine Referenz-Behandlungsanlage nach den Vorgaben der Prozessprüfung geprüft wurde und für weitere Anlagen, die dem geprüften „Baumuster“ entsprechen, auf diese Prüfung zurückgegriffen werden kann, ist in der BioAbfV nicht enthalten. Der Grund hierfür ist, dass

es sich nicht lediglich um eine Verfahrensprüfung, sondern auch um eine Prüfung der konkreten Anlage handelt. Zwar kann das Verfahren (in einer anderen Anlage) einer entsprechenden oder vergleichbaren Hygieneprüfung erfolgreich unterzogen worden sein. Die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit kann wegen der Komplexität der Anlagen zur hygienisierenden Behandlung im Hinblick auf die Prozessprüfung jedoch nur dann als gewährleistet angesehen werden, wenn sowohl das Verfahren als auch die konkrete Anlage geprüft wurde.

Gleiches gilt gem. § 3 Absatz 5 Satz 2 auch für bereits geprüfte Anlagen, wenn ein neues Verfahren eingesetzt wird oder wenn das Verfahren oder die Prozessführung wesentlich technisch geändert wird.

Bei Änderungen der Zusammensetzung der zu behandelnden (und gemäß Anlagengenehmigung zugelassenen) Bioabfälle in einer bereits geprüften Anlage ist keine erneute Prozessprüfung erforderlich, da es sich hierbei nicht um eine Änderung des Verfahrens oder der Prozessführung handelt. Mit der Prozessprüfung wird die Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens in der konkreten Anlage anhand von seuchen- und phytohygienisch relevanten Testkeimen (Leitindikatoren) ermittelt. Insofern kommt es auf die konkret eingesetzten Bioabfälle bei Durchführung der Prozessprüfung nicht an. Es entspricht zudem der Praxis, dass die Zusammensetzung der an der Behandlungsanlage angelieferten Bioabfälle schwankt und sich ändert.

Für die am 01.05.2012 (Inkrafttreten der Novelle der BioAbfV) bestehenden thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sind Regelungen zur Prozessprüfung in § 13a Absatz 1 getroffen (s.u. Abschnitt „Zu § 13a – Bestehende Anlagen“).

Die Weitergeltung von bei diesen Anlagen vor dem 01.05.2012 durchgeführten, mit der Prozessprüfung vergleichbaren Hygieneprüfungen ist in § 13b Absatz 1 und von vor diesem Zeitpunkt erteilten Ausnahmezulassungen von den Anforderungen solcher Hygieneprüfungen ist in § 13b Absatz 2 Satz 1 geregelt (s.u. Abschnitt „Zu § 13b – Vergleichbare Hygieneprüfungen, Ausnahmezulassungen gemäß BioAbfV a.F.“).

Danach ist i.d.R. eine Änderung bzw. Nachrüstung bei bestehenden thermophilen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nicht erforderlich.

Technische Abnahme bei Pasteurisierungsanlagen

Bei Pasteurisierungsanlagen zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen ist vor der Inbetriebnahme anstelle einer Prozessprüfung (Inbetriebnahmeprüfung) eine technische Abnahme durch die zuständige Behörde durchzuführen. Hierzu kann die Abnahmebehörde auch einen Sachverständigen hinzuziehen.

Regelungen zur technischen Abnahme bei den am 01.05.2012 (Inkrafttreten der Novelle der BioAbfV) bestehenden Pasteurisierungsanlagen sind in § 13a Absatz 2 getroffen (s.u. Abschnitt „Zu § 13a – Bestehende Anlagen“).

Zu § 3 Absatz 4 und 6 – Prozessüberwachung

Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist bei der hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen in jeder Anlage eine ständige Prozessüberwachung zur Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Temperatur über die notwendige Dauer während der hygienisierenden Behandlung („*indirekte Prozessprüfung*“ nach BioAbfV a.F.) durchzuführen. Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Prozessüberwachung sind in § 3 Absatz 6 i.V.m. den entsprechenden Vorgaben des Anhangs 2 enthalten.

Einzelheiten zu den Änderungen der Prozessüberwachung nach § 3 Absatz 6 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 3 - Änderung § 3 BioAbfV“, Unterabschnitt „b) Neufassung § 3 Absätze 1 bis 8“, S. 50 f., entnommen werden.

Die Temperatur während der hygienisierenden Behandlung ist grundsätzlich mit einer ständigen und eingriffsfreien direkten Temperaturmessung im zu behandelnden Material und automatisierter Temperaturlaufzeichnung zu erfassen.

Von den Vorgaben zur Temperaturmessung kann die Behörde Abweichungen zulassen (Satz 3 und 4 des § 3 Absatz 6):

- Bei geschlossener thermophiler Kompostierung ist anstelle der Temperaturmessung direkt im Material auch die Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom mit Behördenzulassung möglich. Hierbei muss die tatsächliche Behandlungstemperatur über einen anlagenspezifischen Korrekturfaktor berechnet werden, da die gemessene Ablufttemperatur aufgrund der Abkühlung niedriger ausfällt als die Behandlungstemperatur im Kompostmaterial. Dieser Korrekturfaktor ist regelmäßig durch parallele direkte Temperaturmessungen im Rottegut zu überprüfen. Der Korrekturfaktor hängt von den Gegebenheiten der jeweiligen Kompostierungsanlage ab und kann daher nicht pauschal, sondern muss im Einzelfall festgelegt werden.
- Bei offener thermophiler Kompostierung kann die zuständige Behörde anstelle der ständigen und eingriffsfreien Temperaturmessung und automatisierten Temperaturlaufzeichnung zulassen, dass die Behandlungstemperatur werktäglich gemessen und dokumentiert wird. Die Temperaturmessung muss mindestens ein Mal pro Werktag erfolgen, damit eine hinreichende Kontrolle des Temperaturverlaufs sichergestellt wird. Diese Möglichkeit wird i.d.R. eher bei Kompostierungsanlagen mit geringerer Durchsatzleistung und/oder

mit niedrigem Technisierungsgrad in Betracht gezogen werden, bei denen eine ständige und eingriffsfreie Temperaturmessung und automatisierte Temperaturlaufzeichnung nicht möglich ist.

Die Geräte zur Temperaturmessung (nicht die Temperatur-Aufzeichnungsgeräte) müssen regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, kalibriert (nicht geeicht) werden. Die Kalibrierung ist zu dokumentieren.

Zur Durchführung der Kalibrierung enthält die BioAbfV keine weiteren Vorgaben. Die jährliche Kalibrierung kann daher auch vom Bioabfallbehandler selbst durchgeführt werden. Zu beachten ist dabei, dass der relevante Temperaturbereich erfasst wird, und dass das zur Kalibrierung verwendete Referenz-Temperaturmessgerät/Thermometer entsprechend genormt bzw. geprüft oder ggf. geeicht ist.

Nach Satz 6 sind der für die Behandlungsanlage zuständigen Behörde jede durch die Prozessüberwachung festgestellte Abweichung, bei der die jeweilige Anforderung an die Prozessführung bei der hygienisierenden Behandlung nicht eingehalten wird (s. Anhang 2: Pasteurisierung Nummer 2.2.1.1, thermophile Kompostierung Nummer 2.2.2.1, thermophile Vergärung Nummer 2.2.3.1, anderweitige hygienisierende Behandlung Nummer 2.2.4.1), sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung und zukünftigen Vermeidung der unzulänglichen Behandlung zu melden. Dabei ist unerheblich, aus welchem Grund die Anforderungen an die Prozessprüfung nicht eingehalten wurden (z.B. Funktionsfehler/Ausfall der Behandlungsanlage, sehr tiefe Außentemperaturen), oder ob der Bioabfall durch einen erneuten ordnungsgemäßen Anlagendurchlauf hinreichend hygienisierend behandelt wird bzw. werden kann (z.B. bei Pasteurisierung nochmalige Behandlung).

Zu § 3 Absatz 4 und 7, 7a – Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle

Allgemein

Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind die Bioabfälle und ggf. mitbehandelte Materialien mittels regelmäßiger Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle zur Überprüfung der Einhaltung der höchstzulässigen Grenzwerte für Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile nach der hygienisierenden Behandlung am abgabefertigen Material zu untersuchen („Endprüfungen der behandelten Bioabfälle“ nach BioAbfV a.F.). Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle sind in § 3 Absatz 7 und 7a i.V.m. den entsprechenden Vorgaben des Anhangs 2 geregelt.

Einzelheiten zu den Änderungen der Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle einschließlich Probenahme- und Untersuchungshäufigkeit nach § 3 Absatz 7 und 7a können der Begrün-

dung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 3 - Änderung § 3 BioAbfV“, Unterabschnitt „b) Neufassung § 3 Absätze 1 bis 8“, S. 51 f., entnommen werden.

Untersuchungszeitpunkt

Die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle nach Satz 1 Nummer 3 sind am abgabefertigen Material durchzuführen. „*Abgabefertig*“ ist das Material nach der vollständigen, also hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung sowie in der Form/in dem Zustand, wie dieses zur Aufbringung/Gemischherstellung abgegeben oder auf selbst bewirtschaftete Flächen aufgebracht wird (vgl. Absatz 10 Satz 2 – s.u. Abschnitt „Zu § 3 Absatz 10 – Prüfung der hygienisierten Bioabfälle am abgabefertigen Material“).

Untersuchungshäufigkeit

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurde die Untersuchungshäufigkeit und Probenanzahl für die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle in Absatz 7 und 7a des § 3 an die Vorgaben der Schwermetall- und Fremdstoffuntersuchungen nach § 4 Absatz 5 und 6 angeglichen. Danach können die jeweiligen Probenahmen für die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gleichzeitig mit denen für die Schwermetall- und Fremdstoffuntersuchungen vorgenommen werden.

Reduzierte Untersuchungshäufigkeit für bestimmte Bioabfallbehandler

Nach Absatz 7a können Bioabfallbehandler, die im Jahr mehr als 24.000 Tonnen Frischmasse hygienisierend behandeln und nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von Nachweispflichten befreit sind, die Prüfung der hygienisierten Bioabfälle ein Mal pro Monat durchführen lassen. Diese monatliche Prüfung ist auf den Zeitpunkt der Behandlung („Produktionsmonat“) der zu untersuchenden Charge zu beziehen.

Informationspflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Wird bei einer Prüfung der hygienisierten Bioabfälle (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3) eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, hat der Bioabfallbehandler nach Satz 5 des § 3 Absatz 7 die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Diese Informationspflicht gilt auch für Bioabfallbehandler, die als Gütegemeinschaftsmitglied gemäß § 11 Absatz 3 von der Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Absatz 4 und 8 befreit worden sind. Aus den in Satz 1 des § 11 Absatz 3 genannten Vorschriften ist er-

sichtlich, dass eine solche Befreiung sich auf die Regel-Vorlagepflichten der Untersuchungsergebnisse (§ 3 Absatz 8 Satz 2) bezieht. Dies trägt dem Gedanken für eine Befreiung Rechnung, dass aufgrund der Bestimmungen des Trägers der Gütegemeinschaft eine verbindliche und kontinuierliche Qualitätssicherung mindestens auf dem Niveau der BioAbfV gewährleistet wird und mithin auf bestimmte formelle Nachweispflichten im Rahmen der behördlichen Überwachung verzichtet werden kann. Im Gegensatz zu den Regel-Vorlagepflichten als abfallrechtliche Überwachungsmaßnahme im Rahmen der Vorsorge handelt es sich bei den Informationspflichten bei Grenzwertüberschreitungen (§ 3 Absatz 7 Satz 5) um solche, die den Bereich der Gefahrenabwehr berühren. Diese Informationen sind Grundlage für die behördliche Prüfung, bei wiederholten Grenzwertüberschreitungen Maßnahmen zur Behebung der Mängel im Behandlungsprozess anzuordnen (§ 3 Absatz 7 Satz 6). Die Pflicht zur Information über die Untersuchungsergebnisse bei Grenzwertüberschreitungen wird mithin von einer Befreiung nach § 11 Absatz 3 nicht erfasst, auch dann nicht, wenn diese nach der Novelle der BioAbfV 2012 erteilt wird. Zudem ist nicht möglich, dass eine Befreiung die Informationspflichten nach Satz 5 des § 3 Absatz 7 ausdrücklich einbezieht, dies würde dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entgegenstehen.

Zu § 3 Absatz 8

Durchführung der Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung

Nach Satz 1 des § 3 Absatz 8 sind die Untersuchungen bei der Prozessprüfung (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1) und bei den Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3) durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen durchzuführen. Teilschritte der Untersuchung sind die Probenahme, Probevorbereitung und Analyse/Messung. Somit sind auch die Proben durch unabhängige Stellen zu ziehen und vorzubereiten; so darf beispielsweise der Bioabfallbehandler die Probenahme nicht selber durchführen.

Meldepflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Wird bei der Prüfung der hygienisierten Bioabfälle (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3) durch die Untersuchungsstelle eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, ist nach Satz 4 des § 3 Absatz 8 das Untersuchungsergebnis unverzüglich an den Bioabfallbehandler zu übermitteln, damit er gemäß § 3 Absatz 7 Satz 6 die Verwertung umgehend einstellen und weitere Schritte einleiten kann. Des Weiteren hat der Bioabfallbehandler die Untersuchungsergebnisse unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten.

Zur Geltung der Weiterleitungspflicht auch für Bioabfallbehandler, die als Gütegemeinschaftsmitglied gemäß § 11 Absatz 3 von der Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Absatz 4 und 8 befreit worden sind, vgl. sinngemäß die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt „Zu § 3 Absatz 4 und 7, 7a – Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle“ → „Informationspflichten bei Grenzwertüberschreitungen“.

Zu § 3 Absatz 10 – Prüfung der hygienisierten Bioabfälle am abgabefertigen Material

Mit Satz 2 des mit der Novelle der BioAbfV neu eingefügten Absatzes 10 wird der Zeitpunkt der Prüfung der hygienisierten Bioabfälle für den Fall bestimmt, wenn die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung der Bioabfälle in zwei getrennten Vorgängen/Anlagen erfolgt. Danach sind die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle nach Abschluss der Behandlung am abgabefertigen Material durchzuführen. „*Abgabefertig*“ ist das Material nach der vollständigen, also hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung sowie in der Form/in dem Zustand, wie dieses zur Aufbringung/Gemischherstellung abgegeben oder auf selbst bewirtschaftete Flächen aufgebracht wird. Damit wird überprüft, dass keine Rekontamination des aufzubringenden Bioabfallmaterials auftritt, insbesondere bereits hygienisierend behandelte Bioabfälle bei einer nachfolgenden biologisch stabilisierenden Behandlung durch dabei zugegebene Materialien nicht mit seuchen- oder phytohygienisch relevanten Keimen rekontaminiert werden.

Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn hygienisierend behandelte (z.B. pasteurisierte) Bioabfälle anschließend zusammen mit anderen „Nicht“-Bioabfälle wie Gülle oder NawaRo biologisch stabilisierend behandelt (z.B. mesophil vergoren) werden. In diesen Fällen sind die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle mithin nach der letzten Behandlung (z.B. mesophilen Vergärung), vom letzten Bioabfallbehandler durchzuführen zu lassen.

Von diesem Grundsatz wird in Satz 3 eine Abweichung geregelt, wenn die biologisch stabilisierende Behandlung (z.B. mesophile Vergärung) bereits hygienisierend behandelte Bioabfälle in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt, hierbei in diesem Betrieb angefallene bioabbaubare tierische oder pflanzliche Materialien zugegeben werden, und die (biologisch stabilisierend) behandelten Materialien (Gärrückstände, Komposte) auf selbst bewirtschaftete Flächen dieses landwirtschaftlichen Betriebs aufgebracht werden. In diesen Fällen ist es zulässig, dass die Prüfung der hygienisierten Bioabfälle bereits nach der hygienisierenden Behandlung am hiernach abgabefertigen Material und nicht erst nach der biologisch stabilisierenden Behandlung in dem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird.

Einzelheiten zum neuen Absatz 10 des § 3 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 3 - Änderung § 3 BioAbfV“, Unterabschnitt „e) Anfügung § 3 Absatz 10 neu“, S. 52 ff., entnommen werden.

Zu § 3a – Anforderungen an die biologisch stabilisierende Behandlung

§ 3a enthält für die biologisch stabilisierende Behandlung lediglich allgemeine Anforderungen. Danach dürfen nach der Behandlung der Bioabfälle, also bei Aufbringung oder Verwendung zur Gemischherstellung, insbesondere keine Beeinträchtigungen durch Zersetzungsprozesse (Abbau der organischen Substanz) hervorgerufene Geruchsbelastungen und Gasemissionen auftreten.

Eine hygienisierende Behandlung (§ 3) durch thermophile Kompostierung oder thermophile Vergärung ist gleichzeitig eine biologisch stabilisierende Behandlung gemäß § 3a (vgl. § 2 Nummer 2a letzter Teilsatz).

Sind Bioabfälle nach § 10 von der biologisch stabilisierenden Behandlung freigestellt worden, gelten die Vorgaben des § 3a nicht; auch dann nicht, wenn solche Bioabfälle, ggf. zusammen mit anderen Materialien („Nicht“-Bioabfälle wie beispielsweise NawaRos), in Anlagen zu einer hygienisierenden oder anderweitigen Behandlung eingesetzt werden.

Einzelheiten zur biologisch stabilisierenden Behandlung nach § 3a können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 4 - Einfügung § 3a neu und § 3b neu BioAbfV“, Unterabschnitt „§ 3a neu - Anforderungen an die biologisch stabilisierende Behandlung“, S. 54 f., entnommen werden.

Bei der Beurteilung anhand des § 3a, ob die Bioabfälle und ggf. andere eingesetzte Materialien (Anhang 1 Nummer 2) durch die Behandlung zur Vermeidung der Belastungen hinreichend biologisch stabilisiert worden sind, ist auch die vorgesehene Verwendung des behandelten Materials zu berücksichtigen. Je nach Verwendungsbereich der Bioabfälle ist ein unterschiedlich hoher Abbau der organischen Substanz gewünscht, was eine unterschiedlich intensive und lange Behandlung zur biologischen Stabilisierung bedingt.

So wird beispielsweise Frischkompost (Kompost mit hohem Organikanteil) gezielt hergestellt für hohe Nährstoffgaben (Düngewirkung). Frischkompost ist daher wegen der noch stattfindenden Zersetzungsprozesse und damit einhergehender Belastungen regelmäßig in den Boden einzuarbeiten. Dagegen steht bei Fertigkompost (Kompost mit deutlich abgebautem geringem Organikanteil) die Verwendung als Humuslieferant im Vordergrund. Bei Aufbringung dieses Kompostes ist eine Einarbeitung in den Boden nicht erforderlich, da keine nen-

nenswerten Abbauprozesse mehr erfolgen und damit einhergehende Belastungen praktisch nicht auftreten.

So kann lediglich pasteurisierter Bioabfall ohne biologisch stabilisierende Behandlung i.d.R. nicht auf Flächen aufgebracht werden. Durch diese hygienisierende Behandlung wird die organische Substanz der Bioabfälle praktisch nicht biologisch abgebaut; die Zersetzungsprozesse würden erst anschließend, also nach Aufbringung, eintreten und erhebliche Gasemissionen und Geruchsbelastungen hervorrufen.

Für die Überprüfung, ob die Behandlungsergebnisse erreicht worden sind, werden keine Untersuchungen vorgeschrieben. Für die Überprüfung und Feststellung, dass die Bioabfälle, ggf. einschließlich anderer eingesetzter Materialien (Anhang 1 Nummer 2), durch die Behandlung nach § 3a für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichend biologisch stabilisiert sind, kann auf Parameter zurückgegriffen werden wie beispielsweise

- für Komposte die Rottegrade II und III (Frischkompost) sowie IV und V (Fertigkompost) orientierend an den Qualitätsanforderungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost⁴,
- für Gärrückstände der Gehalt an organischen Säuren oder das Restgaspotential⁵. Allerdings sind diese Bestimmungsverfahren noch in Prüfung und entsprechende Grenzwerte noch in der Diskussion.

Zu § 4 – Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter

Zu § 4 – Allgemein

Einzelheiten zu den Änderungen der Regelungen über die Anforderungen an die Schadstoffe und Fremdstoffe gemäß § 4 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 5 - Änderung § 4 BioAbfV“, S. 56 ff., entnommen werden.

Zu § 4 Absatz 1 – Verdünnungs- und Verschneidungsverbot

Nach Satz 1 dürfen nur solche Bioabfälle und ggf. weitere Materialien (Anhang 1 Nummer 2) einer Behandlung zugeführt werden, wenn angenommen werden kann, dass – der Bioabfall und das Material jeweils für sich betrachtet – nach der Behandlung die Anforderungen des § 4 Absatz 3 (Schadstoffe) und 4 (Fremdstoffe) eingehalten werden. Mithin sind bereits vor

⁴ Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Köln (www.kompost.de)

⁵ s. z.B. Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena (TLL) (www.tll.de), Biogas Forum Bayern (www.biogas-forum-bayern.de), Hohenheimer Biogasertragstest (HBT) (www.uni-hohenheim.de)

der jeweiligen (hygienisierenden und/oder biologisch stabilisierenden) Behandlung die Trockenmassenreduzierung der Bioabfälle und mitbehandelten Materialien aufgrund des Organikabbaus und die damit verbundene Aufkonzentration von Schadstoff- und Fremdstoffgehalten zu berücksichtigen. Nach diesem „*Verdünnungs- und Verschneidungsverbot*“ ist ein „Heruntermischen“ von belasteten Bioabfällen/Materialien mit schadstoffarmen Bioabfällen/Materialien nicht zulässig.

Von diesem Verdünnungs- und Verschneidungsverbot ist eine Abweichung nach Satz 2 für bestimmte Materialien nach Anhang 1 Nummer 2 als Ausgangsmaterial zur Behandlung zulässig, bei denen zwar Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1 überschritten werden, jedoch die Anforderungen der DümV an die stoffliche Zusammensetzung (vor allem Schadstofffestlegungen) erfüllt werden. Allerdings müssen auch in diesen Fällen nach der Behandlung die Anforderungen der BioAbfV an die Schadstoffgehalte eingehalten werden; dies bedingt, dass die Bioabfälle bzw. andere mitzubehandelnde Materialien entsprechend geringere Schwermetallkonzentrationen aufweisen. Ist dies nicht der Fall, muss ggf. von der Möglichkeit des § 4 Absatz 3 Satz 4 Gebrauch gemacht werden, wonach die Behörde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde für den aufzubringenden (behandelten) Bioabfall eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte außer für Cadmium und Quecksilber zulassen kann.

Vom Verdünnungs- und Verschneidungsverbot bei der Behandlung von Bioabfällen, auch mit anderweitigen Materialien, sind in § 4 noch einige weitere begrenzte Ausnahmen geregelt bzw. können durch die Behörde zugelassen werden (Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 3; Einzelheiten s.u. bei den jeweiligen Abschnitten).

**Zu § 4 Absatz 3 Satz 3 –
Überschreitung der Grenzwerte für Kupfer und Zink in bestimmten Fällen –
Einhaltung im gleitenden Durchschnitt von vier Untersuchungen**

Nach dieser bereits in der BioAbfV von 1998 enthaltenen Regelungsfiktion wird bei den Untersuchungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 in begrenztem Umfang ein einzelnes Überschreiten der Grenzwerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder 2 bei den Schwermetallparametern Kupfer und Zink toleriert. Dies gilt unmittelbar aufgrund der Verordnungsregelung, einer Behördenzulassung oder besonderen Anzeige bedarf es nicht. Diese Regelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn bei einer Einzeluntersuchung auch tatsächlich eine Überschreitung des Kupfer- und/oder Zinkgrenzwertes gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 oder 2 gemessen wird. Bei mittels Untersuchung festgestellter Einhaltung dieser Schwermetallgrenzwerte greift die Fiktion nicht.

Danach gilt der Grenzwert für Kupfer und Zink trotz einer Überschreitung im Rahmen der aktuellen Einzeluntersuchung als eingehalten, sofern

- der jeweilige Grenzwert nach § 4 Absatz 3 Satz 1 bzw. 2 für Kupfer und Zink im Durchschnitt der vier letzten Untersuchungen nicht überschritten wird, d.h. die bei der aktuellen Einzeluntersuchung festgestellte Grenzwertüberschreitung bei Kupfer und/oder Zink im Schnitt durch die gemessenen entsprechenden Schwermetallwerte der drei davor durchgeführten Untersuchungen „ausgeglichen“ wird; „gleitender Durchschnitt“ bedeutet, dass stets ausgehend von der Untersuchung, bei der eine solche Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, der durchschnittliche Kupfer- und/oder Zinkwert aus den Schwermetallgehaltsmessungen dieser aktuellen zusammen mit den drei davor durchgeführten Untersuchungen zu ermitteln ist,

und

- der bei der einzelnen Untersuchung gemessene Kupfer- und/oder Zinkwert 25 % des in § 4 Absatz 3 Satz 1 bzw. 2 festgelegten entsprechenden Höchstwertes nicht überschreitet.

Diese Regelungsfiktion beinhaltet keine „echte“ Zulassung einer Überschreitung, sondern berücksichtigt Schwankungsbreiten bei den Schwermetallgehalten aufgrund der Inhomogenität des Bioabfallmaterials (insbesondere Biotonne) und aufgrund jahreszeitlich bedingter Unterschiede in der Zusammensetzung der Bioabfälle (s. auch Begründung zur BioAbfV 1998).

Zu § 4 Absatz 3 Satz 4 – Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach der Behandlung

Nach dieser Ausnahmeregelung kann die Behörde eine Überschreitung von Schadstoffgrenzwerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1, außer für Cadmium- und Quecksilber, in Bioabfall-Komposten/-Gärrückständen zulassen, wenn keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Aufbringung solcher Komposte/Gärrückstände auf Böden zu erwarten sind. Grundsätzlich soll von der Zulassung der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte (Ausnahme vom „*Verdünnungs- und Verschneidungsverbot*“ gemäß § 4 Absatz 1, s. vorletzter Abschnitt) aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes nur restriktiv Gebrauch gemacht werden.

Dieser Regelung zugrundeliegende typische Beispiele sind:

- Komposte/Gärrückstände aus dem Einsatz von Bioabfällen oder anderen Materialien (Anhang 1 Nummer 2) aus Gebieten, die geogen bzw. standortspezifisch bedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden aufweisen;

- Komposte/Gärrückstände aus der gemeinsamen Behandlung (z.B. Kofermentation) von Bioabfällen mit anderen Materialien (Anhang 1 Nummer 2) z.B. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, die höhere Schwermetallgehalte (beispielsweise Zink- oder Kupfer) enthalten;
- Gärrückstände aus dem Einsatz von Bioabfällen mit sehr hohem Organikabbau und damit einhergehender hoher Trockenmassenreduzierung und dem dadurch bedingten höheren Gehalt an Schwermetallen.

Prüfkriterien für eine Zulassung von Schwermetallüberschreitungen:

- Zunächst ist der Parameter des überschrittenen Schwermetallgehaltes im Kompost/Gärrückstand zu betrachten. So kann bei Überschreitungen der Gehalte an Kupfer oder Zink gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt werden, dass diese nach Düngerecht innerhalb einer bestimmten Bandbreite als Spurennährstoffe eingestuft werden.
- Werden Schwermetallgrenzwerte gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 im Kompost/Gärrückstand überschritten, weil Bioabfälle aus Gebieten mit geogen bzw. standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Boden eingesetzt wurden, kann angenommen werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit unter den Vorsorgegesichtspunkten der BioAbfV nicht zu erwarten ist, wenn solche Komposte/Gärrückstände im Rahmen der regionalen Verwertung auf die dortigen Böden aufgebracht werden.
- Rührt eine Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 im Kompost/Gärrückstand aus dem Einsatz von anderen Materialien (Anhang 1 Nummer 2) mit spezifischen bzw. kaum vermeidbaren Schwermetallbelastungen her, kann geprüft werden, ob durch andere rechtliche Restriktionen eine Überschreitung der rechnerischen Schwermetallfracht (§ 4 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 1) bei Aufbringung auf den Boden vermieden wird. So kann beispielsweise bei einer Schwermetallgehaltsüberschreitung im Gärrückstand aufgrund des Einsatzes von Wirtschaftsdüngern zur Kofermentierung mit Bioabfällen regelmäßig berücksichtigt werden, dass die in Wirtschaftsdüngern enthaltenen höheren Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen (insbesondere Pflanzennährstoffe) die nach DüV ordnungsgemäße Aufbringungsmenge begrenzt. In solchen Fällen ist i.d.R. gewährleistet, dass die Vorsorgeansprüche des § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1, d.h. die rechnerischen Frachten an potentiellen Schadstoffen auch dann unterschritten werden, wenn die Grenzwerte des § 4 Absatz 3 nicht eingehalten werden. Soweit dieser Sachverhalt auch auf andere Stoffe als Wirtschaftsdünger zutrifft, kann die zuständige Behörde entsprechend entscheiden.
- Eine Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 vor allem im Gärrückstand kann durch den Einsatz von Bioabfällen mit sehr hohem Organikabbau

begründet sein; die damit einhergehende hohe Trockenmassenreduzierung bedingt einen entsprechend höheren Gehalt an Schwermetallen. Eine Zulassung einer solchen Ausnahme für Gärrückstände kann nach den Kriterien zu Absatz 7 geprüft werden (s.u. Abschnitt „Zu § 4 Absatz 7 – Überschreitung von Schwermetallgehalten, Anhaltspunkte im Ausgangsbioabfall/-material“)

Zu § 4 Absätze 5 und 6 – Untersuchungen auf Schadstoffe und weiterer Parameter

Allgemein

Soweit – vollständig oder teilweise – behandelte Bioabfälle, ggf. einschließlich mitbehandelter Materialien, nach § 10 von den Untersuchungen freigestellt sind, ist Absatz 5 einschließlich der Absätze 6, 9 und 10 nicht anzuwenden. Die materiellen Anforderungen des § 4 bleiben hingegen davon unberührt und sind weiterhin zu beachten.

Untersuchungszeitpunkt

Die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle auf die Schadstoff- und weiteren Parameter nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind am abgabefertigen Material durchzuführen. „*Abgabefertig*“ ist das Material nach der vollständigen, also hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung sowie in der Form/in dem Zustand, wie dieses zur Aufbringung/Gemischherstellung abgegeben oder auf selbst bewirtschaftete Flächen aufgebracht wird (vgl. § 4 Absatz 9 i.V.m. Anhang 3 Nummer 1.1).

Untersuchungshäufigkeit bei Anlagen mit nicht ständigem Behandlungsdurchsatz

Nach § 4 Absatz 5 Satz 4 muss mindestens in jedem Quartal eines Jahres - unabhängig von der Einsatzmenge - eine Untersuchung der behandelten Bioabfälle gemäß Satz 1 durchgeführt werden. Hinsichtlich der Untersuchungshäufigkeit ist § 4 Absatz 5 auch für Kleinanlagen keine Ausnahmemöglichkeit (Reduzierung) von der mindestens durchzuführenden quartalsmäßigen Untersuchung vorgesehen. Dieser Regelung liegt zugrunde, dass eine kontinuierliche Behandlung und somit ein kontinuierlicher Ausstoß von behandeltem Bioabfall-Material gegeben ist.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn eine Behandlungsanlage „pausiert“, also beispielsweise mehrere Monate kein neuer Kompost hergestellt wird und bereits vorher behandeltes Material lediglich gelagert wird (welches in eine Untersuchung nach § 4 Absatz 5 einbezogen war). Wenn ein Bioabfallbehandler mit einer Kleinanlage z.B. nur zweimal im Jahr verkaufsfähige Ware konfektioniert (d.h. absiebt und zum Verkauf auf ein Haufwerk lagert), braucht

diese verkaufsfertige Ware pro hergestellter Charge auch nur jeweils einmal untersucht werden, so dass in diesem Falle insgesamt also zwei Untersuchungen pro Jahr durchgeführt werden müssen. Hierbei greift § 4 Absatz 5 nicht, da keine neuen Bioabfälle behandelt werden und dasselbe Material nicht doppelt untersucht werden muss.

Reduzierte Untersuchungshäufigkeit für bestimmte Bioabfallbehandler

Nach Absatz 6 können Behandlungsanlagenbetreiber, in deren Anlage im Jahr mehr als 24.000 Tonnen Frischmasse behandelt werden und die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von Nachweispflichten befreit sind, die Untersuchung der behandelten Bioabfälle auf die Schadstoffe und weiteren Parameter nach Absatz 5 ein Mal pro Monat durchführen lassen. Diese monatliche Prüfung ist auf den Zeitpunkt der Behandlung („Produktionsmonat“) der zu untersuchenden Charge zu beziehen.

Zu § 4 Absatz 7 – Überschreitung von Schwermetallgehalten, Anhaltspunkte im Ausgangsbioabfall/-material

Sofern Anhaltspunkte bestehen bzw. angenommen werden kann, dass bereits die zur Behandlung vorgesehenen Einsatz-Bioabfälle oder ggf. mitzubehandelnde Materialien (Anhang 1 Nummer 2) aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft – der Bioabfall und das Material jeweils für sich betrachtet – Schwermetallgehalte gemäß Absatz 3 Satz 1 überschreiten oder nach der Behandlung überschreiten werden, löst dies regelmäßig eine Untersuchungspflicht des Bioabfallbehandlers auf die Schwermetallgehalte bei den einzusetzenden Bioabfällen aus. Wird durch die Untersuchung festgestellt, dass Schwermetallgrenzwerte im Bioabfall oder anderen Material bereits vor oder unter Berücksichtigung des Organikabbaus nach der Behandlung überschritten werden, dürfte dieser bzw. dieses nach § 4 Absatz 1 (Verdünnungs- und Verschneidungsverbot) nicht in die Verwertung gemäß BioAbfV eingesetzt werden. Die Behörde kann die bodenbezogene Verwertung solcher Bioabfälle und Materialien gleichwohl zulassen – bei gleichem Bioabfall und Material auch auf die Zukunft bezogen – oder untersagen. Eine Zulassung der Verwertung solcher Bioabfälle soll aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes grundsätzlich restriktiv gehandhabt werden.

Anwendungsfall des Absatzes 7 ist insbesondere, wenn ein Bioabfall verwertet oder ein Material nach Anhang 1 Nummer 2 verwendet wird, bei dem bereits vor Einsatz in die Behandlung aufgrund seiner Art, Beschaffenheit oder Herkunft Anhaltspunkte auf eine solche Schadstoffbelastung bestehen. So können Schadstoffbelastungen beispielsweise bedingt durch den vorhergehenden Produktionsprozess vor allem bei solchen Bioabfällen bzw. biologisch abbaubaren Materialien auftreten, die durch einen sehr hohen Organikabbau bei der

Behandlung gekennzeichnet sind; die damit einhergehende hohe Trockenmassenreduzierung korreliert mit einer entsprechenden Aufkonzentrierung und höherem Gehalt an Schwermetallen.

Beispiel: Bei Brenneischlempen (Abfälle aus der Alkoholdestillation (02 07 02)) kann aufgrund des vorhergehenden Produktionsprozesses (Kupferkessel) ein Anhaltspunkt bestehen, dass erhöhte Kupfergehalte auftreten können. Wird durch die Untersuchung bestätigt, dass der Kupfergehalt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 zwar beim einzusetzenden Bioabfall eingehalten wird, jedoch aufgrund des bei diesem Bioabfall stoffspezifisch hohen Organikabbaus nach der Behandlung (i.d.R. Vergärung) überschritten werden wird, entscheidet die zuständige Behörde nach Satz 3 des § 4 Absatz 7 über das weitere Vorgehen. Diese Bestimmung gibt der Behörde die Möglichkeit, die Behandlung (hier Vergärung) eines solchen Bioabfalls oder anderweitigen Materials (Anhang 1 Nr. 2) trotz zu erwartender Überschreitung eines/mehrerer Schwermetallgehalte/s nach der Behandlung und mithin die Verwertung im Rahmen der BioAbfV dennoch zuzulassen oder eben zu untersagen. Ausgeschlossen hiervon sind zu erwartende Überschreitungen des Cadmium- oder Quecksilber-Gehaltes (§ 4 Absatz 7 Satz 5), hierbei gilt das Verdünnungs- und Verschneidungsverbot strikt.

Für die Entscheidung der Behörde wären insbesondere der Grad der Schwermetallbelastung und die Gründe und Herkunft der Schwermetallbelastung im Ausgangsbioabfall/-material sowie die Zufuhr zur Behandlung und schließlich die Auswirkungen der Schwermetallgehaltsüberschreitungen im behandelten Bioabfall/Material und Gesamt-Gärrückstand zu bewerten. Des Weiteren wäre zu prüfen, ob eine Zulassung konform wäre mit anderen Rechtsvorschriften (z. B. Düngerecht).

Dabei wäre beispielsweise zu beurteilen:

- Wird der/werden die Schwermetallgehalt/e bereits im zu behandelnden Ausgangsmaterial (deutlich) überschritten? Kann durch Maßnahmen im Produktionsprozess der/die überhöhte/n Schwermetallgehalt/e gesenkt werden?
Bei deutlich überhöhten Schwermetallgehalten bereits im Ausgangsmaterial soll eine Untersagung der weiteren Verwertung im Rahmen der BioAbfV erwogen werden, um eine Schadstoffanreicherung zu unterbinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die behandelten Bioabfälle und bioabfallhaltigen Gemische im Anwendungsbereich der BioAbfV oftmals auf Flächen zur Lebensmittel- oder Futtermittelproduktion aufgebracht werden.
- Rühren der/die erhöhte/n Schwermetallgehalt/e im zu behandelnden Ausgangsmaterial zwangsläufig von der typischen Produktion oder von geogenen Belastungen eines in der Produktion eingesetzten Rohstoffs her oder werden sonstige schwermetallbelastete Stoffe anderweitig/nachträglich zugeführt?

- Handelt es sich um eine hochgradige, eigentlich für die vorgesehene Verwertung nicht geeignete Schwermetallbelastung? Werden mit der Schwermetallbelastung abfallrechtliche Gefährlichkeitsmerkmale erfüllt?
- Zu welchen Anteilen wird der/das relativ schwermetallbelastete Bioabfall/Material der Behandlungsanlage zugeführt (geringe Dosen oder bestimmende Anteile)?
- Welche Auswirkungen hat die (Mit-) Behandlung eines solchen relativ schwermetallbelasteten Bioabfalls/Materials auf die Schwermetallgehalte des behandelten Gesamtmaterials (Gärrückstand, Kompost)? Wie hoch ist der Unterschied des Schwermetallgehaltes/der Schwermetallgehalte im behandelten Gesamtmaterial (Gärrückstand, Kompost) ohne und mit dem vorgesehenen Einsatz des relativ schwermetallbelasteten Bioabfalls/Materials?
- Wie ist dieses Schwermetall nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie bspw. Düngerecht, zu beurteilen? Werden danach vorgegebene Grenzwerte eingehalten? Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Kupfer und Zink nach Düngerecht innerhalb einer bestimmten Bandbreite Spurennährstoffe darstellen.

Mit einer Zulassung nach § 4 Absatz 7 Satz 3 kann keine Überschreitung von Schwermetallgehalten im behandelten Gesamtmaterial (Gärrückstand, Kompost) abgedeckt werden; eine Schwermetallgehalts-Überschreitung im behandelten Material wäre nach § 4 Absatz 3 Satz 4 eigenständig und unabhängig zu prüfen und zuzulassen oder abzulehnen (s.o. Abschnitt „Zu § 4 Absatz 3 Satz 4 – Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach der Behandlung“).

Zu § 4 Absatz 8 – erhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen

Für den Fall, dass nach § 4 Absatz 8 Untersuchungen auf weitere Schadstoffe durchzuführen sind oder ggf. von der zuständigen Behörde nach § 62 KrWG angeordnet werden, kann die Frage, ob es sich um „überhöhte Gehalte“ handelt, zunächst anhand der neu eingefügten Umschreibung in Absatz 1 Satz 3 beurteilt werden.

Eine Zulassung oder Untersagung der weiteren Verwertung im Rahmen der BioAbfV von Bioabfällen und anderen Materialien (Anhang 1 Nummer 2), die überhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen aufweisen, kann nach den Kriterien zu Absatz 7 geprüft werden (s. vorstehender Abschnitt). Eine Zulassung der Verwertung solcher Bioabfälle soll aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes grundsätzlich restriktiv gehandhabt werden.

Zudem soll zweckmäßigerweise eine Anfrage bei der jeweils zuständigen Fachbehörde in den Ländern (z.B. Landesumweltämter) erfolgen. Diese kann ggf. weitere Informationen beim Umweltbundesamt einholen.

Daneben kann geprüft werden, ob eine Bewertung der Schadstoffgehalte durch Abgleich mit den Vorgaben der AbfKlärV, BBodSchV oder ggf. hilfsweise der Mitteilung 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“⁶ möglich ist. Dieser Vergleich kann angewendet werden, wenn die Vorgaben mit dem von der Herkunft des Bioabfalls abhängigen Schadstoffspektrum, bei Beachtung der voraussichtlichen Schadstofffreisetzung weitgehend übereinstimmen.

Zu § 4 Absatz 9

Durchführung der Probenahme, Probearbeitung und Untersuchung

Nach Satz 1 des § 4 Absatz 9 sind die Probenahmen, Probearbeitungen und Untersuchungen auf Schwermetalle, Fremdstoffe usw. (Absatz 5 bis 8) durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen durchzuführen; der Bioabfallbehandler darf mithin auch die Probenahme nicht selber durchführen.

Meldepflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Der in Satz 4 des § 4 Absatz 9 aufgeführte Verweis hinsichtlich der Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten bezieht sich konkret auf Absatz 3 Satz 1. Nur bei der durch die Untersuchung festgestellten Überschreitung dieser höchstzulässigen Grenzwerte werden die Übermittlungspflichten ausgelöst.

Die Weiterleitungspflicht gilt auch für Bioabfallbehandler, die als Gütegemeinschaftsmitglied gemäß § 11 Absatz 3 von der Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 4 Absatz 5 und 9 befreit worden sind. Aus den in Satz 1 des § 11 Absatz 3 genannten Vorschriften ist ersichtlich, dass eine solche Befreiung sich auf die Regel-Vorlagepflichten der Untersuchungsergebnisse (§ 4 Absatz 9 Satz 2) bezieht. Dies trägt dem Gedanken für eine Befreiung Rechnung, dass aufgrund der Bestimmungen des Trägers der Gütegemeinschaft eine verbindliche und kontinuierliche Qualitätssicherung mindestens auf dem Niveau der BioAbfV gewährleistet wird und mithin auf bestimmte formelle Nachweispflichten im Rahmen der behördlichen Überwachung verzichtet werden kann. Im Gegensatz zu den Regel-Vorlagepflicht-

ten als abfallrechtliche Überwachungsmaßnahme im Rahmen der Vorsorge handelt es sich bei den Weiterleitungspflichten bei Grenzwertüberschreitungen (§ 4 Absatz 9 Satz 4) um solche, die den Bereich der Gefahrenabwehr berühren. Die in solchen Fällen weiterzuleitenden Untersuchungsergebnisse sind Grundlage für die behördliche Prüfung, ob und ggf. welche Maßnahmen zur weiteren Verwertung (Aufbringung) dieser Bioabfälle erforderlich sind. Die Pflicht zur Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse bei Grenzwertüberschreitungen wird mithin von einer Befreiung nach § 11 Absatz 3 nicht erfasst, auch dann nicht, wenn diese nach der Novelle der BioAbfV 2012 erteilt wird. Zudem ist nicht möglich, dass eine Befreiung die Weiterleitungspflichten nach Satz 4 des § 4 Absatz 9 ausdrücklich einbezieht, dies würde dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entgegenstehen.

Zu § 5 – Anforderungen an Gemische

Allgemein

Die Regelungen des § 5 für Gemische entsprechen weitgehend denen des § 4 für Bioabfälle. Bei entsprechenden Fragestellungen wird auf die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt verwiesen.

Einzelheiten zu den Änderungen der Regelungen über die Anforderungen an Gemische gemäß § 5, einschließlich der Änderungen der zulässigen Materialien zur Gemischherstellung, können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 6 - Änderung § 5 BioAbfV“, S. 59 f., entnommen werden.

Zu § 5 Absatz 2

Die Untersuchungspflicht für Gemische auf Schwermetalle, Fremdstoffe usw. (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und 4 i.V.m. § 4 Absatz 5) gilt stets; dass die hierfür verwendeten Bioabfälle bereits den gleichen Untersuchungsvorgaben unterliegen (§ 4 Absatz 5), entledigt nicht von der Untersuchung der Gemische. Mit dem Verweis auf § 4 Absatz 6 gelten die Erleichterungen hinsichtlich der Untersuchungszeiträume auch für bestimmte Gemischhersteller. (s. Abschnitt „Zu § 4 Absatz 6 – Reduzierte Untersuchungshäufigkeit für bestimmte Bioabfallbehandler“)

⁶ LAGA M 20, Ausgabe 1997, aktuell 5. Auflage, Stand 06.11.2003
(www.laga-online.de/servlet/is/23874/)

Zu § 6 – Beschränkungen und Verbote der Aufbringung

Allgemein

Die Beschränkungen und Verbote des § 6 gelten generell für die Aufbringung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen, unabhängig davon, ob die Bioabfälle unbehandelt, teilbehandelt oder vollständig behandelt (§§ 3, 3a) und untersucht (§§ 3, 4) worden sind. Die Zulässigkeit der Verwendung nicht vollständig behandelter und untersuchter Bioabfälle ist in § 10 geregelt.

Einzelheiten zu den Änderungen der Regelungen über die Beschränkungen und Verbote der Aufbringung gemäß § 6 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 7 - Änderung § 6 BioAbfV“, S. 60 ff., entnommen werden.

Zu § 6 Absatz 2 – Verwertung von anderen, in Anhang 1 Nummer 1 nicht genannten Bioabfällen

Anforderungen an andere Bioabfälle

Sollen andere biologisch abbaubare Abfälle, die die Bioabfall-Definition gemäß § 2 Nummer 1 erfüllen, jedoch nicht in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a und b aufgeführt sind, oder Gemische, die solche anderen Bioabfälle enthalten, aufgebracht werden, ist dies nur mit Behördenzustimmung zulässig. Für eine Verwertung im Anwendungsbereich der BioAbfV dürfen nur solche anderen Bioabfälle zugelassen werden, deren bodenbezogene Verwertung einen düngewirksamen Nutzen für die Pflanzen oder für den Boden beinhalten. Bei Stoffen, die bisher nicht bekannt sind, muss deren biologische Abbaubarkeit durch einen Abbaubersuch nachgewiesen werden.

Hinweis zum Düngerecht: Bei der Zulassung anderer Bioabfälle ist zu beachten, dass, soweit ein Inverkehrbringen als Düngemittel beabsichtigt ist, diese anderen Bioabfälle gleichzeitig als Düngemittel oder Wirtschaftsdünger gemäß §§ 3, 4 DüMV oder als Stoff gemäß der Tabellen 6, 7, 8 der Anlage 2 DüMV zugelassen sein müssen.

Im Ergebnis sollen daher nach § 6 Absatz 2 nur solche anderen Bioabfälle zur Verwertung im Anwendungsbereich der BioAbfV zugelassen werden, die sowohl die Vorgaben dieser Verordnung als auch die Anforderungen der DüMV an Düngemittel oder Wirtschaftsdünger erfüllen.

Zuständige Behörden, Adressat der Zustimmung

Die für die Bioabfallbehandlungsanlage oder Gemischherstellungsanlage zuständige Behörde kann die Zustimmung für das Aufbringen von anderen Bioabfällen nur im Einvernehmen mit der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde erteilen. Dabei kann im Rahmen eines Zustimmungsbescheides das Einvernehmen auch mit mehreren für Aufbringungsflächen zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden gleichzeitig hergestellt werden. Die Behörde muss mithin ihre Zustimmung zur Aufbringung des beantragten anderen Bioabfalls auf diejenigen Flächen begrenzen, und diese Flächen im Zustimmungsbescheid bezeichnen, deren zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden ihr Einvernehmen hierzu erteilt haben. Ein regionaler Bezug ist in § 6 Absatz 2 nicht geregelt, so dass das Einvernehmen mit der für die Aufbringungsfläche/n zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde/n grundsätzlich bundesweit möglich ist.

Empfänger/Inhaber des Zustimmungsbescheides ist i.d.R. der Betreiber der Bioabfallbehandlungsanlage (Pasteurierungs-, Kompostierungs-, Vergärungsanlage) oder der Gemischhersteller.

Die Regelung in § 6 Absatz 2 schließt eine Verwertung von hiernach zugestimmten anderen Bioabfällen in unbehandelter Form nicht aus. In diesem Falle wäre zusätzlich eine Freistellung des aufzubringenden Bioabfalls von der Behandlung und/oder Untersuchung nach § 10 Absatz 2 erforderlich. Da in solchen Fällen der in § 6 Absatz 2 vorgesehene Regel-Adressat (Bioabfallbehandler) nicht vorhanden ist, wäre auf die in § 10 Absatz 3 genannten Verpflichteten (Entsorgungsträger, Erzeuger, Besitzer der anderen Bioabfälle) als Empfänger des Zustimmungsbescheids zurückzugreifen.

Zu § 6 Absatz 2b – Bereitstellung der Bioabfälle/Gemische an der Aufbringungsfläche

Nach dem mit der Novelle eingefügten Absatz 2b des § 6 dürfen Bioabfälle oder Gemische an der Aufbringungsfläche ohne besondere Zulassung zur Aufbringung bereitgestellt werden (nicht zwischengelagert). Damit sollen die organisatorischen und logistischen sowie pflanzenbaulichen Erfordernisse für die Aufbringung der Bioabfallmaterialien berücksichtigt werden (z. B. bei Aufbringung großer Mengen zu geplanten Terminen, was eine frühzeitige Anlieferung und kurzzeitige Lagerung der Materialien am Feldrand bedingt). Eine Zwischenlagerung über Monate, ggf. ohne einen festen Zeitpunkt für die Aufbringung der Bioabfallmaterialien, ist hiervon nicht gedeckt und bedarf der behördlichen Genehmigung für ein Zwischenlager. Ebenso wenig handelt es sich um eine Bereitstellung i.S.d. Regelung, wenn bereits bei der Annahme der Bioabfälle/Gemische durch den Flächenbewirtschafter feststeht oder absehbar ist, dass diese erst nach Monaten aufgebracht werden können; beispielswei-

se Annahme der Bioabfallmaterialien im Spätherbst eines Jahres und Aufbringung erst im Folgejahr.

Für die Dauer der Bereitstellung sind die vorgenannten Kriterien – organisatorische, logistische, pflanzenbauliche Erfordernisse – maßgebend; diese ist somit restriktiv zu bemessen. So wird ein Zeitraum von ca. zwei Wochen i.d.R. als ausreichend zu erachten sein, um die Bioabfallmaterialien für die Aufbringung zusammenzustellen. Eine Verlängerung der Bereitstellungsdauer kann sich beispielsweise wetterbedingt oder auch aus unvorhergesehenen betrieblichen Notwendigkeiten ergeben, wonach der vorgesehene Aufbringungszeitpunkt der Bioabfallmaterialien nicht (mehr) eingehalten werden kann. Eine - insbesondere deutlich - verlängerte Bereitstellungsdauer ist ohne begründeten Anlass nicht zulässig; bei Bedarf muss vom Flächenbewirtschafter nachvollziehbar dargelegt werden, dass es sich um eine Bereitstellung und nicht um eine Zwischenlagerung handelt.

Zu § 7 – Zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen

Allgemein

Die flächenbezogenen Beschränkungen des § 7 gelten generell für die Aufbringung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen, unabhängig davon, ob die Bioabfälle unbehandelt, teilbehandelt oder vollständig behandelt (§§ 3, 3a) und untersucht (§§ 3, 4) worden sind. Die Zulässigkeit der Verwendung nicht vollständig behandelter und untersuchter Bioabfälle ist in § 10 geregelt.

Einzelheiten zu den Änderungen der Regelungen über die flächenbezogenen Aufbringungsbeschränkungen gemäß § 7 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 8 - Änderung § 7 BioAbfV“, S. 63 f., entnommen werden.

Zu § 7 Absatz 1 – Grünlandfläche, Feldfutterfläche

Satz 1 des § 7 Absatz 1 regelt eine begrenzte Abweichung vom Verbot der sogenannten „Kopfdüngung“⁷ (Satz 2). Danach dürfen auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen nur bestimmte Bioabfälle und Gemische aufgebracht werden, die ausschließlich Bioabfälle und andere Materialien enthalten, die in Anhang 1 Nummer 1 Spalte 3 und Nummer 2 Spalte 3 ausdrücklich hierfür zugelassen sind.

⁷ Düngung von Flächen, auf denen schon Kulturen vorhanden sind.

Zu „Grünlandfläche“ und „mehrschnittige Feldfutterfläche“ s. Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 8 - Änderung § 7 BioAbfV“, S. 63/64.

Landwirtschaftliche Flächen, auf denen Grünlandpflanzen (Gräser, krautige Pflanzen) zum Zwecke der Energiegewinnung z.B. in einer Biogasanlage angebaut und geerntet werden, sind keine „Grünlandflächen“ i.S.d. Regelung; für solche Flächen gilt die Beschränkung des § 7 Absatz 1 Satz 1 zur Aufbringung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen nicht.

Nach Satz 2 dürfen Bioabfälle und Gemische „im Übrigen“, d.h. ohne Beschränkung der zu verwendenden Bioabfälle und anderen Materialien (Anhang 1 Nummer 1, 2), auf Feldfutterflächen aufgebracht werden, wenn diese vor deren Anbau aufgebracht und in den Boden eingearbeitet werden. Dies gilt auch für die Aufbringung auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen, da hierbei keine Besorgnis besteht, dass Bioabfallanhaftungen an den Pflanzen von Nutztieren mit dem Futter aufgenommen werden.

Zu § 7 Absatz 2 – Feldgemüsefläche

Das Verbot der „Kopfdüngung“ gilt nach § 7 Absatz 2 generell auch für die Aufbringung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen auf Feldgemüseflächen. Dabei ist unerheblich, ob das Feldgemüse später als Frischware verkauft wird oder in der Nahrungsmittelverarbeitung verwendet wird.

Feldgemüse ist in der BioAbfV nicht näher umschrieben. Dem Sammelbegriff „Feldgemüse“ wird üblicherweise Gemüse zugerechnet, welches unter freiem Himmel (auf Feldern) angebaut wird. Diese Anbauart steht im Gegensatz zum geschützten (i.d.R. gärtnerischen) Gemüsebau, bei dem in Glashäusern, Folientunneln oder ähnlichen geschützten Bereichen gearbeitet wird. Hinsichtlich der Feldgemüsearten kann als Orientierung Anlage 1 Tabelle 2 der DüV (Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse – Feldgemüse) herangezogen werden. Allerdings werden in dieser Aufstellung aufgeführte Gemüsearten teilweise auch der Anbauparte „Sonderkulturen“ zugeordnet (z.B. Spargel).

Zu § 9 – Bodenuntersuchungen

Zu § 9 Absatz 1 – einmalige Anzeigepflicht der Aufbringungsfläche

Mit der Regelung, einmalig nach dem erstmaligen Aufbringen von Bioabfall bzw. bioabfallhaltigem Gemisch die Aufbringungsfläche anzugeben, soll die zuständige Behörde in die Lage zu versetzt werden, vorbelastete Böden grundsätzlich von der weiteren Verwertung auszuschließen. Die Behörde hat dann die Möglichkeit, die Aufbringung von Bioabfällen auf diese Fläche zu untersagen. Nach Inkrafttreten der BioAbfV im Jahr 1998 muss die Anzeige

für jede Fläche erfolgen, auf die erstmalig Bioabfall oder ein bioabfallhaltiges Gemisch aufgebracht wird. Das gilt auch für solche Flächen, auf die bereits vor dem Inkrafttreten der BioAbfV solche Bioabfallmaterialien aufgebracht wurden.

Zu § 9 Absatz 2 – Bodenuntersuchungen

Böden mit gemessenem pH-Wert ≤ 6

Bei Böden mit einem Ziel-pH-Wert > 6 , dessen gemessener pH-Wert 6 oder kleiner ist, kann vor der Aufbringung von Bioabfällen der pH-Wert durch eine Aufkalkung auf > 6 angehoben werden. Die gute fachliche Praxis nach der Düngeverordnung ist einzuhalten.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 4 – Bodenuntersuchung bei Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle oder Gemische

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ist eine einmalige Bodenuntersuchung bei erstmaliger Aufbringung erforderlich. Diese Bodenuntersuchung entfällt nach Satz 4, wenn gütegesicherte Bioabfälle oder Gemische von Bioabfallbehandlern oder Gemischherstellern aufgebracht werden, die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von Pflichten befreit worden sind. Hierzu bedarf es keines Antrages und auch keiner Genehmigung durch die zuständige Behörde, da dies aufgrund der Verordnung unmittelbar gilt.

Sofern dem Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller die Führung des Gütezeichens - vorübergehend – entzogen worden ist, greift eine üblicherweise hieran anknüpfende auflösende Bedingung im Befreiungsbescheid der Behörde gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1, wonach die Befreiung ungültig wird. Fällt in diesen Zeitraum die Bodenuntersuchungspflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1, läge eine rechtsgültige Befreiung als Voraussetzung des Satzes 4 für den Verzicht auf die Bodenuntersuchung nicht vor.

Zu § 9 Absatz 4 – geogen bedingt erhöhte Schwermetallbelastungen im Boden

In den Fällen, in denen eine Verwertung von Bioabfällen bzw. bioabfallhaltigen Gemischen auf Böden mit geogen bedingt erhöhten Schwermetallbelastungen gegenüber den in § 9 Absatz 2 Satz 5 angeführten Vorsorgewerten für Böden nach der BBodSchV erfolgen soll, kann wie folgt verfahren werden:

Werden die angeführten Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten, besteht i.d.R. die Besorgnis, dass bei weiteren Schwermetalleinträgen „*schädliche Bodenveränderungen*“ im Sinne des BBodSchG entstehen. Diese Regelannahme bei Überschreitung der Vorsorge-

werte gilt bei Böden mit geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten u.a. jedoch nur, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen (§ 9 Absatz 2 BBodSchV). Umgekehrt bedeutet dies, dass bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte Maßnahmen zur stärkeren Begrenzung weiterer Schadstoffeinträge nicht erforderlich sind, wenn die Schadstofffreisetzung nachweislich geringer ist als sonst in Böden allgemein gegeben und daher nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nicht zu erwarten sind. Gleichwohl ist es zur Vermeidung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen erforderlich, bei der Aufbringung von Bioabfällen bzw. bioabfallhaltigen Gemischen auf Böden mit geogen bedingt erhöhten Schwermetallbelastungen auch die Gesamtgehalte im Boden zu begrenzen.

Wenn in geogen vorbelasteten Böden die in § 9 Absatz 2 Satz 5 angeführten Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten werden, ist eine Aufbringung von Bioabfällen, die die Schadstoffanforderungen des § 4 erfüllen, dann unbedenklich, wenn die Schwermetallfreisetzung in diesen Böden nachweislich geringer ist als sonst allgemein üblich (vgl. auch § 12 Absatz 10 BBodSchV).

Im Hinblick auf die Feststellung einer verringerten Schwermetallfreisetzung in geogen vorbelasteten Böden bietet sich unter diesen Gesichtspunkten an, die in diesen Böden gegebene Schwermetallmobilität nach DIN 19730 (Ammoniumnitrat-Extraktion), ggf. auch nach DIN ISO 11466 (Königswasser-Extraktion) und/oder DIN 38414-4 (S4-Wasserextraktion) zu ermitteln und mit der Schwermetallmobilität in sonstigen Böden zu vergleichen. Dabei ist ein solcher Mobilitätsvergleich nicht für jeden einzelnen Boden bzw. jede einzelne Fläche durchzuführen, sondern es genügt ein genereller Vergleich anhand einer ausreichenden Zahl von Bodenproben, die für das geogen vorbelastete Gebiet repräsentativ sind. Selbstverständlich sind dabei die relevanten Elemente einzeln zu beurteilen. Bei der Feststellung der Schwermetallmobilität des zu beurteilenden Bodens und der Vergleichsböden müssen die Bodeneigenschaften (insbesondere Bodenart, pH-Wert) vergleichbar sein und die mobilen Gehalte mit den gleichen Extraktionsverfahren ermittelt werden.

Erweist sich die Schwermetallmobilität in den geogen vorbelasteten Böden im Vergleich zu sonstigen Böden als relevant niedriger, so kann eine Überschreitung der Bodenwerte nach § 9 Absatz 2 im Hinblick auf eine Ausnahme vom Aufbringungsverbot für Bioabfälle fachlich insoweit als tolerierbar angesehen werden, solange die zu erwartenden mobilen Schadstoffgehalte nicht höher liegen als jene, die auch sonst in Böden zu erwarten sind, die Schwermetallgehalte im Bereich bis zu den in § 9 Absatz 2 Satz 5 angeführten Vorsorgewerten aufweisen.

Zu § 9a – Zusätzliche Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Bioabfällen

Allgemein

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurden die Regelungen des § 9a eingeführt, wonach die Zuführung bestimmter Bioabfälle in die Verwertung nach der BioAbfV unter dem Zustimmungsvorbehalt der Behörde steht. Diese Vorschrift dient der Überwachung der Verwertung bestimmter Bioabfälle im Rahmen der BioAbfV und stellt keine zusätzlichen materiellen Voraussetzungen für die Verwertung auf.

Das behördliche Zustimmungserfordernis gilt generell für die benannten Bioabfälle nach Inkrafttreten des § 9a (01.08.2012), unabhängig davon, ob diese Bioabfälle bislang nach der BioAbfV a.F. verwertet (abgegeben oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufgebracht) wurden; Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis sind in der BioAbfV nicht vorgesehen.

Einzelheiten zu den neuen Bestimmungen des § 9a können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 10 - Einfügung § 9a neu BioAbfV“, S. 66 ff., entnommen werden.

Zu § 9a Absatz 1 – Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Bioabfälle zur Verwertung, materielle Anforderungen, Import von zustimmungspflichtigen Bioabfällen

Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Bioabfälle zur Verwertung, zuständige Behörde, materielle Anforderungen

Die Bioabfälle, für deren Zuführung zur Verwertung nach BioAbfV die Zustimmung der Behörde einzuholen ist, sind in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b aufgelistet. Hierbei handelt es sich um schlammförmige Abfälle, insbesondere um produktionsspezifische Schlämme und abgetrennte Fette aus der betrieblichen Abwasserreinigung aus der industriellen/gewerblichen Nahrungsmittelherstellung und -verarbeitung (ohne Gastronomie) und im tabakverarbeitenden Gewerbe, um Pilzsubstratrückstände aus der Speisepilzherstellung sowie um Glycerin aus der Herstellung von Biodiesel in der chemischen Industrie.

Hinweis: Fettabscheiderinhalte aus der Gastronomie (Gaststättenbereich) sind hiervon nicht betroffen. Diese Bioabfälle sind dem Abfallschlüssel „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ zugeordnet (s. dort Spalte 2), welcher in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a gelistet ist (s. auch Begründung zur Änderungsverordnung Abschnitt „Zu Nummer 17 – Neufassung Anhang 1 BioAbfV“, S. 88/89).

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der nach § 9a verpflichtete Entsorgungsträger, Erzeuger oder Besitzer die in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Bioabfälle erstmals abgibt oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufbringt.

„Abgeben“ ist jede Weitergabe an einen anderen, der in eigenem Namen bzw. auf eigene Rechnung handelt, d.h. auch innerhalb von Unternehmen an Tochterfirmen oder von einem selbständigen Betrieb zu einem anderen selbständigen Betrieb sowie innerhalb von Genossenschaften oder Personenvereinigungen an ihre Mitglieder. So liegt ein „Abgeben“ beispielsweise vor, wenn der Entsorgungspflichtige oder Abfallerzeuger Bioabfälle an einen Zwischenabnehmer weitergibt. Aufgrund der in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b gelisteten, nach § 9a zustimmungspflichtigen Bioabfälle und deren Herkunftsbereich wird im Regelfall der Abfallerzeuger der nach dieser Vorschrift Verpflichtete sein.

Das behördliche Zustimmungserfordernis kann sich naturgemäß nur auf einen einzelnen Bioabfall eines Abfallerzeugers bzw. abfallerzeugenden Betriebs beziehen. Vermischte Bioabfälle eines Abfallerzeugers oder gleichartige Bioabfälle mehrerer Abfallerzeuger können für die Zustimmung nicht zum Tragen kommen, da nicht überprüfbar ist, ob der jeweilige Bioabfall für die Verwertung geeignet ist. Im Fall eines antragstellenden Besitzers von (gleichartigen) Bioabfällen mehrerer Abfallerzeuger müsste dieser die Behördenzustimmung separat auf den jeweiligen Abfallerzeuger bezogen beantragen (vgl. Satz 2 des § 9a Absatz 1). Zudem müsste ein antragstellender Besitzer die von der Behörde für die Prüfung nach Satz 3 angeforderten Untersuchungsergebnisse und ggf. weitere Unterlagen vom jeweiligen Abfallerzeuger einholen und an die Behörde weiterleiten, da nur die Unterlagen vom Abfallerzeuger für die Überprüfung nach § 9a geeignet sind. Zur Beantragung der Zustimmung durch einen „Makler“ i.S.d. KrWG s.o. Abschnitt „Zu § 1 Absatz 2 – Persönlicher Geltungsbereich“.

Nach Zustimmung der Behörde darf der Bioabfall der Verwertung im Anwendungsbereich der BioAbfV gemäß deren Vorgaben zugeführt werden. Eine räumliche Einschränkung, z.B. auf das Zuständigkeitsgebiet der Zustimmungsbehörde oder eines Landes, ist für die Verwertung dieser Bioabfälle nicht vorgegeben und auch nicht vorgesehen.

Ebenso wenig ist der vorgesehene konkrete Verwertungsweg nach BioAbfV (Kompostierung, Vergärung, nur teilbehandelt oder unbehandelt, Einsatzmaterial für ein Gemisch), die konkrete Behandlungsanlage oder die tatsächliche Aufbringungsfläche für die Zustimmung von Belang. § 9a regelt lediglich eine Vorabkontrolle für bestimmte Bioabfälle, die der Verwertung gemäß BioAbfV zugeführt werden sollen (vgl. Begründung zur Änderungsverordnung Abschnitt „Zu Nummer 17 – Neufassung Anhang 1 BioAbfV“, S. 66/67). Es wird vorab überprüft, ob der Bioabfall nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft (z.B. unter Berücksichti-

gung des Produktionsprozesses, bei dem die Bioabfälle anfallen) für die Verwertung nach den Bestimmungen der BioAbfV geeignet ist, d.h. vor allem, ob die Schwermetall- und Fremdstoffanforderungen eingehalten werden, auch ob Hygieneprobleme bei ordnungsgemäßer Verwertung (Aufbringung) zu erwarten sind, und ob weitere Schadstoffe oder unerwünschte Inhaltsstoffe enthalten sind. Wird der Bioabfall mit der Behördenzustimmung zur Verwertung „freigegeben“, gelten sämtliche Regelungen der BioAbfV, d.h. die Verwertung dieser Bioabfälle ist genauso nach den Vorgaben der Verordnung durchzuführen wie von Bioabfällen, die nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 9a (Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a) fallen.

Die Behördenzustimmung ist nicht für jede einzelne Abgabe bzw. einzelne Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen solcher Bioabfälle erforderlich, sondern wird üblicherweise für einen bestimmten, im Regelfall mehrjährigen, Zeitraum erteilt. Dabei wird mit der Formulierung „*vor der erstmaligen Abgabe oder erstmaligen Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen*“ deutlich gemacht, dass eine tatsächliche Vorabkontrolle durchzuführen ist; vor der Behördenzustimmung darf der Bioabfall nicht der Verwertung gemäß BioAbfV zugeführt werden. Die Festlegung eines angemessenen und sachgerechten Zeitraums, also die Geltungsdauer der Zustimmung, hängt vom Einzelfall ab und kann daher nicht allgemein eingegrenzt werden. Eine allgemeine Vorgabe zum maximalen Geltungszeitraum einer Zustimmung ist in Satz 2 enthalten. Danach ist eine erneute Zustimmung erforderlich, wenn sich die Zusammensetzung des Bioabfalls nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft erheblich verändert. Dies dürfte regelmäßig bei Änderungen im Herstellungsprozess oder Änderungen der im Produktionsprozess eingesetzten Materialien und der hergestellten Produkte der Fall sein, da solche Modifikationen Auswirkungen auf die anfallenden Bioabfälle (insbesondere Schadstoffe, Fremdstoffe, unerwünschte Inhaltsstoffe) haben. Eine „*erhebliche*“ Veränderung der Zusammensetzung des Bioabfalls kann beispielsweise eintreten, wenn die Produktion in der Getränkeherstellung von Einweg- auf Mehrwegflaschen umgestellt wird; die hierbei für die Flaschenreinigung eingesetzten Reinigungsmittel können als Schadstoff oder unerwünschter Inhaltsstoff über die betriebliche produktionsspezifische Abwasserreinigung in den Abwasserreinigungsschlamm gelangen. Ebenso können „*erhebliche*“ Veränderungen in der Bioabfallzusammensetzung z.B. aufgrund von Umbauten der Produktionsanlage (ohne Änderung der im Produktionsprozess eingesetzten Stoffe oder der Produktpalette) hervorgerufen werden, wonach wegen einer damit einhergehenden Änderung der Abwassererfassung Schadstoffe, Fremdstoffe oder unerwünschte Inhaltsstoffe in den Abwasserreinigungsschlamm gelangen.

Der Zustimmungsbescheid kann nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen (VwVfG) mit Nebenbestimmungen, einer Befristung, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt usw. versehen werden. So kann beispielsweise eine Anordnung im Zustimmungsbescheid auf erneute Mit-

teilung und Prüfung bei Änderungen im Herstellungsprozess aufgenommen werden, wenn dies unterhalb der in Satz 2 bezeichneten Schwelle „*erheblich veränderte Zusammensetzung*“ des Bioabfalls im konkreten Fall als notwendig erscheint.

Nach Satz 3 kann die zuständige Behörde zur Bewertung der Verwertungseignung der Bioabfälle auch Untersuchungsergebnisse über andere als die in der BioAbfV geregelten Schadstoffe und zusätzliche – unerwünschte – Inhaltsstoffe verlangen. Dies ist abhängig von der Art, Beschaffenheit und Herkunft des Bioabfalls, also von in den Produktionszweigen typischen, üblichen oder möglichen Schadstoff- bzw. Inhaltsstoffeinträgen. Hierbei ist der gesamte betriebliche Herstellungsprozess, bei dem als Bioabfälle zu verwertende Stoffe (z.B. Schlämme) anfallen, auf mögliche Eintragspfade von Schadstoffen und unerwünschten Inhaltsstoffen zu betrachten. So können beispielsweise bei Schlämmen aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, wie Abfallschlüssel 02 05 02 aus der Milchverarbeitung oder 02 07 05 aus der Getränkeherstellung aufgrund eingesetzter Mittel für die Tankreinigung in Molkereien oder die Flaschenreinigung in Brauereien und Getränkeherstellungsbetrieben für die Bioabfallverwertung nicht geeignete Gehalte an Reinigungsmitteln als produktionsspezifische Abwässer in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, welche sich dann auch im Abwasserreinigungsschlamm wieder finden. Hier wäre neben der Betrachtung möglicher betrieblicher Eintragspfade im Herstellungsprozess (z.B. durch Betriebsbegehung) für eine Untersuchung der Parameter AOX von Belang.

Import von zustimmungspflichtigen Bioabfällen – Zuständige Behörde, Adressat der Zustimmung

Teilweise werden im benachbarten Ausland angefallene zustimmungspflichtige Bioabfälle nach Deutschland zur weiteren Verwertung eingeführt.

Beispiel: Pilzsubstratrückstände aus der Speisepilzherstellung, „Champost“, (Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b Abfallschlüssel „Abfälle a. n. g. (02 01 99)“) werden auch aus dem benachbarten Ausland (z.B. Frankreich, Niederlande) angeboten bzw. importiert.

Für diese importierten Bioabfälle gelten die Vorgaben des § 9a gleichermaßen wie für im Inland erzeugte Bioabfälle.

Verpflichteter zur Einholung der behördlichen Zustimmung ist üblicherweise der Importeur als erster Besitzer dieser Bioabfälle in Deutschland, also derjenige, der die Sachherrschaft über die Bioabfälle ausübt, wenn sie in den Geltungsbereich der BioAbfV gelangen und dort erstmalig abgegeben oder aufgebracht werden (vgl. Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 10 - Einfügung § 9a neu BioAbfV“, S. 66). Ein Importeur solcher Bioabfälle i.S.d. BioAbfV ist immer existent, da irgendjemand diese Bioabfälle zur weiteren

Verwertung in Deutschland übernimmt; dies kann ein Zwischenhändler, Behandlungsanlagenbetreiber, Gemischhersteller oder Bewirtschafter der Aufbringungsfläche (Landwirt) sein. Eine Beantragung der behördlichen Zustimmung unmittelbar durch den ausländischen Abfallerzeuger ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung nach § 9a bei solchen Importen ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet die erste im Geltungsbereich der BioAbfV erfolgende Abgabe oder Aufbringung der in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Bioabfälle erfolgt; dies ist mithin nicht unbedingt das am Grenzübergang gelegene Zuständigkeitsgebiet. Diese Zuständigkeit - erste im Geltungsbereich der BioAbfV erfolgende Abgabe oder Aufbringung Bioabfälle - gilt auch bei Antragstellung unmittelbar durch den ausländischen Abfallerzeuger.

Für die Vorlage der von der Behörde angeforderten Untersuchungsergebnisse und weiterer Unterlagen nach Satz 3 des § 9a Absatz 1 durch den Importeur gilt das Gleiche wie bei Beantragung einer Zustimmung für inländisch angefallene Bioabfälle durch den Besitzer der Bioabfälle (s. vorstehender Abschnitt). Die Entscheidung über die Zustimmung kann vereinfacht werden, wenn beispielsweise der Importeur der Bioabfälle eine Bescheinigung i.S.d. § 9a Absatz 2 der ausländischen Behörde vorlegen kann, die für die Anlage/Betriebsstätte zuständig ist, in der die Abfälle entstanden sind. In Zweifelsfällen kann die Zustimmungsbehörde auch eine Betriebsbegehung für erforderlich erachten; die Erteilung der Zustimmung nach § 9a ist dann abhängig von der Kooperationsbereitschaft des Importeurs und des ausländischen Abfallerzeugers.

Sofern die nach § 9a Absatz 1 notwendigen Unterlagen für eine Beurteilung der Verwertbarkeit des beantragten Bioabfalls im Rahmen der BioAbfV nicht vollständig vorliegen und demzufolge eine Entscheidung nicht möglich ist, kann die Zustimmung nach § 9a nicht erteilt werden.

Zu § 9a Absatz 2 – Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Bioabfälle zur Verwertung, formelle Anforderungen, Formblätter der NachwV

Nach den Sätzen 1 und 2 des § 9a Absatz 2 sind für die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie für die Behördenzustimmung nach Absatz 1 Satz 1 die explizit benannten Formblätter des Anhangs 1 der Nachweisverordnung zu verwenden. Dies ist eine formelle Vorgabe und beinhaltet lediglich eine Anordnung zur Verwendung bestimmter Formblätter. Darüber hinausgehende formelle und materielle Bestimmungen der NachwV (z.B. elektronisches Nachweisverfahren) kommen mithin im Rahmen des § 9a nicht zur Anwendung. Das gilt

auch für Angaben, Erklärungen, Mitteilungen oder Hinweise, die in den Formblättern aufgrund von Regelungen der NachwV bereits vorgedruckt abgefragt werden, nach den Regelungen des § 9a Absatz 1 aber nicht gefordert sind (vgl. Begründung zur Änderungsverordnung Abschnitt „Zu Nummer 17 – Neufassung Anhang 1 BioAbfV“, S. 68/69). So sind beispielsweise im Formblatt BB (Behördenbestätigung) unter Nummer 1.1 und 1.6 - aufgrund der Regelungen der NachwV – die Verwendung des Formblattes AE (Annahmeerklärung) vorgesehen. In § 9a Absatz 2 ist die Verwendung des Formblattes AE jedoch nicht vorgegeben und ist auch nicht aus Absatz 1 herleitbar, da eine zugrundeliegende materielle Voraussetzung für die Verwendung des Formblattes AE gar nicht bestimmt ist (eine Zuweisung von bestimmten Bioabfällen zu konkreten Behandlungsanlagen, Anlagentypen oder Behandlungsverfahren wird nicht geregelt; s. vorstehender Abschnitt).

In Satz 3 dieses Absatzes wird für die erforderlichen Kennnummern der § 28 Nachweisverordnung (NachwV) für entsprechend anwendbar bestimmt. Zu den erforderlichen Kennnummern gehört u.a. die Abfallerzeugernummer (vgl. § 28 Absatz 1 NachwV). In den weiteren Regelungen der BioAbfV zur Nachweisführung wird die Abfallerzeugernummer nicht mehr erwähnt; eine Verwendung der Abfallerzeugernummer ergibt sich auch nicht unbedingt im Rahmen des Nachweisverfahrens der BioAbfV. Insofern ist dieser Verweis so zu verstehen, dass eine Kennnummer (hier Abfallerzeugernummer) nach den Vorgaben des § 28 NachwV zu vergeben ist, soweit diese erforderlich ist. Ob und inwieweit im Behördenvollzug die Verwendung einer Abfallerzeugernummer im Rahmen des § 9a und der weiteren Nachweisregelungen der BioAbfV als erforderlich angesehen wird, sollte daher durch das jeweilige Land bestimmt werden.

Aufgrund des eingeführten elektronischen Nachweisverfahrens sind die Formblätter der NachwV in Papierform bzw. nach amtlichem Muster nicht mehr erhältlich. Nach einem Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) ausfüllbare pdf-Formulardateien nach den amtlichen Formblättern gemäß Anhang 1 NachwV erarbeitet und auf dieser Grundlage die nach § 9a Absatz 2 zu verwendenden Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE) und Deklarationsanalyse (DA) sowie Behördenbestätigung (BB) für die Belange des § 9a aufbereitet. Der Dateiensatz mit den für die Verwendung nach § 9a aufbereiteten pdf-Formulardateien kann auf den Internetseiten der ZKS-Abfall unter www.zks-abfall.de heruntergeladen werden (Registerkarte „Nachweisverfahren“ → „Formulare gemäß Nachweisverfahren“).

Zu § 10 – Freistellung von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung von bestimmten Bioabfällen

Allgemein

§ 10 ist – ähnlich der BioAbfV a.F. – die zentrale Vorschrift für die Zulässigkeit der Verwertung von unbehandelten, nicht vollständig behandelten (hygienisierend oder biologisch stabilisierend behandelt) und nicht untersuchten Bioabfällen zur Aufbringung auf Böden und Herstellung von Gemischen. Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurden die Bioabfälle deutlich eingeschränkt, die unmittelbar durch Verordnung ohne Behandlung und Untersuchungen verwertet werden durften (Absatz 1); dies betrifft hauptsächlich Rinden, Baum-, Strauch- und Grünschnitt, s. insbesondere „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“ in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a. Diese wie grundsätzlich alle anderen Bioabfälle können jedoch durch die zuständige Behörde in gleichem Umfang zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt werden (Absatz 2).

Auch bei der Verwertung von nach § 10 freigestellten Bioabfällen sind die speziellen Beschränkungen der Verordnung zu beachten (vgl. insbesondere §§ 5 bis 8); eine Freistellung nach § 10 erstreckt sich nicht auf speziell bestimmte Restriktionen. So ist z.B. eine Aufbringung und Anwendung unbehandelter oder lediglich pasteurisierter Bioabfälle im Rahmen des § 6 Absatz 2a nicht zulässig, da hierbei nur in bestimmter Weise behandelte Bioabfälle verwertet werden dürfen.

Einzelheiten zu den Änderungen des § 10 können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 11 - Neufassung § 10 BioAbfV“, S. 69 ff., entnommen werden.

Zu § 10 Absatz 1 – Freistellung von Bioabfällen unmittelbar durch die BioAbfV

Nach § 10 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 Nummer 1 (jeweils Spalte 3) dürfen bestimmte Bioabfälle ohne hygienisierende und/oder biologisch stabilisierende Behandlung (§§ 3 und 3a) sowie ohne Untersuchungen auf den Hygienestatus (§ 3) und/oder auf die Schwermetallgehalte und weitere Parameter (§ 4) zur Aufbringung oder Gemischherstellung abgegeben oder aufgebracht werden. Dieser Freistellung unmittelbar durch Verordnung liegt die Annahme zugrunde, dass die hierfür benannten Bioabfälle regelmäßig niedrige Schwermetall-, Fremdstoff- und Schadstoffgehalte aufweisen sowie bei deren Verwertung die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet ist und keine Gasemissionen und Geruchsbelastungen aufgrund von Zersetzungsprozessen auftreten. Danach sind diese Bioabfälle lediglich von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten nach den §§ 3, 3a

und 4 freigestellt, nicht jedoch von den hierbei zugrundeliegenden allgemeinen materiellen Anforderungen (seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit, maximal zulässige Schadstoff- und Fremdstoffgehalte). Ebenso gelten für diese freigestellten Bioabfälle generell die Aufzeichnungspflichten nach § 11 Absatz 1 sowie das Lieferscheinverfahren nach § 11 Absatz 2 (s. hierbei jedoch die verminderte Angabepflicht gemäß Satz 3 des § 11 Absatz 2); vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3. Eine Freistellung von diesen Dokumentations- und Nachweispflichten ist in § 10 Absatz 1 nicht vorgesehen.

Eine in Anhang 1 Nummer 1 bei einem Bioabfall in Spalte 3 aufgeführte Freistellung von der Behandlung schließt nicht „automatisch“ die Freistellung von den entsprechenden Untersuchungen mit ein. Soweit Bioabfälle von der hygienisierenden Behandlung nach § 3 freigestellt sind, kommen zwar naturgemäß auch die anlagen- und prozessführungsbezogenen Prüfungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 (einschließlich Absatz 5 und 6 und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10) nicht mehr zur Anwendung. Hiervon nicht erfasst werden jedoch die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 (einschließlich Absatz 7, 7a und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10), eine solche Freistellung von den Untersuchungen nach § 3 muss bei einem Bioabfall in Spalte 3 des Anhangs 1 Nummer 1 ausdrücklich angegeben werden.

Sind Bioabfälle von Untersuchungen nach § 3 freigestellt, bezieht sich dies mithin auf die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 (einschließlich Absatz 7, 7a und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10). Von einer Freistellung von den Untersuchungen nach § 3 nicht einbezogen wird die Prozessprüfung und die Prozessüberwachung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 (einschließlich Absatz 5 und 6 und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10). Dies ist auch nicht möglich, da es sich hierbei um anlagen- und prozessführungsbezogene Untersuchungen an der Behandlungsanlage handelt und mithin von der Freistellung von der hygienisierenden Behandlung miterfasst wird. Die Freistellung von Untersuchungen ist jedoch materialbezogen, bezieht sich also auf die Untersuchung (Prüfung) des Bioabfalls.

Die BioAbfV enthält keine Regelung für die Behörde, im Einzelfall Einschränkungen hinsichtlich der durch § 10 Absatz 1 geregelten Freistellung - z.B. bei Verdacht auf erhöhte Schadstoffgehalte - aufzugeben (beispielsweise durch Anordnung von Untersuchungen). Die Behörde hat jedoch im Einzelfall die Möglichkeit, nach § 62 KrWG für solche Bioabfälle Untersuchungen und ein (vorläufiges) Aufbringungsverbot anzuordnen, wenn beispielsweise Anhaltspunkte auf erhöhte Schwermetallgehalte vorhanden sind.

Liegen Anhaltspunkte z.B. auf erhöhte Schwermetallgehalte bei solchen Bioabfällen vor, wird dies von dem § 10 Absatz 1 zugrundeliegenden Regelfall nicht erfasst. Bei der Prüfung

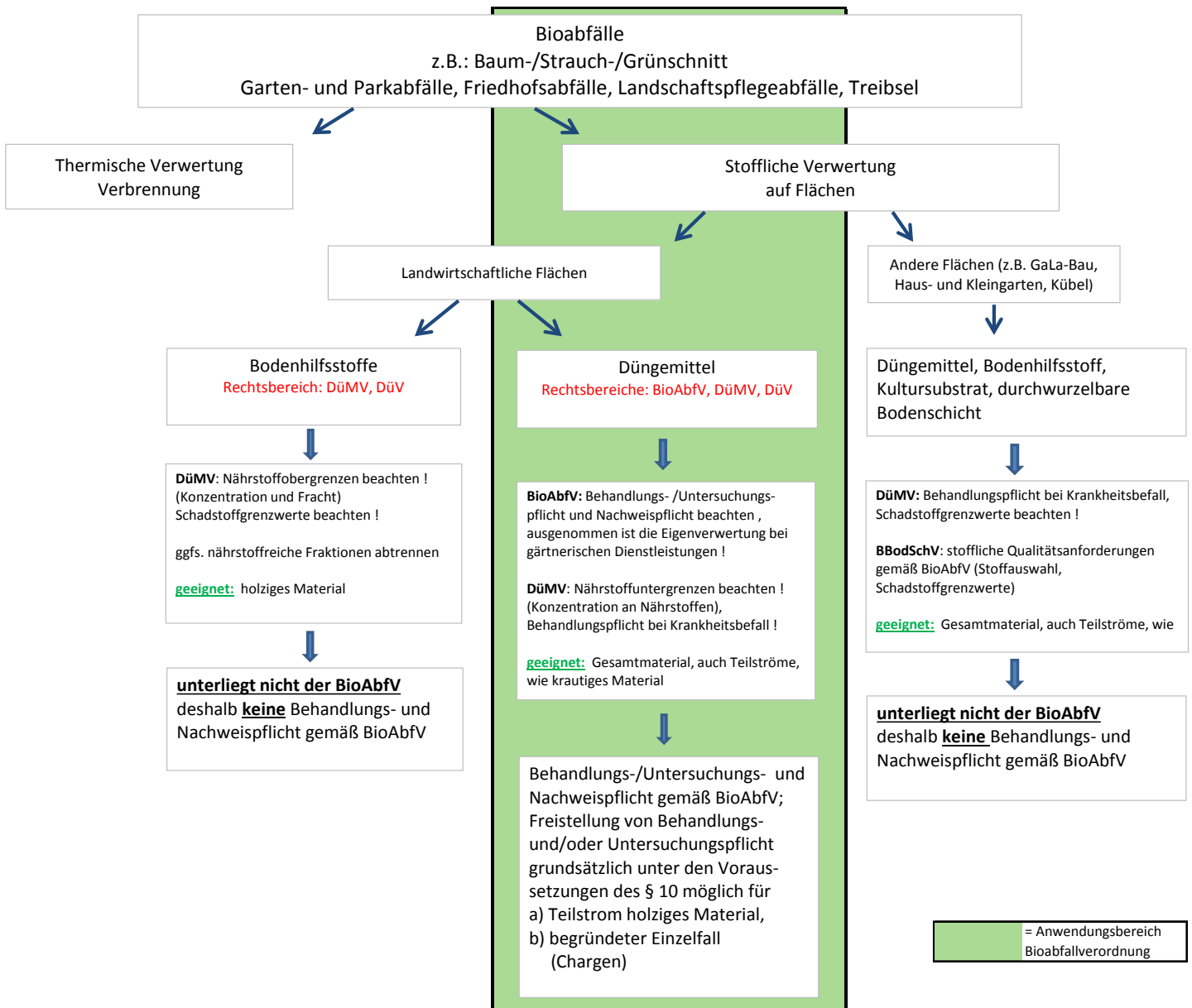
und Bewertung der Anhaltspunkte/des Verdachts, wonach die materiellen Anforderungen (Schwermetallgehalte) an die zu verwertenden Bioabfälle nicht eingehalten werden, gelten die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich des polizei- und ordnungsrechtlichen Gefahrentatbestands. In solchen Fällen ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Bioabfälle gemäß § 7 Absatz 3 KrWG, konkretisiert durch die BioAbfV, nicht (mehr) gewährleistet, so dass geprüft werden muss, ob sich der Verdacht bestätigt oder nicht. Ob die materiellen Anforderungen (Schwermetallgehalte) eingehalten werden, kann i.d.R. tatsächlich nur durch Untersuchungen dieser Bioabfälle festgestellt werden. Des Weiteren ist es zur Vermeidung einer Gefährdung der schadlosen Verwertung erforderlich, die Aufbringung dieser Bioabfälle bis zur Vorlage der Ergebnisse auszuschließen.

Werden durch Untersuchungen erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt, ist eine Aufbringung dieser Bioabfälle bzw. Abgabe hierzu oder deren Verwendung zur Gemischherstellung bereits nach der BioAbfV nicht zulässig; ein behördliches Verbot ist nicht erforderlich. In diesem Falle kann ggf. noch eine Zulassung der Verwertung nach § 4 Absatz 7 oder 8 geprüft werden (s.o. Abschnitte „Zu § 4 Absatz 7 – Überschreitung von Schwermetallgehalten, Anhaltspunkte im Ausgangsbioabfall/-material“ und „Zu § 4 Absatz 8 – erhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen“).

Soweit eine Verwertung solcher Bioabfälle nicht in Frage kommt, kann jedoch eine entsprechende Untersagungsverfügung z.B. zur Aufbringung auf Grundlage des § 62 KrWG zur Durchsetzung des gesetzlichen Verbots zweckmäßig sein.

Zu § 10 Absatz 2 – Freistellung von Bioabfällen durch Behördenzulassung

Eine kurze Darstellung der nach § 10 Absatz 2 grundsätzlichen Freistellbarkeit der Abgabe oder Aufbringung von Bioabfällen ohne hygienisierende und/oder biologisch stabilisierende Behandlung und/oder ohne Untersuchungen kann dem folgenden Schaubild entnommen werden.



Zu § 10 Absatz 2 Satz 1 – Allgemeine Voraussetzungen für die Freistellung von Bioabfällen von den Behandlungen und Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung, Aufbringung

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde Freistellungen für die Verwertung von Bioabfällen in gleichem Umfang zulassen, wie in Absatz 1 geregelt (vgl. vorstehender Abschnitt), d.h. die Abgabe (zur Aufbringung oder zur Gemischherstellung) oder die Aufbringung (auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen) von Bioabfällen ohne Behandlungen nach den §§ 3 und 3a und/oder ohne Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 zulassen.

Gegenstand der Freistellungsregelung des § 10 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 ist die behördliche Zulassung der Abgabe (zur Aufbringung oder zur Gemischherstellung) und die Aufbringung (auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen) von unbehandelten, nicht vollständig behandelten und nicht untersuchten Bioabfällen, nicht jedoch eine Zulassung von Abweichungen/ Ausnahmen von - einzelnen - formellen oder materiellen Anforderungen an die Behandlungen gemäß § 3 (i.V.m. Anhang 2) und § 3a oder an die Untersuchungen gemäß § 3 (i.V.m. Anhang 2) und § 4 (i.V.m. Anhang 3). Abweichungen von den Anforderungen an die Behandlungen oder Untersuchungen sind nur aufgrund entsprechender Bestimmungen in den hierfür spezielleren Regelungsmaterien der §§ 3, 3a und 4 möglich (s. z.B. § 3 Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 3 oder 4, Absatz 7, § 4 Absatz 6).

Bei der Freistellungsregelung § 10 Absatz 2 handelt es sich nicht um eine Ausnahmebestimmung für einen besonders begründeten oder atypischen Einzelfall, sondern ist Teil der zentralen Vorschrift für die Zulässigkeit der Verwertung von unbehandelten, nicht vollständig behandelten (hygienisierend oder biologisch stabilisierend behandelt) und nicht untersuchten Bioabfällen (s.o. Punkt „Allgemein“). Insofern sind auch die grundsätzlichen verwaltungsrechtlichen Anforderungen an den „Ausnahmefall“ nicht anzuwenden. Des Weiteren ist eine Beschränkung der Bioabfallmaterialien in § 10 Absatz 2 nicht enthalten, grundsätzlich kann jeder in Anhang 1 Nummer 1 genannte Bioabfall zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung freigestellt werden.

Eine Freistellung darf nur dann zugelassen werden, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der freigestellten Bioabfälle nach den Bestimmungen der BioAbfV nicht verletzt wird, d.h. die Anforderungen an die Schwermetalle, Fremdstoffe und Schadstoffe eingehalten werden, die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet wird und keine Belastungen aufgrund von Zersetzungsprozessen (Gas- und Geruchsemissionen) auftreten.

Ein Anspruch auf eine Freistellung eines unbehandelten, teilbehandelten oder nicht untersuchten Bioabfalls zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung besteht nicht, die Behörde trifft die Zulassungsentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 10 Absatz 2 sind durch Behördenzulassung folgende Fälle einer Freistellung von Bioabfällen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung - auch kumulativ – möglich:

- Freistellung von der hygienisierenden Behandlung nach § 3,
d.h. von den behandlungsbezogenen Anforderungen des § 3; hierbei kommen naturgemäß auch die anlagen- und prozessführungsbezogenen Prüfungen nach Absatz 4 Satz 1

Nummer 1 und 2 einschließlich Absatz 5 und 6 und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10 nicht zur Anwendung.

- Freistellung von der biologisch stabilisierenden Behandlung nach § 3a.
- Freistellung von den Untersuchungen nach § 3,
d.h. von den Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 einschließlich Absatz 7, 7a und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10. Diese Freistellung bezieht sich nicht auf die Prozessprüfung und der Prozessüberwachung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 (einschließlich Absatz 5 und 6 und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10), da es sich hierbei um anlagen- und prozessführungsbezogene Untersuchungen an der Behandlungsanlage handelt und mithin von der Freistellung von der hygienisierenden Behandlung miterfasst wird. Dagegen bezieht sich die Freistellung von den Untersuchungen gemäß § 10 Absatz 2 auf die materialbezogenen Untersuchungen, also auf die Untersuchung (Prüfung) des Bioabfalls.
- Freistellung von den Untersuchungen nach § 4,
d.h. von den Untersuchungen auf Schwermetalle, Fremdstoffe und weitere Parameter nach § 4 Absatz 5 einschließlich Absatz 6 und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 9 und 10.
Hiernach ist eine Freistellung von den Untersuchungspflichten nach § 4 Absatz 7 und 8 nicht möglich. Dies sind anlassbezogene Untersuchungspflichten bei Anhaltspunkten auf Überschreitung von Schwermetall-/Schadstoffgehalten; hiervon kann naturgemäß nicht (präventiv) freigestellt werden. Dagegen bezieht sich die Freistellung von den Untersuchungen gemäß § 10 Absatz 2 auf die regelmäßig durchzuführenden Standarduntersuchungen.
Freistellungen hinsichtlich der Untersuchungen sind ausschließlich für Bioabfälle, nicht für Gemische möglich.

Dabei gelten für die nach § 10 Absatz 2 freigestellten Bioabfälle generell die Aufzeichnungspflichten nach § 11 Absatz 1 sowie das Lieferscheinverfahren nach § 11 Absatz 2 (s. hierbei jedoch die verminderte Angabepflicht gemäß Satz 3 des § 11 Absatz 2); vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3. Eine Freistellung von diesen Dokumentations- und Nachweispflichten ist in § 10 Absatz 2 nicht vorgesehen.

Eine Freistellung durch Behördenzulassung kann erteilt werden unter den Voraussetzungen

- im Rahmen der regionalen Verwertung,
- im Einzelfall,
- für unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle.

„Im Rahmen der regionalen Verwertung“

Der für die Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung zur Freistellung beantragte Bioabfall muss in der Region verwertet (auf Flächen aufgebracht, auch als Bestandteil eines Gemisches) werden, in der er angefallen ist. Der Begriff der „Region“ wurde trotz der Unschärfe in der Novelle der BioAbfV 2012 beibehalten, um den Ländern und Vollzugsbehörden eine flexible Handhabung der Regelung zu ermöglichen. Eine Beschränkung oder Orientierung durch Verwaltungsgrenzen enthält die Regelung nicht. Mithin kann „Region“ einem Gebiet eines Kreises oder eines Regierungsbezirks entsprechen, als die „nähere Umgebung“ eingegrenzt werden (z.B. Gebiet eines Kreises und der Nachbarkreise, Gebiet eines Kommunalverbandes, Gebiet eines Abfallzweckverbandes), aber auch eine weitere Umgebung einbeziehen oder ein ganzes Bundesland (beispielsweise bei flächenmäßig kleineren Ländern) umfassen.

Ob die Voraussetzung „regionale Verwertung“ für die zur Freistellung beantragten Bioabfälle erfüllt sein wird, hat der Antragsteller – i.d.R. unter Vorlage geeigneter Unterlagen - darzulegen. Dabei sind insbesondere Aspekte von Belang wie geografische Herkunft der Bioabfälle (z.B.: Einsammlungsgebiet, Einzugsgebiet), ggf. Standorte der Sammlung (z.B. Sammelplatz) und der evtl. weiteren Behandlung (z.B. Grünabfall-Häckseln) oder der evtl. Gemischherstellung, geografische Lage der Aufbringungsflächen. Hierfür geeignete Unterlagen sind beispielsweise Vereinbarung mit Einsammler einschließlich Sammelgebietsangabe (Holsystem) bzw. Beschreibung/Abschätzung des Einzugsgebiets (Bringsystem), Abnahmevereinbarungen mit ggf. weiterem Behandler (z.B. Grünabfall-Häckselanlage), evtl. Gemischhersteller und Flächenbewirtschafter.

„Im Einzelfall“

Der Begriff „Einzelfall“ und ein Bezug hierzu ist in der BioAbfV nicht konkretisiert. Ausweislich der Begründung sollen durch die mit der Novelle der BioAbfV 2012 erfolgte Reduzierung der unmittelbar durch Verordnung zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung freigestellten Bioabfälle die Freistellungen oder die Verwertung bestimmter Bioabfälle nicht generell unterbunden bzw. erschwert werden. Vielmehr soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, vorher zu prüfen, ob eine Freistellung des Bioabfalls von den Behandlungen und/oder Untersuchungen gerechtfertigt ist. Insofern ist die Voraussetzung „Einzelfall“ nicht isoliert zu beurteilen, sondern im Zusammenhang mit dem jeweiligen untermischt, homogen zusammengesetzten Bioabfall und dessen Herkunft. Der für die Freistellung vorgesehene jeweilige Bioabfall muss im Hinblick auf die Gewährleistung der Seuchen- und Phytohygiene sowie der Einhaltung der Schadstoff- und Fremdstoffvorgaben überprüfbar sein, was im Einzelnen vor allem eine Zuordenbarkeit seiner spezifischen Ab-

fallart und Herkunft bedingt. Somit ist eine extensive Freistellung von „Bioabfallgruppen“ oder mit großräumlichen Bezug nicht mehr mit „*im Einzelfall*“ vereinbar.

Danach wäre eine Auslegung zu eng und nicht praktikabel, die auf jeden einzelnen Annahmeprozess oder jede einzelne Abgabe von Bioabfall zielen würde. Demgegenüber ist eine Freistellung bestimmter Bioabfälle, z.B. aus einer Region, durch Allgemeinverfügung oder ordnungsbehördliche Verordnung nicht mit dem „*Einzelfall*“ vereinbar, auch dann nicht, wenn nur eine bestimmte Bioabfallart freigestellt werden soll.

Insgesamt erscheint es sachgerecht und ist i.S.d. Regelung praktikabel, dass sich der Begriff „*Einzelfall*“ auf die einzelne Anfall- und Abgabestelle des Bioabfalls bezieht. Im Fall von Grünabfällen kann der Bezug des Einzelfalls auch auf die (kommunal oder privat betriebene) Sammelstelle hergestellt werden, soweit der dort erfasste spezifische Bioabfall und dessen Herkunft (Einzugsgebiet) hinreichend genau zuordenbar ist (s. auch nachfolgender Erläuterungspunkt „Unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfälle“ → „Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“ – Sonderfall der Zuordnung unter Zusammenfassung bestimmter stoffidentischer Bioabfälle, die auf Sammelplätzen erfasst werden“).

Beispiel: Bei in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“ genannten Landschaftspflegeabfällen ist die Voraussetzung „*im Einzelfall*“ regelmäßig erfüllt, wenn das Bioabfallmaterial bei einer bestimmten Landschaftspflegemaßnahme in einem bestimmten Bereich angefallen ist, auch bei wiederkehrenden Landschaftspflegemaßnahmen im gleichen Landschaftsbereich. Dabei sind für den Bereich/das Einzugsgebiet nicht unbedingt kommunale Verwaltungsgrenzen entscheidend; so kann Landschaftspflegeabfall auch dann „*im Einzelfall*“ vorliegen, wenn dieser aus einem zwar verwaltungsgrenzenübergreifend verlaufenden, jedoch zusammenhängenden Landschaftsbereich handelt, der im Rahmen einer oder wiederkehrender Maßnahme/n gepflegt wird.

„*Im Einzelfall*“ liegt dagegen i.d.R. nicht vor, wenn es sich um Landschaftspflegeabfälle aus verschiedenen, ggf. großräumlich verteilten, nicht gleichartigen Landschaftsbereichen handelt.

„Unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfälle“

Mit den Voraussetzungen „*unvermischt, homogen zusammengesetzt*“ wird verdeutlicht, dass keine Mischungen verschiedener Bioabfälle freigestellt werden können. Diese wären naturgemäß für die Freistellung nicht überprüfbar, da schon zweifelhaft wäre, um welche Bioabfälle es sich im Einzelnen handelt.

Der „*unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfall*“ ist anhand des Anhangs 1 Nummer 1 zu beurteilen, welcher sich wiederum auf die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) stützt. Danach beinhalten die Abfallbezeichnungen und sechsstelligen Abfallschlüssel so-

wohl abfallarten- als auch herkunftsbezogene Bestandteile. Die herkunftsbezogene Einstufung des Abfalls erfolgt vor allem anhand der zwei- und vierstelligen Kapitel- bzw. Gruppenüberschrift gemäß der Anlage der AVV zum untergeordneten sechsstelligen Abfallschlüssel.

Der Bezug lediglich auf die jeweilige Spalte 1 des Anhangs 1 Nummer 1 ist jedoch zu weitgehend. So sind vielen Abfallbezeichnungen in Spalte 1 eine Vielzahl verschiedenartiger Bioabfälle (Spalte 2) zugeordnet, die insgesamt betrachtet die Voraussetzung „*homogen zusammengesetzt*“ nicht erfüllen (s. z.B. Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“).

Vielmehr ist die Voraussetzung dann erfüllt, wenn die gleiche Bioabfallart vorliegt, d.h. es sich um Stoffe handelt, die jeweils zu einem in Spalte 2 des Anhangs 1 Nummer 1 genannten Bioabfallmaterial gehören; z.B. Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe - (02 03 04)“ die in Spalte 2 genannten „Getreideabfälle“.

Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“ – Sonderfall der Zuordnung unter Zusammenfassung bestimmter stoffidentischer Bioabfälle, die auf Sammelplätzen erfasst werden

Die Bezugnahme auf die in Anhang 1 Nummer 1 Spalte 2 jeweils genannten Bioabfälle als „unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfälle“ führt jedoch bei der Abfallbezeichnung „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“ in bestimmten Fällen bei der Erfassung auf Sammelplätzen zu nicht verhältnismäßigen Auswirkungen. So sind dieser Abfallbezeichnung die in Spalte 2 genannten „Biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielplätzen“, „Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle“, „Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle“ und „Landschaftspflegeabfälle“ zugeordnet. Dabei handelt es sich sämtlich um „Baum-, Strauch- und Grünschnitt“, mithin stoffidentische Bioabfälle (nicht zu diesen stoffidentischen Bioabfällen gehören die in Spalte 2 aufgeführten „Gehölzrodungsrückstände“, „Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung“ und „Pflanzliche Bestandteile des Treibfels“).

Würden bei der Erfassung solcher Bioabfälle auf Sammelplätzen die Zuordnungen der Bioabfallarten stringent nach Spalte 2 des Anhangs 1 Nummer 1 vorgenommen, wäre ein praktikabler Betrieb auf Sammelplätzen für solche Bioabfälle nicht mehr möglich.

Werden diese Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle auf – kommunal oder privat betriebenen – Sammelplätzen erfasst (Bringsystem), stammen diese i.d.R. aus einem bekannten und eingegrenzten bzw. abschätzbaren Einzugsbereich. Sofern für den Einzugsbereich (Herkunftsgebiete) dieser angefallenen stoffidentischen Bioabfälle gleichartige Verhältnisse insbesondere im Hinblick auf Seu-

chen- und Phytohygiene und Schadstoffeinträge bei den Pflanzen bekannt sind bzw. hinreichend angenommen werden können, kann Baum-, Strauch- und Grünschnittabfall der in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a bei „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“ in Spalte 2 genannten „Biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielplätzen“, „Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle“, „Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle“ und „Landschaftspflegeabfälle“ für eine Freistellung als „unvermischt, homogen zusammengesetzter Bioabfall“ zusammengefasst werden.

Beispiel: Auf einem Sammelplatz werden biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Privathaushalten im Bringsystem sowie biologisch abbaubare kommunale Parkabfälle (Baum-, Strauch- und Grünschnittabfall) erfasst. Die Herkunft der kommunalen Parkabfälle ist bekannt. Bei den privaten Anlieferungen der Gartenabfälle muss davon ausgegangen werden können, dass die Herkunft der Bioabfälle (Einzugsbereich) sich auf einen überschaubaren Umkreis beschränkt (z.B. auch unter Berücksichtigung der Entfernung zur nächsten Sammelstelle). Für den Einzugsbereich liegen keine Anhaltspunkte auf Probleme zur seuchenhygienischen (z.B. Hunde-/Vogelkot) und phytohygienischen (Pflanzenkrankheiten, z.B. „Feuerbrand“) Unbedenklichkeit vor, ebenso können besondere Schadstoffdispositionen und -eintragungspfade (z.B. Gärten in Windrichtung einer emittierenden Industrieanlage oder stark befahrenen Autobahn gelegen) ausgeschlossen werden. Die „biologisch abbaubaren Garten- und Parkabfälle“ (Baum-, Strauch- und Grünschnittabfall) können als „unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfälle“ für eine Freistellung zusammengefasst werden.

Im Rahmen der Zulassung des für die Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung zur Freistellung konkret beantragten „*unvermischten, homogen zusammengesetzten Bioabfalls*“ wird überprüft, ob die materiellen Anforderungen der BioAbfV eingehalten werden (insbesondere Seuchen- und Phytohygiene, Schadstoff- und Fremdstoffanforderungen). Ist dies der Fall und wird der Bioabfall beispielsweise von der Behandlung freigestellt, muss dieser auch konkret bei der Annahme, beispielsweise an der Sammelstelle, der Freistellungszulassung als „*unvermischt, homogen zusammengesetzter Bioabfall*“ entsprechen. Bei der anschließenden Verwertung kann dieser Bioabfall im Rahmen der BioAbfV „unvermischt abgegeben, zur Gemischherstellung verwendet oder aufgebracht werden“ und mithin auch zusammen mit weiteren - unbehandelten, teilbehandelten oder vollständig behandelten - Bioabfällen sowie anderen Materialien gemäß Anhang 1 Nummer 2 verwertet werden. Eine Einschränkung dahingehend, dass die Freistellung eine anschließende Behandlung zusammen mit weiteren Bioabfällen oder anderen Materialien (Anhang 1 Nummer 2) ausschließt oder ausschließen soll und ein freigestellter Bioabfall nur noch in unvermischter Form weiterver-

wertet werden darf, kann aus Absatz 2 und 1 nicht hergeleitet werden. Zudem würde es von der Sache her auch keinen Sinn machen, dass ein freigestellter Bioabfall zwar zur Gemischherstellung, nicht jedoch für eine Weiterbehandlung zusammen mit weiteren Bioabfällen und anderen Materialien verwendet werden darf; schließlich wurde der Bioabfall im Rahmen der Freistellungszulassung auf die materiellen Anforderungen der BioAbfV hin überprüft.

Beispiel: Ein zur Abgabe von der hygienisierenden Behandlung freigestellter Grünschnitt kann zusammen mit weiteren Bioabfällen und/oder anderen Materialien (z.B. NawaRos, Gülle) biologisch stabilisierend behandelt (mesophil vergoren) und der Gärrückstand im Rahmen der BioAbfV auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden.

Zu § 10 Absatz 2 Satz 2 – Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung von Bioabfällen von den Behandlungen zur Abgabe, Gemischherstellung, Aufbringung

Diese Regelung beinhaltet die zusätzlichen Voraussetzungen, die neben denen des Satzes 1 erfüllt sein müssen, wenn mit der Freistellung Bioabfälle ohne hygienisierende und/oder biologisch stabilisierende Behandlung (§§ 3, 3a) abgegeben/aufgebracht werden sollen.

Beispiel: Auf Sammelplätzen erfasste Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle, wie in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a bei „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“ in Spalte 2 genannte „*biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle*“, werden lediglich gehäckselt (keine Behandlung i.S.d. BioAbfV) und auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht.

Eine Freistellung von Bioabfällen ohne Behandlungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung kann danach unter den zusätzlichen Voraussetzungen erteilt werden:

- Auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle
- kann angenommen werden,
- dass die in § 3 festgelegten Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden
- sowie die in § 4 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden und
- das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 3a Satz 2 nicht beeinträchtigt wird.

„Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle“

Hierbei ist der konkret zu beurteilende Bioabfall nach der Art, seiner stofflichen Zusammensetzung und Herkunft zu beurteilen, ob dieser für eine Freistellung von der hygienisierenden und/oder biologisch stabilisierenden Behandlung am Maßstab des § 3 Absatz 2 und § 3a Satz 2 zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung geeignet ist.

Dabei sind insbesondere die Kriterien geogene und anthropogene Vorbelastungen, Belastungen durch Industrie, anderweitige Belastungen im Herkunftsbereich des Bioabfalls hinsichtlich der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit sowie der Schadstoff-/Schwermetallbelastungen von Belang.

Für das Kriterium „*Herkunft*“ ist primär der Bereich des angefallenen/erzeugten Bioabfalls entscheidend (z.B. Nahrungsmittelverarbeitung), nicht das ursprüngliche Erzeugungsgebiet des zugrundeliegenden pflanzlichen (landwirtschaftlichen) Produkts (z.B. Obst, Gemüse). Im Hinblick auf die vorgenannten möglichen Belastungen darf jedoch auch das Erzeugungsgebiet der ursprünglichen pflanzlichen landwirtschaftlichen Produkte nicht völlig aus den Augen verloren werden.

Bei der Beschaffenheit der Bioabfälle ist auch die vorgesehene weitere Verwendung im Hinblick auf die Aufbringung bzw. Gemischherstellung zu berücksichtigen. So haben für die Abgabe von der Behandlung freigestellte Bioabfälle regelmäßig dann eine zur Aufbringung oder Gemischherstellung sachgerechte Beschaffenheit als Düngemittel, wenn diese eine hinreichend kleine Teilchengröße und eine homogene Struktur aufweisen. Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle sind daher regelmäßig zu zerkleinern (häckseln) und zu mischen. Es empfiehlt sich, eine solche Vorgabe regelmäßig in die Zulassung der Freistellung aufzunehmen.

Freistellung von der Behandlung – grundsätzlich geeignete Bioabfälle und nicht geeignete biologisch abbaubare Abfälle, die als stoffidentische Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle auf Sammelplätzen erfasst werden

Unter der zum Kriterium des Satzes 1 „unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfälle“ erläuterten Zusammenfassung von stoffidentischen Bioabfällen (s.o.) kann die Geeignetheit von Baum-, Strauch- und Grünschnittabfällen nach Art, Beschaffenheit und Herkunft für eine Freistellung von den Behandlungen (§§ 3, 3a) im Hinblick auf die Überprüfung nach Satz 1 und 2 des § 10 Absatz 2 wie folgt beurteilt werden:

- Für eine Freistellung von der Behandlung grundsätzlich geeignete Bioabfälle zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung sind
 - Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Bäume und Sträucher; laubabwerfend, halbbimmergrün, immergrün),
 - Rasenschnitt von Sportplätzen.

Bei diesen Materialien sind vor allem phytohygienische Aspekte (z.B. „Feuerbrand“ bei Gehölzpflanzen) und Anhaltspunkte auf standortspezifische und anthropogen bedingte Schadstoffbelastungen von Belang.

Eine Verwertung phytohygienisch belasteter Pflanzenabfälle (z.B. mit „Feuerbrand“ befallene Pflanzen) im Rahmen der BioAbfV ist nach einer ordnungsgemäßen vollständigen Behandlung möglich; durch die hygienisierende Behandlung (§ 3) werden die infektiösen Erreger i.d.R. abgetötet bzw. inaktiviert.

– Einer besonders sorgfältigen Überprüfung bedürfen folgende Bioabfälle für eine Freistellung von der Behandlung zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung

- Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie von Friedhöfen,
- Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle),
- Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün).

Neben der Betrachtung phytohygienischer Aspekte (z.B. „Feuerbrand“ bei Gehölzpflanzen) und im Hinblick auf Schadpflanzen/unerwünschten Pflanzen (invasive Neophyten, s.u.) aus kommunalen Parks, von Friedhöfen und von Straßenrändern ist auch auf die seuchenhygienische Unbedenklichkeit (Hundekot/Vogelkot z.B. bei Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks) und auf Anhaltspunkte standortspezifisch und anthropogen bedingter Schadstoffbelastungen (z.B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) aus Reifenabrieb bei Straßenbegleitgrün) zu achten.

Eine Verwertung phytohygienisch belasteter Pflanzenabfälle (z.B. mit „Feuerbrand“ befallene Pflanzen) im Rahmen der BioAbfV ist nach einer ordnungsgemäßen vollständigen Behandlung möglich; durch die hygienisierende Behandlung werden die infektiösen Erreger i.d.R. abgetötet bzw. inaktiviert.

Des Weiteren ist auf die Zusammensetzung dieser Bioabfälle zu achten; Einträge von nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft für eine Freistellung von den Behandlungen bzw. für eine Verwertung nach BioAbfV nicht geeignete Bioabfallmaterialien und biologisch abbaubaren Abfälle sind zu verhindern (vgl. auch nachstehende Auflistung).

– Nicht geeignet für eine Freistellung von der Behandlung zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung sind folgende Bioabfälle und biologisch abbaubaren Abfälle

- Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde,
- Mähgut, krautiger Grasschnitt,
- Staudenschnitt,

- Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung,
- Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut),
- invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau),
- Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut.

Im Hinblick auf die hygienische Unbedenklichkeit und Einhaltung der Schadstoffanforderungen sind diese Abfallmaterialien für eine Freistellung von der Behandlung regelmäßig nicht geeignet:

Bei Erde, auch anhaftender Erde in Wurzelstöcken u.ä., besteht ein hohes Risiko als Träger von Dauer-Schadorganismen.

Mähgut und krautiger Grasschnitt enthält die unterschiedlichsten krautigen Pflanzen und zeigt je nach Herkunft (z.B. öffentliches Grün, Landschaftspflegegrün, Uferrandstreifen, Böschungen) eine stark wechselnde Zusammensetzung; hierin können verschiedene Schadpflanzen und unerwünschte Pflanzen enthalten sein, deren Verbreitung über eine Verwertung in unbehandelter Form zu unterbinden ist.

Unter dem Begriff „Stauden“ werden mehrjährige krautige Pflanzen verstanden, deren oberirdische Pflanzenteile im Gegensatz zu Bäumen und Sträuchern nicht verholzen, sondern krautig weich sind und in der Regel nach jeder Vegetationsperiode absterben. Die Stauden überwintern je nach Art in Form von Rhizomen, Knollen, Zwiebeln, Stolonen und ähnlichen Wurzelspeicherorganen, die sich sowohl unter der Erdoberfläche als auch knapp darüber befinden können. Hierbei können verschiedene Schadpflanzen und unerwünschte Pflanzen enthalten sein, deren Verbreitung über eine Verwertung in unbehandelter Form zu unterbinden ist.

Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) und von Industriestandorten sowie Laub aus der Straßenreinigung/dem Straßenkehricht ist oftmals verstärkt Emissionen ausgesetzt (z.B. PAK aus Reifenabrieb, industriespezifische Schadstoffemissionen). Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten sind ohnehin kein Grünschnitt und können zudem ein phytohygienisches Risiko (Pflanzenkrankheiten) aufweisen, so dass eine Verbreitung beispielsweise auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu verhindern ist. Solche Bioabfälle sind über die Biotonne zu entsorgen.

Invasive Neophyten, d.h. sich stark verdrängend ausbreitende nicht heimische Pflanzen können insbesondere in Mähgut aller Art, Straßenbegleitgrün, aber auch in Pflanzenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks und aus Haus- und Kleingärten enthalten sein. Invasive Neophyten sind bereits aufgrund ihrer starken, andere Pflanzen verdrängenden Ausbreitung unerwünscht; darüber hinaus können bestimmte Pflanzen Gesundheitsprobleme beim Menschen auslösen. Die Verbreitung dieser Pflanzen in unbehandelter Form über ihre Samen ist zu unterbinden. Eine Verwertung solcher Pflanzenabfälle (z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude) nach BioAbfV kann mit einer ordnungsgemäßen vollständigen Behandlung möglich sein; durch die hygienisierende Behandlung müssen die Samen abgetötet werden. Gelingt dies im Einzelfall nicht, handelt es sich nach § 7 Absatz 3 Satz 3 KrWG aufgrund der Beschaffenheit und der Art der Verwertung um nicht geeignete Pflanzenabfälle, für die eine Entsorgung über den Restabfall in Frage kommt.

Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen stellen eine Gefahr für Nutztiere dar und dürfen nicht verfüttert werden (Weide, Futtermittel). Solche Giftpflanzen können insbesondere in Mähgut aller Art, Straßenbegleitgrün, aber auch in Pflanzenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks und aus Haus- und Kleingärten enthalten sein. Die Verbreitung dieser Pflanzen in unbehandelter Form über ihre Samen ist zu unterbinden. Eine Verwertung solcher Pflanzenabfälle (z.B. Jakobskreuzkraut) nach BioAbfV ist mit einer ordnungsgemäßen vollständigen Behandlung möglich; durch die hygienisierende Behandlung werden die Samen i.d.R. abgetötet. Dabei sind auch die toxischen Inhaltsstoffe hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Pflanzen und Boden zu beurteilen. Gelingt dies im Einzelfall nicht, handelt es sich nach § 7 Absatz 3 Satz 3 KrWG aufgrund der Beschaffenheit und der Art der Verwertung um nicht geeignete Pflanzenabfälle, für die eine Entsorgung über den Restabfall in Frage kommt.

Zusätzliche Hinweise zur Zulassung einer Freistellung von Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle von der Behandlung, die auf Sammelplätzen erfasst werden – Organisatorische Maßnahmen, Ausstattung der Sammelplätze

Für die Verwertung der Bioabfälle, die zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung von den Behandlungen gemäß § 10 Absatz 2 freigestellt worden sind, gilt weiterhin die gesetzliche Maßgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Absatz 3 KrWG). Freistellungen von den Behandlungen sollen für Baum-, Strauch- und Grünschnittabfällen, die auf Sammelplätzen erfasst werden, zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung nur zugelassen werden, wenn insbesondere durch Maßnahmen des Sammelplatzbetreibers sowie auf-

grund der Ausstattung des Sammelplatzes die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Bioabfälle gewährleistet wird.

Mit der Freistellungszulassung soll dem Zulassungsadressat (Sammelplatzbetreiber, Häckselplatzbetreiber) aufgegeben werden, durch organisatorische Maßnahmen bei der Annahme bzw. Einsammlung der Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle sicherzustellen, dass nur zugelassene und geeignete Bioabfallmaterialien enthalten sind und in die weitere Verwertung in unbehandelter Form gelangen. Nicht zugelassene und ungeeignete Bioabfallmaterialien müssen aussortiert und anderweitig entsorgt werden. Dies bedingt i.d.R. eine Eingangskontrolle und Überprüfung der angelieferten bzw. eingesammelten Bioabfälle wie auch der abgegebenen Bioabfallmaterialien und eine hierfür entsprechende Ausstattung mit Personal.

Ein Sammelplatz/Häckselplatz kann kommunal oder auch privat betrieben werden. Die Ausgestaltung und Einrichtung des Sammelplatzes ist den zu erfassenden Bioabfällen Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle entsprechend vorzunehmen. Hierbei sind erforderliche bauliche Voraussetzungen und Einrichtungen zu prüfen, z.B. zur Minimierung von Geruchs-, Staub- und Keimemissionen, zum Grundwasserschutz (Sicker- und Niederschlagswasser), für Verkehrsflächen, für das Zerkleinern (Häckseln) der Bioabfallmaterialien.

Des Weiteren ist die Frage einer Einfriedung des Sammelplatzes zur Verhinderung unkontrollierter Abfallanlieferungen und wilder Ablagerungen (nicht nur Bioabfälle) im Einzelfall unter Berücksichtigung des Standortes zu beurteilen. Ein jederzeit frei zugänglicher Sammelplatz ohne jegliche Kontrolle ist regelmäßig nicht geeignet, dort erfasste Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle von der Behandlung freizustellen, da keinerlei Gewähr gegeben kann, dass nur die freigestellten Bioabfälle in die Verwertung gelangen. Dagegen ist auch nicht in jedem Falle zwingend erforderlich, dass jeder Sammelplatz, z.B. unabhängig von seiner Lage, mit einem Zaun versehen werden muss. So kann je nach Standort ein eingefriedetes, nicht frei zugängliches Grundstück als Sammelplatz für diese Bioabfälle ausreichend sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betreiber des Sammel-/Häckselplatzes für die ordnungsgemäße Entsorgung unkontrolliert angelieferter Abfallmaterialien und wild angelagerter Abfälle als Zustandsstörer herangezogen werden kann.

Insgesamt muss der Inhaber Adressat der Freistellungszulassung sicherstellen, dass tatsächlich nur die vom Freistellungsbescheid erfassten Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle ohne Behandlung zur Aufbringung bzw. zur Gemischher-

stellung abgegeben, auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufgebracht oder zur Zerkleinerung (Häckseln) weitergegeben werden. Dies soll die Behörde i.d.R. mit der Freistellungszulassung und den erforderlichen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) im Rahmen der Vorsorge ausbedingen.

Beispiele: Ein Sammelplatz in einem städtischen Bereich oder an frequenter Stelle wird i.d.R. einer Einzäunung bedürfen. Für einen Sammelplatz im ländlichen (dörflichen) Bereich kann auch eine pflanzliche Einfriedung (z.B. Hecken) ausreichend sein. Für einen Sammelplatz, der beispielsweise auf einem landwirtschaftlichen Grundstück (Gehöft) betrieben wird, ist i.d.R. keine besondere Einfriedung erforderlich, hierbei dürfte es ausreichen, dass das landwirtschaftliche Grundstück nicht frei zugänglich ist.

Schließlich wird auf die Dokumentation- und Nachweispflichten des Sammelplatzbetreibers für die eingegangenen/angenommenen wie auch abgegebenen Bioabfallmaterialien nach § 11 Absatz 1, 1b sowie Absatz 2 (Lieferscheinverfahren) hingewiesen (s.u. Erläuterungen im Abschnitt „Zu § 11 – Nachweispflichten“).

„Es kann angenommen werden“

Die Annahme reicht aus, dass die Bioabfälle zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft die Voraussetzungen für die Freistellung von der Behandlung nach Satz 2 erfüllen; dies muss also nicht zwingend durch Fakten, wie Untersuchungen der Bioabfälle, belegt sein. Zunächst dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die diese Annahme erschüttern können. Nicht ausreichend ist eine bloße passive Vermutung der Behörde, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, weil lediglich nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Behörde muss ihre Annahme auf hinreichende Kenntnisse über Art, Beschaffenheit oder Herkunft des Bioabfalls stützen können (ggf. unter Beteiligung entsprechender Fachämter, wie amtlicher Pflanzenschutzdienst/Pflanzenbeschauamt), um die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Freistellung zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die Kriterien geogene und anthropogene Vorbelastungen, Belastungen durch Industrie, anderweitige Belastungen zu berücksichtigen. Die Annahme zur Erfüllung der Voraussetzungen kann auch empirisch gerechtfertigt sein, wenn beispielsweise nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft wiederkehrend gleiche Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Grünschnittabfall) langjährig, z.B. seit Inkrafttreten der BioAbfV 1998, ohne Behandlung (z.B. gehäckseln) auf landwirtschaftliche Flächen in der Region aufgebracht wurden und Belastungen oder nachteilige Veränderungen aufgrund dessen nicht festgestellt wurden, z.B. im Hinblick auf die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten, Schadstoffbelastungen in angebauten Nutzpflanzen oder in Böden.

„Die in § 3 festgelegten Anforderungen an die Hygiene werden eingehalten“

Im Hinblick auf die Gewährleistung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit sind in der BioAbfV keine Festlegungen auf spezifische Schadorganismen geregelt (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1).

Die seuchenhygienische Eignung der Bioabfälle für eine Freistellung von der hygienisierenden Behandlung ist anhand der Indikator-Bestimmung auf Krankheitserreger festzustellen (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. Anhang 2 – Prüfung auf Salmonellen).

Mangels spezifischer Regelungen in der BioAbfV soll die Überprüfung der phytohygienischen Eignung der Bioabfälle für eine Freistellung von der hygienisierenden Behandlung (z.B. Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle) anhand der spezifischen phytohygienischen Vorgaben des § 5 Absatz 2 DüMV vorgenommen werden; diese Anforderungen sind nach der DüMV bei der Bioabfallverwertung im Rahmen der BioAbfV ohnehin stets einzuhalten (s.o. Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche“ → „Düngerecht, Düngemittelrecht“). Danach gelten die phytohygienischen Anforderungen als nicht eingehalten bei Ausgangsstoffen pflanzlicher Herkunft, die insbesondere von den in § 5 Absatz 2 Nummer 2 DüMV genannten widerstandsfähigen Schadorganismen befallen sind und nicht einer geeigneten hygienisierenden Behandlung unterzogen wurden. Trifft dies für angefallenes pflanzliches Bioabfallmaterial zu, ist bei deren Verwertung nach BioAbfV ohne hygienisierende Behandlung auch die phytohygienische Unbedenklichkeit gemäß § 3 nicht gewährleistet.

In solchen Fällen wäre eine Freistellung solcher Bioabfälle gemäß § 10 Absatz 2 von der hygienisierenden Behandlung zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung nicht möglich (Hinweis: Eine Verwendung solcher Bioabfallmaterialien außerhalb des Anwendungsbereichs der BioAbfV wäre aufgrund der Vorgaben der DüMV ebenfalls nicht zulässig). Dies gilt auch dann, wenn ein solcher mit einer Pflanzenkrankheit befallener Bioabfall auf Flächen aufgebracht werden soll, auf denen eine Übertragung der Pflanzenkrankheit nicht zu befürchten ist, da die angebauten Pflanzen aufgrund der Wirtsspezifität der Pflanzeninfektion hierfür nicht empfänglich sind. Auch in diesen Fällen gilt der Vorsorgegrundsatz der BioAbfV - anders als der Gefahrenabwehrgrundsatz -, wonach der aufzubringende Bioabfall seuchen- und phytohygienisch unbedenklich sein muss; eine eingeschränkte Verwertung unbehandelter Bioabfälle unter Berücksichtigung der Wirtsspezifität eines Pflanzeninfektionserregers ist in der BioAbfV (und DüMV) nicht vorgesehen (vgl. auch § 6 Absatz 2a). Insofern würden auch ggf. einschränkende Aufbringungsvorgaben in der Freistellungszulassung für die Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung solcher unbehandelter Bioabfälle nicht den Regelungen des § 10 Absatz 2 entsprechen.

Beispiel: Bioabfälle von mit „Feuerbrand“ befallenen Pflanzen (insbesondere Gehölzpflanzen) sind für eine Verwertung in unbehandelter Form nicht geeignet. Zwar handelt es sich

um einen wirtsspezifischen Erreger (gefährdet sind vor allem Kernobstgewächse), jedoch kann sich die Pflanzenkrankheit aufgrund ihres hohen Infektionspotentials seuchenartig schnell ausbreiten. Eine weitere Ausbreitung kann selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn mit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile in unbehandelter Form auf Flächen ohne Wirtspflanzen aufgebracht werden (z.B. Acker), da eine Verbreitung auch über kleinere und größere Distanzen mittels Wind, Regen, Insekten, Zugvögel und Großwetterereignisse möglich ist.

Dies gilt auch für landwirtschaftliche pflanzliche Materialien, die mit einer Pflanzenkrankheit befallen sind. Für diese pflanzlichen Materialien kommt der Geltungsausschluss des § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG nicht zur Anwendung, da sie kein „*natürliches nicht gefährliches land- oder forstwirtschaftliche Material*“ i.S.d. gesetzlichen Regelung sind (s.o. Abschnitt „Gesetzlicher Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ → „§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG – Landwirtschaftliche pflanzliche Materialien“). In diesen Fällen handelt es sich um pflanzliche biologisch abbaubare Abfälle i.S.d. KrWG und mithin um Bioabfälle, deren Verwertung im Rahmen der BioAbfV den Regelungen dieser Verordnung unterliegen.

Beispiel: Tabakstrünke und restliche Blätter von landwirtschaftlich angebauten Tabakpflanzen sind mit einer Pflanzenkrankheit befallen, oder landwirtschaftlich angebaute Tabakpflanzen sind mit dem „Tabakmosaikvirus“ befallen und kommen für einen Verkauf nicht mehr infrage. Für eine Verwertung bzw. Entsorgung dieser landwirtschaftlichen pflanzlichen Materialien gilt das Abfallrecht (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG greift nicht) und bei Verwertung als Düngemittel die BioAbfV. Soweit das Tabakpflanzenmaterial nicht auf dem Anbau Feld untergepflügt bzw. auf selbst bewirtschaftete Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs aufgebracht wird (Eigenverwertung), sind diese nach BioAbfV hygienisierend zu behandeln; eine Freistellung nach § 10 Absatz 2 von dieser Behandlung kann im Hinblick auf die phytohygienische Unbedenklichkeit nicht zum Tragen kommen.

Für eine Freistellung von Bioabfällen aus akuten oder gefährdeten Pflanzenkrankheits-Infektionsgebieten (z.B. „Feuerbrand“, „Tabakmosaikvirus“) von der hygienisierenden Behandlung nach § 10 Absatz 2 zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung ist mithin eine besonders sorgfältige Überprüfung erforderlich, bei der auch eine Beteiligung weiterer Fachämter, z.B. amtlicher Pflanzenschutzdienst/Pflanzenbeschauamt, empfehlenswert ist. Ein lediglich allgemeines potentiell Pflanzenkrankheitsrisiko, auch unter Berücksichtigung eines spezifischen

Schadorganismus entsprechend der Art des Pflanzenmaterials (also lediglich das potentielle Risiko, dass eine Tabakpflanze mit Tabakmosaikvirus befallen sein könnte), ist für sich allein gesehen nicht ausreichend für eine Ablehnung einer Freistellung von der Behandlung; eine solche potentielle Möglichkeit besteht letztlich bei jeder Pflanze. Der Befall von pflanzlichem

Bioabfallmaterial mit einer Pflanzenkrankheit muss verifiziert werden und tatsächlich gegeben sein. Ein Befall ist auch dann anzunehmen, wenn nach der Überprüfung verschiedener Proben pflanzlicher Bioabfälle aus einem bestimmten Gebiet nur teilweise ein Befall mit einer Pflanzenkrankheit festgestellt wird. In diesen Fällen ist die für eine Freistellung solcher Bioabfälle von der hygienisierenden Behandlung erforderliche hygienische Unbedenklichkeit nicht gewährleistet.

Die Zulassung der Freistellung von Bioabfällen von der hygienisierenden Behandlung soll zweckmäßigerweise regelmäßig mit der Freistellung von den Untersuchungspflichten auf die phytohygienischen Parameter nach Satz 3 verbunden werden (Untersuchungen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 – Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile). Diese Untersuchungen sind auf die Prüfung der Wirksamkeit der durchgeführten hygienisierenden Behandlung hinsichtlich der Phytohygiene ausgelegt und führen mithin bei nicht hygienisierend behandelten Bioabfällen zu unzutreffenden Ergebnissen.

Je nach Art und Herkunft können pflanzliche Bioabfallmaterialien auch ein seuchenhygienisches Risikopotential aufweisen (z.B. Grünschnitt aus Gärten und Parks – Hunde- und Vogelkot), welche im Rahmen einer Freistellung von der hygienisierenden Behandlung im Hinblick auf die Gewährleistung der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit zu überprüfen ist.

Die Freistellung von der hygienisierenden Behandlung beinhaltet die behandlungsbezogenen Anforderungen des § 3. Hierbei kommen naturgemäß auch die anlagen- und prozessführungsbezogenen Prüfungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 einschließlich Absatz 5 und 6 und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10 nicht zur Anwendung.

„Die in § 4 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe werden eingehalten“

Des Weiteren sind die Bioabfälle für eine Freistellung von der/den Behandlung/en zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung auf die Einhaltung der Schwermetall- und Fremdstoffanforderungen (§ 4 Absatz 3 und 4) zu überprüfen. Dabei sind auch die allgemein formulierten Anforderungen an andere Schadstoffe (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3) auf Anhaltspunkte für „überhöhte Gehalte“ aufgrund Art, Beschaffenheit oder Herkunft des freizustellenden Bioabfalls zu überprüfen. Hierbei sind die Schadstoffparameter und -grenzwerte der Tabelle 1.4 der Anlage 2 der DüMV einzubeziehen, die in der BioAbfV nicht enthalten sind; diese sind nach der DüMV bei der Bioabfallverwertung im Rahmen der BioAbfV ohnehin stets einzuhalten (s.o. Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche“ → „Düngerecht, Düngemittelrecht“). Werden überhöhte Gehalte an ande-

ren Schadstoffen im von der/den Behandlung/en freizustellenden Bioabfall festgestellt, kann - zusätzlich zur Freistellung – anhand des § 4 Absatz 8 i.V.m. Absatz 1 Satz 3 geprüft werden, ob der unbehandelte/teilbehandelte Bioabfall gleichwohl für eine Aufbringung auf Böden bzw. für eine Gemischherstellung verwendet werden kann (s.o. Abschnitt „Zu § 4 Absatz 8 – erhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen“).

Soweit bei dem von der/den Behandlung/en freizustellenden Bioabfall einzelne Schwermetallgehalte gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 überschritten werden (z.B. wegen geogen bzw. standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Boden), kann - zusätzlich zur Freistellung - geprüft werden, ob der unbehandelte/teilbehandelte Bioabfall gleichwohl für eine Aufbringung auf Böden bzw. für eine Gemischherstellung verwendet werden kann. Nach § 4 Absatz 3 Satz 4 kann die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde solche Überschreitungen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden wird (s.o. Abschnitt „Zu § 4 Abs. Absatz 3 Satz 4 – Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach der Behandlung“).

„Das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 3a Satz 2 wird nicht beeinträchtigt“

Für die Freistellung von Bioabfällen von der biologisch stabilisierenden Behandlung zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung wird auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 3a Satz 2 verwiesen. Dies ist insbesondere anhand der beispielhaften Kriterien Geruchsbelastungen und Gasemissionen aufgrund von Zersetzungsprozessen für die von dieser Behandlung freigestellten Bioabfälle zu überprüfen. Dabei ist auch die vorgesehene Verwendung des Bioabfalls zu berücksichtigen (vgl. § 3a Satz 2).

Beispiel: Ein durch Pasteurisierung hygienisierend behandelter Bioabfall oder ein durch Aufkalkung hygienisierend behandelter Bioabfall (§ 2 Nummer 2 Buchstabe d - anderweitige hygienisierende Behandlung) kann von der biologisch stabilisierenden Behandlung freigestellt werden, wenn die organische Substanz für den speziellen Verwendungszweck nicht abgebaut sein soll. Dabei ist jedoch zur Vermeidung von Belastungen – zumindest bei pasteurisiertem Bioabfall – eine (ggf. tiefwendende) Einarbeitung in den Boden erforderlich.

Normadressat, Adressat der Freistellungszulassung

Für eine Freistellung von Bioabfällen nach § 10 Absatz 2 von den Behandlungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung ist ein konkreter Normadressat nicht genannt. Als Antragsteller/Zulassungsinhaber einer solchen Freistellung von der/den Behandlung/en kommt i.d.R. jedoch nur ein Teil der an der Verwertung Beteiligten (vgl. § 1 Absatz 2 - Persönlicher Geltungsbereich) in Frage.

Nach den §§ 3 und 3a haben Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer Bioabfälle vor einer Aufbringung oder Gemischherstellung einer hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung zuzuführen. Aus diesen Verpflichtungen ergibt sich der primäre Adressatenkreis für die Beantragung und Zulassung der Freistellungen der Bioabfälle sowohl von der vollständigen Behandlung (hygienisierend und biologisch stabilisierend) als auch von einer Teilbehandlung (hygienisierend oder biologisch stabilisierend) gemäß § 10 Abs. 2. „Entsorgungsträger“ (i.d.R. der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, ggf. auch beauftragte Dritte) erhalten die Bioabfälle vor allem aufgrund der Überlassungspflicht von privaten Haushaltungen, z.B. im Bringsystem – Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten an einer Sammelstelle. „Erzeuger“ sind bei eigenverantwortlicher Verwertung angefallener, nicht der Überlassungspflicht unterliegenden Bioabfälle relevant, z.B. ein gewerblicher Betrieb wie Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieb, Landschaftspflegebetrieb. „Besitzer“, also *„jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat“* kann beispielsweise ein Maschinenring sein, der Bioabfälle im Rahmen seiner Dienstleistung erhält und weiter verwertet.

Normadressat und Zulassungsinhaber kann nur derjenige sein, bei dem die sachlichen Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 für die Freistellung der Bioabfälle von der Behandlung erfüllt sind. Hierbei sind insbesondere die Kriterien *„im Einzelfall“*, *„unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfälle“*, *„Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle“* und *„es kann angenommen werden“* von Belang (Erläuterungen hierzu s.o.). Insofern kommen andere als die oben genannten Beteiligten als Zulassungsinhaber für eine Freistellung von Bioabfällen von der Behandlung kaum infrage. Allenfalls in besonderen Einzelfällen ist ein anderer Beteiligter als Zulassungsinhaber vorstellbar, wie etwa der Bioabfallbehandler (bei Freistellung von Bioabfällen lediglich von einer Teilbehandlung, z.B. hygienisierenden Behandlung), der Gemischhersteller (bei Verwendung von unbehandelten/teilbehandelten Bioabfällen zur Gemischherstellung) oder auch der Flächenbewirtschafter (bei Aufbringung unbehandelter Bioabfälle). Bei diesen Verwertungsbeteiligten werden die Bioabfälle jedoch i.d.R. nicht in der Form vorliegen, dass die sachlichen Voraussetzungen für eine Freistellung von der Behandlung erfüllt sind und die hierfür erforderlichen Informationen über den Bioabfall vorliegen.

Insgesamt kann somit grundsätzlich nur derjenige die Freistellung von der Behandlung der Bioabfälle beantragen, der die Bioabfälle erstmalig erhält oder einsammelt bzw. bei dem die Bioabfälle erstmalig anfallen.

Zu § 10 Absatz 2 Satz 3 – Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung von Bioabfällen von den Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung

Diese Regelung beinhaltet die zusätzlichen Voraussetzungen, die neben denen des Satzes 1 erfüllt sein müssen, wenn mit der Freistellung Bioabfälle ohne Untersuchungen nach § 3 (Hygienestatus) und/oder § 4 (Schwermetalle, Fremdstoffe usw.) abgegeben/aufgebracht werden sollen.

Von den Untersuchungen freigestellt werden können vollständig behandelte (hygienisierend und biologisch stabilisierend behandelt), teilbehandelte (hygienisierend oder biologisch stabilisierend behandelt) sowie unbehandelte Bioabfälle.

Die Freistellung der Bioabfälle von den Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung bezieht sich auf

- die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 einschließlich Absatz 7, 7a und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 8 bis 10 (eine Freistellung von der Prozessprüfung und der Prozessüberwachung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist hierbei nicht möglich; dies sind anlagen- und prozessführungsbezogene Untersuchungen an der Behandlungsanlage und wird mithin von der Freistellung von der hygienisierenden Behandlung miterfasst; die Freistellung von den Untersuchungen gemäß § 10 Absatz 2 bezieht sich dagegen auf die materialbezogenen Untersuchungen, also auf die Untersuchung des Bioabfalls),
- die Untersuchungen auf Schwermetalle, Fremdstoffe und weitere Parameter nach § 4 Absatz 5 einschließlich Absatz 6 und hierauf bezogene Regelungen in Absatz 9 und 10 (eine Freistellung von den Untersuchungspflichten nach § 4 Absatz 7 und 8 nicht möglich, dies sind anlassbezogene Untersuchungspflichten bei Anhaltspunkten auf Überschreitung von Schwermetall-/Schadstoffgehalten; die Freistellung von den Untersuchungen gemäß § 10 Absatz 2 bezieht sich dagegen auf die regelmäßig durchzuführenden Standarduntersuchungen).

Die Freistellungen hinsichtlich der Untersuchungen sind ausschließlich für Bioabfälle, nicht für Gemische möglich.

Eine Freistellung von Bioabfällen ohne Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung kann danach unter den zusätzlichen Voraussetzungen erteilt werden:

- Auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle
- kann angenommen werden,
- dass die in § 3 festgelegten Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden

- sowie die in § 4 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden.

Zu den einzelnen Kriterien vgl. die Erläuterungen der entsprechenden Punkte im vorstehenden Abschnitt „Satz 2 – Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung von Bioabfällen von der Behandlung“.

Eine Freistellung von Bioabfällen von den Untersuchungen auf die phytohygienischen Parameter (Untersuchungen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 – Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile) soll zweckmäßigerweise regelmäßig mit der Freistellung dieser Bioabfälle von der hygienisierenden Behandlung zugelassen werden. Diese Untersuchungen sind auf die Prüfung der Wirksamkeit der durchgeführten hygienisierenden Behandlung hinsichtlich der Phytohygiene ausgelegt und führen mithin bei nicht hygienisierend behandelten Bioabfällen zu unzutreffenden Ergebnissen.

Von einer Zulassung der Freistellung von den Untersuchungen auf Schadstoffe ist regelmäßig abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass das zu verwertende Bioabfallmaterial überhöhte Gehalte an Schadstoffen aufweist (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3) oder einzelne Schwermetallgehalte gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 überschritten werden. In solchen Fällen wird die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 nicht gewährleistet, so dass die Untersuchungen erforderlich sind, um die Schwermetall- und Schadstoffbelastungen dieser Bioabfälle zu überwachen und deren Aufbringung oder Verwendung für die Gemischherstellung ggf. zu untersagen.

Freistellung von der Untersuchung – biologisch abbaubare Abfälle, die als stoffidentische Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle auf Sammelplätzen erfasst werden

Eine Freistellung solcher auf Sammelplätzen erfassten Bioabfälle insbesondere von den Untersuchungen nach § 4 (auf Schwermetalle, Fremdstoffe und weitere Parameter) zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung soll nicht „automatisch“ mit der Freistellung von den Behandlungen zugelassen werden, sondern ist nach den Kriterien des Satzes 3 gesondert zu überprüfen. So kann ein unbehandelter, unbedenklich scheinender Grünabfall von einem ungünstigen Standort (z.B. im Immissionsbereich eines Industriestandorts) auch deutliche Überschreitungen der Schwermetallgrenzwerte bzw. überhöhte Gehalte anderweitiger Schadstoffe aufweisen.

Normadressat, Adressat der Freistellungszulassung

Für eine Freistellung von Bioabfällen nach § 10 Absatz 2 von den Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung ist ein konkreter Normadressat nicht genannt. Als Antragsteller/Zulassungsinhaber einer solchen Freistellung von der/den Untersuchung/en kommt jedoch nur ein Teil der an der Verwertung Beteiligten (vgl. § 1 Absatz 2 – Persönlicher Geltungsbereich) in Frage.

Adressat für die Beantragung und Zulassung der Freistellung des Bioabfalls von den Untersuchungen nach § 3 (Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3) zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung ist

- der Bioabfallbehandler, der die vollständige Behandlung der Bioabfälle durchführt (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1),
- sofern die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung der Bioabfälle in zwei getrennten Vorgängen/Anlagen erfolgt, der Bioabfallbehandler, der die letzte Behandlung der Bioabfälle durchführt (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 10 Satz 2 am abgabefertigen Material),
- für lediglich biologisch stabilisierend behandelte Bioabfälle der Bioabfallbehandler, der diese Behandlung der Bioabfälle durchführt (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 10 Absatz 4),
- für unbehandelte Bioabfälle der Entsorgungsträger, Erzeuger, Besitzer für unbehandelte Bioabfälle (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2).

Adressat für die Beantragung und Zulassung der Freistellung des Bioabfalls von den Untersuchungen nach § 4 (Untersuchungen auf Schwermetalle, Fremdstoffe und weitere Parameter nach § 4 Absatz 5) zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung ist

- der Bioabfallbehandler, der die vollständige Behandlung der Bioabfälle durchführt (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 4 Absatz 5),
- sofern die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung der Bioabfälle in zwei getrennten Vorgängen/Anlagen erfolgt, der Bioabfallbehandler, der die letzte Behandlung der Bioabfälle durchführt (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 4 Absatz 5 i.V.m. Absatz 2 am abgabefertigen Material),
- für lediglich biologisch stabilisierend behandelte Bioabfälle der Bioabfallbehandler, der diese Behandlung der Bioabfälle durchführt (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 4 Absatz 5),

- für unbehandelte Bioabfälle der Entsorgungsträger, Erzeuger, Besitzer für unbehandelte Bioabfälle (Untersuchungsverpflichtung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2).

Zu § 10 Absatz 2 Satz 4 – Nachweis der Einhaltung der Anforderungen mittels Untersuchungen vor Erteilung der Freistellungszulassung

Zur Überprüfung, ob der freigestellte Bioabfall die materiellen Anforderungen der BioAbfV für eine Verwertung erfüllen wird und somit eine Freistellung der Bioabfälle von Behandlungen und Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung gerechtfertigt ist, kann die Behörde Untersuchungen zum Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit sowie zu den Schwermetall- und anderen Schadstoffgehalten verlangen.

Dabei ist zu prüfen, ob für eine sachgerechte Beurteilung der beantragten Freistellung die Durchführung mehrerer Untersuchungen erforderlich ist, bei denen ggf. jahreszeitliche Schwankungen beispielsweise in der Zusammensetzung oder Schwermetall- und anderen Schadstoffbelastungen berücksichtigt werden. Unter diesem Aspekt erscheinen i.d.R. zwei bis vier Untersuchungen zu unterschiedlichen Jahreszeiten sachgerecht. Soweit aus der Vergangenheit stammende Untersuchungsergebnisse verwendet werden, sollen diese den aktuellen Status des zur Freistellung beantragten Bioabfalls noch hinreichend berücksichtigen (insbesondere Zusammensetzung, Hygienestatus, Gehalte an Schwermetallen und anderen Schadstoffen), d.h. die Untersuchungen dürfen nicht zu alt sein für eine sachgerechte Beurteilung. Orientierungsmaßstab hierfür ist, ob und inwieweit sich der für die Freistellung anstehende Bioabfall nach den vorstehenden Kriterien geändert hat. Danach sollten die Untersuchungen i.d.R. nicht älter als zwei Jahre sein.

Ein Verzicht auf Untersuchungen ist zwar nach der Regelung des Satzes 4 grundsätzlich möglich, muss aber sorgfältig abgewogen werden. So könnte beispielsweise auch empirisch - ohne Untersuchungen - angenommen werden, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt werden, wenn beispielsweise nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft wiederkehrend gleiche Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Grünschnittabfall) langjährig, z.B. seit Inkrafttreten der BioAbfV 1998, ohne Behandlung (z.B. gehäckselt) auf landwirtschaftliche Flächen in der Region aufgebracht wurden und Belastungen oder nachteilige Veränderungen aufgrund dessen nicht festgestellt wurden, z.B. im Hinblick auf die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten, Schadstoffbelastungen in angebauten Nutzpflanzen oder in Böden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Behörde in diesem Fall keinerlei belastbare Informationen hat, auf die sie ihre Annahme zur Erfüllung der Freistellungsvoraussetzungen stützen kann. So besteht bei unbehandelten (nicht hygienisierend behandelten) Grünabfällen ein erhöhtes phytohygienisches Risiko der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten; zudem sind auch die

phytohygienischen Vorgaben des § 5 Absatz 2 DüMV für die Beurteilung der Freistellung zu beachten. Im Hinblick auf Schwermetall- und andere Schadstoffgehalte werden bei Verzicht auf Untersuchungen beispielsweise anthropogen verursachte Belastungen nicht unbedingt erkannt.

Zu § 10 Absatz 3 – Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten für un- **behandelte Bioabfälle**

Nach den Bestimmungen des Absatzes 3 sind die Untersuchungen sowie die wesentlichen Dokumentations- und Nachweispflichten generell auch bei unbehandelten Bioabfälle anzuwenden, sofern sie davon nicht nach Absatz 1 oder 2 freigestellt worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Freistellung von den in Satz 1 Nummer 3 aufgeführten Dokumentations- und Nachweispflichten nicht möglich ist; dies wurde vom Verordnungsgeber bewusst so geregelt, um die Rückverfolgbarkeit der auf Flächen aufgebrachten Bioabfälle zu ermöglichen. Das bedeutet, dass die Verwertung von Bioabfällen, auch wenn diese nach Absatz 1 oder 2 vollständig von allen Behandlungen und Untersuchungen freigestellt worden sind, stets im Hinblick auf die Annahme als auch auf die Abgabe zu dokumentieren und nachzuweisen sind, insbesondere das Lieferscheinverfahren anzuwenden ist (z.B. für Bioabfälle, die auf Sammelplätzen/ Häckselpätzen erfasst und von dort abgegeben werden).

Lediglich für Gütegemeinschaftsmitglieder ist eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren bei der Abgabe von nach § 10 - z.B. von allen Behandlungen - freigestellten Bioabfällen möglich (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. Satz 1; s.u. Abschnitt „Zu § 11 Absatz 3 – Adressaten, Voraussetzungen, Gegenstand der Befreiung“).

Des Weiteren wird - mangels Bioabfallbehandler – der Adressatenkreis für die Erfüllung dieser Pflichten bei der Verwertung von unbehandelten Bioabfällen bestimmt (Satz 2).

Zu § 11 – Nachweispflichten

Allgemein

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurden die Dokumentations- und Nachweispflichten sowohl für die angenommenen als auch für die abgegebenen Materialien verschärft. Das Nachweisverfahren wurde lückenlos vom Abfallerzeuger/Einsammler bis zum Bioabfallbehandler und ggf. weiter zum Gemischhersteller und von dort ggf. über Zwischenabnehmer bis zum Flächenbewirtschafter ausgestaltet. Mit diesen Änderungen wird eine Rückverfolgbarkeit des Materials von der Aufbringungsfläche bis zur Anfallstelle zu ermöglicht.

Einzelheiten zu den Änderungen des § 11 – insbesondere zu Dokumentationen, Nachweisverfahren, Lieferschein, Befreiung von Gütegemeinschaftsmitgliedern - können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 12 - Neufassung § 11 BioAbfV“, S. 73 ff., entnommen werden.

Zu § 11 Absatz 1 – Dokumentationen und Nachweise für angenommene Materialien

Nach Satz 1 hat der Bioabfallbehandler alle für die Verwertung angenommenen unvermischten Bioabfälle und Materialien nach Anhang 1 Nummer 2 nach bestimmten Kriterien vollständig zu dokumentieren.

Der Begriff des „*letzten Besitzers*“ bezieht sich auf die Annahme der Bioabfälle beim Bioabfallbehandler. „*Letzter Besitzer*“ ist danach derjenige, in dessen Besitz die Bioabfälle als letztes vor dem annehmenden Bioabfallbehandler waren; nicht gemeint ist hierbei der Flächenbewirtschafter, der als letzter Besitzer der Verwertungsbeteiligten die Komposte, Gärrückstände oder Gemische aufbringt.

Bereits für die Auflistung der angenommenen Bioabfälle ist eine Aufteilung nach Chargen des behandelten Bioabfalls (anstelle der bislang vierteljährlichen Aufteilung) vorzunehmen. Hierbei sind die in Satz 2 bestimmten Merkmale für die Chargenkennzeichnung zu beachten (Erläuterung hierzu s.u.). Für die Chargenaufteilung und -festlegung sind keine allgemeinen Kriterien vorgegeben; die Definition bzw. Abgrenzung von Chargen obliegt dem Bioabfallbehandler. Maßgeblich für die Aufteilung und Festlegung der Chargen ist die Durchsatzmenge in der Behandlungsanlage. Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit des behandelten Bioabfallmaterials darf eine Charge höchstens die Menge an Bioabfällen und ggf. mitbehandelten anderen Materialien aus einem Behandlungsdurchgang umfassen (z.B. Miete, Rottebox, Batch-Vergärungsanlage). Für die Chargenaufteilung und -festlegung bei Behandlungsanlagen (Vergärungsanlagen) mit einer kontinuierlichen Zuführung und Entnahme des Materials sind die Kriterien des Satzes 3 zu beachten (Erläuterungen hierzu s.u.).

Dokumentation und Nachweisführung erfasster Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle bei Direktanlieferung an Sammelplätzen

In Kommunen werden oftmals (kommunal oder privat betriebene) Sammelplätze für Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle betrieben, an denen beispielsweise private Haushalte oder Gartenbau-/Landschaftspflegebetriebe Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle usw. selbst anliefern können.

Wird der Grünabfall-Sammelplatz eigenständig in eigenem Namen betrieben und die Grünabfälle dort lediglich gesammelt und der Behandlung (Kompostierungs-

anlage, Vergärungsanlage) zugeführt, ist diese als „Einsammler“ i.S.d. BioAbfV anzusehen. Für die Dokumentation und Nachweisführung der angenommenen Bioabfälle ist Satz 5 einschlägig, wonach der Einsammler die angenommenen Bioabfälle nach den Kriterien des Satzes 1 aufzuzeichnen hat.

Sofern die Grünabfall-Sammelstelle lediglich eine Außenstelle einer Bioabfall-Behandlungsanlage ist, bestehen für die Sammelstelle keine eigenständigen Dokumentationspflichten. In solchen Fällen müssen auf dem Sammelplatz als Teil des Betriebs des Bioabfallbehandler die Dokumentations- und Nachweispflichten für die eingehenden Materialien – nach den vom Bioabfallbehandler festgelegten innerbetrieblichen Regelungen – erfüllt werden. Verpflichteter ist in diesen Fällen der Bioabfallbehandler, nicht der unselbständig geführte Sammelplatz.

Sofern auf der Grünabfall-Sammelstelle (Häckselplatz) solche Bioabfälle angenommen, zerkleinert und zur Aufbringung abgegeben werden und mithin die Bioabfälle von den Behandlungen (und ggf. von den Untersuchungen) nach § 10 Absatz 2 freigestellt worden sind, gelten für den Sammelplatz-/Häckselplatz-Betreiber ebenfalls die Dokumentation- und Nachweispflichten nach Satz 1 des § 11 Absatz 1 (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Werden Bioabfälle, wie beispielsweise Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle, zu einer Kompostierungsanlage, Sammelplatz/Häckselplatz direkt vom Abfallerzeuger (z.B. von Gartenbaubetrieben, privaten Haushalten) angeliefert, ist die Dokumentation und Nachweisführung über die angenommenen Bioabfälle in stringenter Anwendung des Satzes 1 nicht immer möglich und kann zweckmäßigerweise wie folgt vorgenommen werden:

Beispiel 1: Eingangsdokumentation (ausgewählte Kriterien) für Garten- und Parkabfälle, angeliefert von gewerblichem Gartenbau-/Landschaftspflegebetrieb:

- Anfallstelle ist die öffentliche/private Grünanlage (Park, Haus- und Kleingarten), in der die gärtnerischen Pflegemaßnahmen durchgeführt wurden,
- Art der Bioabfälle ist die entsprechende Bioabfallart nach Spalte 2 der Abfallbezeichnung „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01) des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe a, z.B. „Garten- und Parkabfälle“, „Landschaftspflegeabfälle“.
- Menge ist das an der Waage erfasste Gewicht (ggf. auch Volumen),
- Bezugsquelle ist das Gartenbau-/Landschaftspflegeunternehmen (Anschrift, Rechnungsadresse).

Beispiel 2: Eingangsdokumentation (ausgewählte Kriterien) für Gartenabfälle, angeliefert von Privatpersonen/Bürger:

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität wird es als vertretbar angesehen, an solchen Sammelplätzen bei Anlieferung von Gartenabfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblicher (Klein-) Mengen nicht die komplette Anschrift der Anfallstelle und des Anlieferers (Bezugsquelle), sondern anhand der Postleitzahl oder des Autokennzeichens den Ort der Anfallstelle und Bezugsquelle zu dokumentieren. Da solche Grünabfall-Sammelplätze in der Regel ein begrenztes Einzugsgebiet haben, wäre im Falle einer erforderlichen Rückverfolgung von Bioabfällen noch eine hinreichende Eingrenzung des Gebiets der Anfallstelle möglich.

- Anfallstelle ist „Privatgarten“ im Ort/Kreis anhand der aufgenommenen Postleitzahl oder des erfassten Kfz-Kennzeichens,
- Art der Bioabfälle ist „Gartenabfälle“ (Spalte 2 der Abfallbezeichnung „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01) des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe a),
- Menge ist das an der Waage erfasste Gewicht (ggf. auch Volumen), ggf. auch festgelegte pauschale Kleinmenge, beispielsweise wenn die jeweiligen angelieferten Mengen in einer bestimmten Spanne gleich sind, z.B. „bis 2 m³“,
- Bezugsquelle ist „Privatanlieferer“ im Ort/Kreis anhand der aufgenommenen Postleitzahl oder des erfassten Kfz-Kennzeichens.

In Satz 2 werden die Merkmale für die Kennzeichnung der Charge bestimmt. Dabei handelt es sich um Mindestangaben für die Kennzeichnung. Danach sind auch detailliertere Kennzeichnungen möglich, z.B. die Angabe der Kalenderwoche anstelle des Monats.

Mit Satz 3 wird der Bezugspunkt für die bei der Eingangsdokumentation vorzunehmende Chargenaufteilung und -kennzeichnung für Behandlungsanlagen (Vergärungsanlagen) mit kontinuierlicher Zuführung der Bioabfälle und Entnahme des abgabefertigen Materials geregelt. Danach legt die Behörde eine bestimmte Zeitspanne für die Chargenbestimmung nach Satz 2 fest.

Dabei ist die Chargenbestimmung des behandelten (*abgabefertigen*) Bioabfallmaterials auf den Abschluss der Behandlung, z.B. Vergärung (Entnahme aus dem Fermenter) und nicht auf den Gärrückstandspeicher/Sammelbehälter (Sammlung oder Abgabe) zu beziehen.

Im Hinblick auf die Nachverfolgbarkeit des behandelten Bioabfallmaterials ist es zweckmäßig, die Festlegung der Zeitspanne für die Chargenbestimmung primär an den eingesetzten Bioabfällen und ggf. anderen Materialien zu orientieren.

Bei Einsatz von gleichartigen, homogenen Bioabfällen und ggf. anderen Materialien aus gleichen Herkunftsbereichen kann die Zeitspanne für die Chargenbestimmung mit zeitna- hem Bezug zu den durchzuführenden Untersuchungen (Prüfungen der hygienisierten Bioab- fälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, Untersuchungen auf Schwermetalle, Fremdstof- fe und weitere Parameter gemäß § 4 Absatz 5) festgelegt werden. In diesen Fällen kann die Zeitspanne mithin i.d.R. an den Untersuchungsintervallen nach § 3 Absatz 7, 7a und § 4 Absatz 5, 6 ausgerichtet werden, d.h. alle 2000 Tonnen Frischmasse eingesetzter Bioabfälle und ggf. anderer Materialien (dies kann beispielsweise einer monatlichen, wöchentlichen oder auch täglichen Zeitspanne entsprechen) bzw. einmal monatlich bei größeren Vergä- rungsanlagen, bei denen der Bioabfallbehandler als Gütegemeinschaftsmitglied nach § 11 Absatz 3 Satz 1 befreit worden ist.

Bei Behandlung (Vergärung) von heterogenen oder aus verschiedenen Herkunftsbereichen stammenden Bioabfällen und ggf. anderen Materialien ist eine Orientierung an den durchzu- führenden Untersuchungen für die Festlegung der Zeitspanne für die Chargenbestimmung dagegen nicht zweckmäßig. Die Untersuchungsergebnisse geben nur ein momentanes Ab- bild des Hygienestatus und der Schwermetallbelastung wieder, so dass die Untersuchungs- intervalle als Orientierung für die Festlegung der Zeitspanne für die Chargenbestimmung bei solchen heterogenen Bioabfallmaterialien zu lang und somit ungeeignet sind. In solchen Fällen ist eine kürzere Zeitspanne für die Chargenbestimmung festzulegen; je heterogener die eingesetzten Bioabfälle und ggf. anderen Materialien und je unterschiedlicher deren Her- kunftsbereiche sind, desto kürzer soll die Zeitspanne für die Chargenbestimmung festge- setzt werden. Dies gilt umso mehr für größere Vergärungsanlagen, auch bei denen der Bio- abfallbehandler als Gütegemeinschaftsmitglied nach § 11 Absatz 3 Satz 1 befreit worden ist und mithin nur einmal monatlich eine Untersuchung durchzuführen ist.

Mit Satz 5 werden die Kriterien der Eingangsdokumentation geregelt, wenn dem Bioabfall- behandler die Bioabfallmaterialien von einem Einsammler angeliefert werden. Danach hat zunächst der Einsammler der Bioabfälle die Dokumentationspflichten nach Satz 1 zu erfül- len; dabei hat er allerdings die Aufteilung der eingangsdokumentierten Bioabfälle nach Anlie- ferungen beim Bioabfallbehandler, nicht nach Chargen, vorzunehmen (der Einsammler un- terliegt nicht der Chargenkennzeichnungspflicht). In diesen Fällen entfällt für den Bioabfall- behandler die Dokumentation der Anfallstellen der erfassten Bioabfälle (s. Satz 6). Die Re- gelung betrifft beispielsweise die Fälle der Anlieferung von Bioabfällen aus der Biotonne, von Fettabscheiderinhalten aus der Gastronomie (s. Spalte 2 bei Abfallbezeichnung „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ des Anhangs 1 Nummer 1 Buchsta- be **a**) oder von Grünabfällen von Sammelstellen beim Bioabfallbehandler (Kompostierungs- anlage, Vergärungsanlage).

Zur Nachweisführung durch einen „Makler“ i.S.d. KrWG s.o. Abschnitt „Zu § 1 Absatz 2 – Persönlicher Geltungsbereich.

Beispiel: Der Einsammler dokumentiert in seinen Unterlagen die Anfallstelle (z.B. bei Bioabfällen aus der Biotonne: Tourenplan, Kalender; bei Fettabscheiderinhalten aus der Gastronomie: Anschrift der Gaststätten; bei Grünabfällen von Sammelstellen: s.o. Erläuterung zu Punkt „Dokumentation und Nachweisführung erfasster Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle bei Direktanlieferung an Sammelplätzen“). Die Dokumentation der Anfallstelle verbleibt beim Einsammler.

Zu § 11 Absatz 2 – Dokumentationen und Nachweise für abgegebene Materialien, Lieferscheinverfahren

Nach § 11 Absatz 2 ist bei jeder Abgabe von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen zur Aufbringung ein Lieferschein auszustellen. Verpflichtete sind der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller, bei der Abgabe unbehandelter Bioabfälle der Entsorgungsträger, Erzeuger oder Besitzer der Bioabfälle (s. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. Satz 2).

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurde in Anhang 4 ein Lieferschein nach amtlichem Muster eingeführt. Der Lieferscheinvordruck ist z.B. als ausfüllbare pdf-Formulardatei auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums www.bmu.de/N40696/ (Kurzlink) eingestellt und kann dort heruntergeladen werden.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – Angabe der Chargennummer

Bei Vergärungsanlagen mit Abgabe des aufzubringenden Gärrückstands aus einem Gärrückstandslager ist die Nummer der letzten Charge in den Lieferschein einzutragen.

In der Praxis erfolgt beim Betrieb von Vergärungsanlagen eine gemeinsame Lagerung mehrerer Chargen abgabefertiger Bioabfälle in einem Gärrückstandspeicher/Sammelbehälter. Durch die Zugabe neuer Chargen zu den bereits lagernden Chargen erfolgt eine kontinuierliche Vermischung bis zur Befüllung des Gärrückstandslagers. Auch hierbei ist die Nachverfolgbarkeit gewährleistet, da anhand der letzten Chargennummer und der festgelegten Zeitspanne der Chargenbestimmung – womit die vorhergehenden Chargen im Gärrückstandslager mithin eingeschlossen sind -, der weiteren vorliegenden Daten aus der Eingangsdokumentation sowie der mit Lieferschein dokumentierten Entnahmen aus dem Gärrückstandslager die behandelten Bioabfälle und ggf. anderen Materialien hinreichend eingegrenzt werden können.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 8 – Bestimmung der anzugebenden Mengen ohne Wägeeinrichtung

Vereinzelte verfügen Sammelpätze/Häckselplätze (Annahme, Zerkleinerung und Abgabe insbesondere von Baum-, Strauch- und Grünschnittabfällen) und Kleinanlagen mit geringer Durchsatzmenge (z.B. kleine Kompostierungsanlagen) nicht über Wägeeinrichtungen, so dass die abgegebene Menge bzw. höchstzulässige Aufbringungsmenge nicht als Gewicht angegeben werden kann.

Hilfsweise können die abgegebene Menge und die maximal zulässige Aufbringungsmenge auch mit folgenden Umrechnungsfaktoren - falls keine Untersuchungsergebnisse zu Volumendichten vorliegen - berechnet werden:

gehäckselter Grünabfall	1 m ³ = 0,5 t ⁸
Grünabfallkompost	1 m ³ = 0,7 t ⁸

Bei Bioabfallkomposten aus Behandlungsanlagen ohne Wägeeinrichtung soll die Dichte bei der Kompostanalyse mitbestimmt werden (z.B. nach Methodenbuch Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.⁹ bzw. nach VDLUFA- Methodenbuch¹⁰). Nur ausnahmsweise kann folgender fester Umrechnungsfaktor herangezogen werden:

Bioabfallkomposte	1 m ³ = 0,7 t.
-------------------	---------------------------

Alle vorgenannten Werte beziehen sich auf einen durchschnittlichen Trockensubstanzgehalt von 60 %.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 – Versicherung der Einhaltung der Anforderungen zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit an die Schwermetallgehalte

Mit dieser Versicherung wird die Einhaltung aller Anforderungen der §§ 3 und 4 durch den Bioabfallbehandler bzw. des § 5 durch den Gemischhersteller für alle zur Aufbringung abgegebenen Bioabfälle bzw. Gemische bestätigt. Im Hinblick auf die Schwermetallgehalte ist diese Versicherung zusätzlich zum angegebenen Untersuchungsergebnis nach Nummer 6 von Belang, da dieses nur ein momentanes Abbild der Schwermetallbelastung für die untersuchten Bioabfälle/Gemische wiedergeben und mithin nicht unbedingt alle abgegebenen Bioabfallmaterialien umfassen.

⁸ Diese Werte beziehen sich auf durchschnittlich zusammengesetztes Material, das sowohl holzige als auch krautige Bestandteile enthält.

⁹ Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate, Kapitel II. A 4 Rohdichte, Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (Hrsg.), Köln, 5. Auflage 2006, Stand: 2. Ergänzungslieferung 5/2013.

¹⁰ VDLUFA-Methodenbuch, Band II.2 Die Untersuchung von Sekundärrohstoffdüngern, Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen, Kapitel 9.2 Rohdichte, Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V., Darmstadt, 1. Auflage 2000, Stand: 1. Ergänzung 2008.

Bei Vergärungsanlagen mit Abgabe des aufzubringenden Gärrückstands aus einem Gärrückstandslager werden mit dieser Versicherung alle dort zu diesem Zeitpunkt lagernden (vermischten) Chargen behandelten Bioabfalls umfasst.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 und 7 – Angabe der Untersuchungsergebnisse und Untersuchungsstellen

Bei Vergärungsanlagen mit Abgabe des aufzubringenden Gärrückstands aus einem Gärrückstandslager sind das Ergebnis der letzten Untersuchung sowie die Stellen und Zeitpunkte der jeweils letzten durchgeführten Untersuchung in den Lieferschein einzutragen.

Als „Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung“ ist das Datum der Probenahme für die jeweilige Untersuchung anzugeben.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 – Datum der Annahme durch den Bewirtschafter der Aufbringungsfläche

Durch den Bewirtschafter der Aufbringungsfläche ist das Datum der Annahme der Bioabfälle/Gemische in den Lieferschein einzutragen, nicht das Datum der Aufbringung.

Zu § 11 Absatz 2a Satz 2 – Ergänzung des Lieferscheins durch den Flächenbewirtschafter

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurde die Pflicht zur Dokumentation der durchgeführten Bodenuntersuchung nach § 9 Absatz 2 im Lieferschein auf den Flächenbewirtschafter übertragen. Dieser kann sich hierfür eines Dritten bedienen (z.B. Bioabfallbehandler, Gemischerhersteller). Zudem kann der Flächenbewirtschafter zur Bezeichnung der Aufbringungsfläche die Schlagbezeichnung alternativ zu Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer auf dem Lieferschein angeben. Andere Bezeichnungen für die Aufbringungsfläche, wie beispielsweise Bezeichnung des Feldblockes, sind nach dieser Regelung nicht zulässig und im Lieferschein nach amtlichen Muster (Anhang 4) nicht vorgesehen. Die Dokumentation des Datums der Aufbringung ist nicht vorgeschrieben; ein längerer Zeitraum zwischen tatsächlicher Annahme des Bioabfallmaterials und dessen Aufbringung, d.h. eine längere Bereitstellung an der Aufbringungsfläche, ist nach § 6 Absatz 2b nicht zulässig und wäre bei Zulassung durch die Behörde zusätzlich dokumentiert (s.o. Abschnitt „Zu § 6 Absatz 2b – Bereitstellung der Bioabfälle/Gemische an der Aufbringungsfläche“).

Zu § 11 Absatz 3 und 3a – Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft, Befreiungen von bestimmten Dokumentations- und Nachweispflichten

Allgemein

Die in der BioAbfV verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf die „Gütegemeinschaft“ beschränken sich nicht nur auf bereits etablierte oder als solche bezeichnete Gütegemeinschaften, sondern sind weit zu verstehen. Die Bestimmungen und Erleichterungen hinsichtlich der „Gütegemeinschaft“ gelten für alle Qualitätsgemeinschaften, Qualitätssicherungsgemeinschaften, Qualitätsüberwachungsgemeinschaften, die entsprechend hinreichende Standards aufweisen. Soweit die Begriffe „Gütegemeinschaft“, „Gütesicherung“ und „Gütezeichen“ verwendet werden, ist dies daher im vorgenannten weiten Sinne zu verstehen.

In der BioAbfV sind Erleichterungen für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller vorgesehen, die Mitglied in einer Gütegemeinschaft sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Erleichterungen auch für bestimmte andere Abgeber von nach § 10 freigestellten Bioabfällen gelten. Voraussetzung für die Gewährung und Inanspruchnahme der in der BioAbfV enthaltenen Erleichterungen ist, dass der Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder Abgeber von nach § 10 freigestellten Bioabfällen berechtigt ist, das Gütezeichen eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung zu führen. Zudem muss die Anlage als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein oder als EMAS-Standort in das EMAS-Register eingetragen sein (s. Satz 2). Von den Voraussetzungen „zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb“ bzw. „eingetragener EMAS-Standort“ kann mit Behördenzulassung abgesehen werden (s. Satz 3); die Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft ist dagegen obligatorisch. Des Weiteren muss die gesamte Herstellung der jeweiligen Anlage der Gütesicherung unterliegen; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Eine lediglich formale Mitgliedschaft eines Bioabfallbehandlers, Gemischherstellers oder Abgebers von nach § 10 freigestellten Bioabfällen in einer Gütegemeinschaft ist für sich allein gesehen kein Grund für die Gewährung und Inanspruchnahme dieser Erleichterungen.

Die Vorgaben der Absätze 3 und 3a zur Befreiung von Gütegemeinschaftsmitgliedern von bestimmten Vorlage- und Nachweispflichten sind Teil der Nachweisbestimmungen der BioAbfV. Eine formale Anerkennung der Gütegemeinschaft oder der Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft ist in der BioAbfV infolge der Rechtsgrundlage § 8 KrW-/AbfG nicht vorgesehen. Insofern erfolgt die Prüfung und Feststellung des hinreichenden Niveaus der Gütesicherung und der erforderlichen Standards der Gütegemeinschaft durch die Behörde im Rahmen der Prüfung für eine Befreiung des Mitglieds der Gütegemeinschaft nach § 11 Absatz 3 Satz 1.

Die erforderlichen Standards, die eine Gütegemeinschaft im Rahmen der BioAbfV mindestens erfüllen muss, ist in **Anlage 1 „Anforderungen an den Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung i.S.d. Bioabfallverordnung“** beschrieben.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen des § 12 KrWG beschränken nicht die Anwendung der Befreiungsregelungen des § 11 Absatz 3 und 3a. So hat etwa § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG nicht zur Folge, dass eine behördliche Anerkennung der Güte-/Qualitätssicherungsgemeinschaft seit 01.06.2012 (Inkrafttreten des KrWG) als Voraussetzung für die Befreiungsmöglichkeiten von Gütegemeinschaftsmitgliedern nach § 11 Absatz 3 und 3a vorliegen muss. Die gesetzlichen Regelungen in § 12 Absatz 1 bis 6 KrWG beschreiben den allgemeinen Rahmen für eine Einrichtung und Durchführung einer regelmäßigen Qualitätssicherung. Das hat jedoch nicht zur Folge, dass alle bisherigen - auf Grundlage des KrW-/AbfG erlassenen - Vorschriften zur Gütesicherung obsolet sind. Zudem müssen die Bestimmungen des § 12 durch die nach dessen Absatz 7 vorgesehenen Verordnungen konkretisiert werden; hierin wären beispielsweise auch die Kriterien und das Verfahren der behördlichen Anerkennung zu regeln.

Zu § 11 Absatz 3 – Adressaten, Voraussetzungen, Gegenstand der Befreiung

Die Befreiungsmöglichkeiten beziehen sich gemäß Satz 1 auf

- die Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde nach den dort näher benannten Bestimmungen, nicht jedoch auf die Durchführung dieser Untersuchungen,

sowie

- auf das Lieferscheinverfahren.

Des Weiteren hat eine Befreiung nach § 11 Absatz 3 zur Folge, dass bei großen Behandlungsanlagen die Intervalle für die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle (§ 3 Absatz 7a) und die Untersuchungen auf Schwermetall- und Fremdstoffgehalte und weitere Parameter (§ 4 Absatz 6) verlängert sind sowie auf die Durchführung der Bodenuntersuchung verzichtet wird (§ 9 Absatz 2 Satz 4).

Die Befreiung ist vom Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller bei der zuständigen Behörde für jede einzelne Anlage zur Behandlung von Bioabfällen bzw. zur Herstellung von Gemischen zu beantragen.

Dabei ist auch zu prüfen, ob die Standards der Gütegemeinschaft, der der Anlagenbetreiber angehört, ausreichend sind (s.o. Erläuterungen Punkt „Allgemein“). Dabei müssen die Stan-

dards der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. nicht einer detaillierten Überprüfung unterzogen werden, da diese als hinreichend angenommen werden können; für Privilegierungen von Mitgliedern einer Gütegemeinschaft in der BioAbfV hat der Ordnungsgeber als Maßstab hinreichender Standards einer Gütegemeinschaft die der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. angesehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. sind, einen Anspruch auf Befreiung haben oder - ggf. nach Anzeige - automatisch befreit sind. Vielmehr ist auch bei Mitgliedern dieser Gütegemeinschaft erforderlich, dass sie einen Antrag auf Befreiung stellen und sie erst mit entsprechendem Behördenbescheid von den Pflichten befreit sind. Im Rahmen des § 11 Absatz 3 sind weitere Prüfpunkte zu beurteilen, beispielsweise im Hinblick auf den antragstellenden Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller (z.B. Zuverlässigkeit usw.), ggf. auf die Bioabfallmaterialien, die der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller verwendet.

Mit der Befreiung wird empfohlen, den Antragsteller mindestens zu verpflichten, den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich der Behörde mitzuteilen (Nebenbestimmung, Auflage). Denkbar ist auch eine auflösende Bedingung, dass die Befreiung erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen, insbesondere bei – auch vorübergehendem – Entzug der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens.

Nach Satz 4 kann die Behörde die Bestimmungen des Satzes 1 auch für nach § 10 Absatz 1 oder 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellte Bioabfälle anwenden. Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf bestimmte Bioabfälle, eine Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 ist jedoch personengebunden und nicht sach- bzw. bioabfallbezogen.

Ein Normadressat/Adressat für die Befreiung ist in Satz 4 nicht ausdrücklich genannt. Aus der Bezugnahme auf Satz 1 kann der Normadressat (Bioabfallbehandler, Gemischhersteller) jedoch nicht hergeleitet werden, da mit der Regelung ausweislich der Begründung beispielsweise ein vereinfachtes Lieferscheinverfahren auch für unbehandelte Bioabfälle ermöglicht werden soll; ein Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller kann danach nicht Befreiungsadressat sein. Vielmehr werden mit der Bezugnahme auf Satz 1 (lediglich) die dort genannten Befreiungsgegenstände (z.B. vom Lieferscheinverfahren) im Rahmen des Satzes 4 für anwendbar bestimmt. Adressat für die Befreiung durch die Behörde gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. Satz 1 ist somit allgemein der Abgeber von nach § 10 freigestellten Bioabfällen. Dies wäre bei von der hygienisierenden Behandlung und/oder von den Untersuchungen freigestellten Bioabfällen der Bioabfallbehandler, der die biologisch stabilisierende Behandlung durchführt. Im Falle der Verwertung von Bioabfällen, die nach § 10 von allen (hygienisierenden und biologisch stabilisierenden) Behandlungen freigestellt sind, wäre Abgeber

i.d.R. der Entsorgungsträger, Erzeuger oder Besitzer der Bioabfälle, wie beispielsweise der Betreiber eines Sammelplatzes/Häckselplatzes für Grünabfälle, der diese Bioabfälle ohne Behandlungen zur Aufbringung abgibt (s.o. Abschnitt „Zu § 10 Abs. Absatz 2 – Freistellung von Bioabfällen durch Behördenzulassung“).

Des Weiteren hat der Ordnungsgeber die mit Satz 4 erweiterte Befreiungsmöglichkeit im Hinblick auf die nach § 10 freigestellten Bioabfälle in den Kontext der Absätze 3 und 3a (s. dort Satz 1) eingebettet, also in den Regelungsrahmen für Mitglieder von Gütegemeinschaften. Mithin ist Voraussetzung für eine Befreiung eines Abgebers von nach § 10 freigestellten Bioabfällen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. Satz 1, dass dieser - nach den gleichen Maßstäben wie oben für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller erläutert - (mindestens) Mitglied in einer Gütegemeinschaft ist (s. auch Erläuterung zu Punkt „Allgemein“); die Erfüllung dieser Voraussetzung ist nicht disponibel. Im Rahmen der Prüfung der Befreiungen nach Satz 4 i.V.m. Satz 1 sind auch die Standards der Gütegemeinschaft, der der Antragsteller für die Befreiung angehört, - nach den gleichen Maßstäben wie oben für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller erläutert - zu überprüfen.

Zu § 11 Absatz 3a – Vereinfachte Nachweis- und Dokumentationspflichten bei Befreiung vom Lieferscheinverfahren

Bei der Befreiung eines Gütegemeinschaftsmitglieds (Bioabfallbehandler, Gemischhersteller sowie Abgeber von nach § 10 freigestellten Bioabfällen, wie beispielsweise Betreiber eines Grünabfall-Sammelplatzes/-Häckselplatzes) vom Lieferscheinverfahren finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 2a über die Dokumentationen und Nachweise für abgegebene Materialien insgesamt keine Anwendung; stattdessen gelten die vereinfachten Dokumentations- und Nachweisbestimmungen des Absatzes 3a.

Nach Satz 2 haben vom Lieferscheinscheinverfahren befreite Bioabfallbehandler und Gemischhersteller (Gütegemeinschaftsmitglieder) der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde eine jährliche Aufstellung für die vergangenen 12 Monate mit bestimmten Angaben zuzuleiten. Infolge des Satzes 1 und des Absatzes 3 Satz 4 gilt dies auch für befreite Abgeber (Gütegemeinschaftsmitglieder) von nach § 10 freigestellten Bioabfällen, wie beispielsweise Betreiber eines Grünabfall-Sammelplatzes/-Häckselplatzes.

Sofern ein Zwischenabnehmer gütegesicherte Bioabfälle bzw. Gemische von einem Gütegemeinschaftsmitglied oder ggf. von einem anderen Zwischenabnehmer annimmt und an den Flächenbewirtschafter oder ggf. an einen weiteren Zwischenabnehmer weitergibt, hat dieser nach Satz 3 die Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung von Angaben an die für die

Aufbringungsfläche zuständige Behörde zu erfüllen. Dabei ist der Zwischenabnehmer selbst weder nach Absatz 3 von den Vorlage- und Nachweispflichten befreit noch ist er Gütegemeinschaftsmitglied. Diese Regelung ist alternativ zu den Mitteilungspflichten nach Satz 2 zu verstehen, da alle Angaben, die danach das Gütegemeinschaftsmitglied übermitteln muss, vom Zwischenabnehmer an die Behörde gemeldet werden, so dass es der Übermittlung identischer Angaben der nach Satz 2 Verpflichteten nicht mehr bedarf.

Mit der in Satz 2 und 3 vorgegebenen Empfangsbehörde ist auch eine Restriktion bei der nach diesem Absatz vereinfachten Dokumentation und Nachweisführung über die Verwertung gütegesicherter Bioabfälle und bioabfallhaltiger Gemische verbunden. So kann sich, je nach Behörden-Organisation und -Zuständigkeitsbestimmung im jeweiligen Land, eine gewisse Einschränkung für den abgebenden Bioabfallbehandler, Gemischhersteller, Abgeber von nach § 10 freigestellten Bioabfällen oder den evtl. Zwischenabnehmer ergeben, da sie die jeweilige Aufbringungsfläche für die jährlichen Angaben an die Behörde erfassen müssen. Den Mitteilungspflichtigen sind daher entweder die Aufbringungsflächen und die hierfür zuständigen Behörden bekannt, z.B. bei regionaler Verwertung, ansonsten müssen sie diese in Erfahrung bringen, z.B. durch privatrechtliche Vereinbarung mit dem abnehmenden Flächenbewirtschafter. Eine Meldung der nach Satz 2 und 3 Verpflichteten an die für die Aufbringungsfläche zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde ist nicht bestimmt. Sofern der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde nach Landesrecht ebenfalls Zuständigkeiten für die Bioabfallverwertung zukommen, ist eine Information an sie durch die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde empfehlenswert.

Nach Satz 5 kann die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde neben den Untersuchungsergebnissen „sonstige geeignete Nachweise“ verlangen, die in ihrer Wirkung praktisch den Angaben des Lieferscheins entsprechen. Der des Weiteren vorgesehene Widerruf der dem Gütegemeinschaftsmitglied erteilten Befreiung enthält einen Widerrufsvorbehalt i.S.v. § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt (hier die Befreiung), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Für den in Satz 5 vorgesehenen Widerruf der Befreiung ist die Behörde zuständig, die die Befreiung erteilt hat.

Zu § 13a – Bestimmungen für bestehende Anlagen

Allgemein

Mit den Bestimmungen des mit der Novelle der BioAbfV 2012 eingefügten § 13a wird die Anpassung bestehender und weiterbetriebener Anlagen zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen (thermophile Kompostierungsanlagen, thermophile Vergärungsanlagen, Pasteurisierungsanlagen) an die geänderten Hygienisierungsvorgaben geregelt. Anlagen zur biologisch stabilisierenden Behandlung von Bioabfällen (z.B. mesophile Vergärungsanlagen), die als solche weiterbetrieben werden, sind hiervon nicht betroffen.

Einzelheiten zu den in § 13a geregelten Anpassungen bestehender Behandlungsanlagen an die geänderten Hygienisierungsvorgaben können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 16 - Einfügung § 13a neu und 13b neu BioAbfV“, Unterabschnitt „§ 13a neu (Bestehende Anlagen)“, S. 80 f., entnommen werden.

Zu § 13a Absatz 1 – Bestehende Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zur hygienisierenden Behandlung – Nachholung Prozessprüfung, vergleichbare Hygieneprüfung

Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind infolge der mit der Novelle der BioAbfV 2012 vorgenommenen Einschränkung der Bioabfälle erlassen worden, die bislang nach § 10 Absatz 1 unmittelbar durch Verordnung von den hygienisierenden Behandlungspflichten freigestellt waren (vor allem Baum-, Strauch- und Grünschnitt).

Wurden in einer Anlage (Kompostierungsanlage, Vergärungsanlage) nach der BioAbfV a.F. ausschließlich solche freigestellten Bioabfälle behandelt, unterlagen diese Bioabfälle nicht den Anforderungen zur Gewährleistung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit, so dass auch die anlagebezogenen Hygienisierungsvorgaben nicht anzuwenden waren. Sofern eine solche Behandlungsanlage als Anlage zur hygienisierenden Behandlung nach der Novelle der BioAbfV 2012 (thermophile Kompostierungsanlage, thermophile Vergärungsanlage) weiterbetrieben werden soll, wird mit Satz 1 die nachträgliche Durchführung der Prozessprüfung (Inbetriebnahmeprüfung, Anlagenprüfung; Überprüfung der Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens) gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geregelt.

Anstelle der nachträglichen Durchführung der Prozessprüfung können nach Satz 2 und 3 auch Ergebnisse einer an der Behandlungsanlage bereits erfolgreich durchgeführten vergleichbaren Hygieneprüfung vorgelegt werden.

Schließlich wird auch ein Sonderfall bei Anlagenbetreibern berücksichtigt, die als Gütegemeinschaftsmitglieder ausschließlich solche freigestellten Bioabfälle behandelt haben und bei deren Behandlungsanlage (Kompostierungsanlage, Vergärungsanlage) in der Vergan-

genheit keine vergleichbare Hygieneprüfung, sondern im Rahmen des Gütesicherungsverfahrens eine Konformitätsprüfung (Baumusterprüfung) durchgeführt wurde. Eine solche Konformitätsprüfung kann die zuständige Behörde nach den Vorgaben der Sätze 4 bis 6 anstelle der Prozessprüfung oder einer vergleichbaren Hygieneprüfung für den Weiterbetrieb der Anlage zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen zulassen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorgenannten Möglichkeiten ist eine „bestehende Anlage“. Dies ist dann erfüllt, wenn eine entsprechende Behandlungsanlage (Kompostierungsanlage, Vergärungsanlage) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle der BioAbfV (01.05.2012) bereits bestanden hat und in dieser Anlage bislang nach § 10 Absatz 1 von der Behandlung freigestellte Bioabfälle behandelt wurden. So ist beispielsweise ein Sammelplatz/Häckselplatz für Grünabfälle keine „bestehende Anlage“ i.S.d. Vorschrift, auch dann nicht, wenn dieser nunmehr mit einer Behandlungsanlage aufgerüstet werden soll.

Sowohl die vergleichbare Hygieneprüfung wie auch die Konformitätsprüfung bei Anlagen von Gütegemeinschaftsmitgliedern können anstelle der Regel-Prozessprüfung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nur im Rahmen der mit Absatz 1 des § 13a geregelten Anpassung von Behandlungsanlagen anerkannt bzw. zugelassen werden. Eine Öffnung beispielsweise zu einer allgemeinen Zulassungsmöglichkeit einer Konformitätsprüfung bzw. eines Baumusterprüfsystems als Ersatz der Prozessprüfung ist damit nicht verbunden und in der BioAbfV auch nicht vorgesehen.

§ 13a Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit für den Bioabfallbehandler, solche bestehenden Anlagen im Hinblick auf die Seuchen- und Phytohygiene der zu verwertenden Bioabfälle nachträglich an die anlagebezogene Anforderung zur Überprüfung der Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens nach der novellierten BioAbfV anzupassen. Jedoch müssen danach bestehende Behandlungsanlagen, in denen bislang nach § 10 Absatz 1 von der Behandlung freigestellte Bioabfälle behandelt wurden (z.B. kompostiert, vergoren), nicht zwingend als Anlage zur hygienisierenden Behandlung weiterbetrieben und ggf. nachgerüstet werden. Solche Behandlungsanlagen können möglicherweise auch als Anlagen zur biologisch stabilisierenden Behandlung nach den Vorgaben des § 3a weiterbetrieben werden. Allerdings muss dann in solchen, nicht nachträglich angepassten Anlagen behandelter Bioabfall (z.B. Grünabfall) in einer anderen Anlage der hygienisierenden Behandlung unterzogen werden (sofern nicht von dieser Behandlung nach § 10 Absatz 2 freigestellt).

Zu § 13a Absatz 3 – Weitere Anpassungen bestehender Anlagen zur hygienisierenden Behandlung

Seit dem 01.05.2013 müssen auch bei bestehenden Anlagen zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen (thermophile Kompostierungsanlagen, thermophile Vergärungsanlagen, Pasteurisierungsanlagen) die geänderten Bestimmungen zur Prozessüberwachung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 (Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Temperatur über die notwendige Dauer während der hygienisierenden Behandlung) und zu den Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 7, 7a (Überprüfung der Einhaltung der höchstzulässigen Grenzwerte für Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile nach der hygienisierenden Behandlung am abgabefertigen Material) eingehalten werden (s.o. Abschnitte „Zu § 3 Absatz 4 und 6 – Prozessüberwachung“ und „Zu § 3 Absatz 4 und 7, 7a – Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle“). Ein Behördenbescheid ist für die Umsetzung dieser geänderten Vorgaben nicht vorgesehen; der Bioabfallbehandler muss diese Änderungen von sich aus umsetzen und ggf. die Behandlungsanlage anpassen bzw. nachrüsten.

Zu § 13b – Übergangsbestimmungen für geltende und vergleichbare Hygieneprüfungen sowie für geltende Ausnahmezulassungen

Allgemein

Mit den Bestimmungen des mit der Novelle der BioAbfV 2012 eingefügten § 13b wird die Weitergeltung von gemäß der BioAbfV a.F. durchgeführten Anlage-Hygieneprüfungen sowie die Weitergeltung und Anpassungen gemäß BioAbfV a.F. erteilter Ausnahmezulassungen von Hygienevorgaben bei bestehenden und weiterbetriebenen Anlagen zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen (thermophile Kompostierungsanlagen, thermophile Vergärungsanlagen, Pasteurisierungsanlagen) geregelt. Anlagen zur biologisch stabilisierenden Behandlung von Bioabfällen (z.B. mesophile Vergärungsanlagen), die als solche weiterbetrieben werden, sind hiervon nicht betroffen.

Einzelheiten zu der in § 13b geregelten Weitergeltung durchgeführter Hygieneprüfungen sowie zur Weitergeltung und zu Anpassungen erteilter Ausnahmezulassungen von Hygienevorgaben bei bestehenden Behandlungsanlagen können der Begründung zur Änderungsverordnung im Abschnitt „Zu Nummer 16 - Einfügung § 13a neu und 13b neu BioAbfV“, Unterabschnitt „§ 13b neu (Bereits durchgeführte Hygieneprüfungen und Ausnahmezulassungen)“, S. 81 f., entnommen werden.

Zu § 13b Absatz 1 – Weitergeltung bereits durchgeführter Anlage-Hygieneprüfungen nach der BioAbfV a.F.

Bei bestehenden Behandlungsanlagen bereits durchgeführte „direkte Prozessprüfungen“ (Inbetriebnahmeprüfung, Anlagenprüfung; Überprüfung des Wirkungsgrades des Behandlungsverfahrens) gemäß der BioAbfV a.F. und danach zulässige vergleichbare Hygieneprüfungen gelten nach den näheren Bestimmungen der Sätze 1 und 2 - fiktiv als Prozessprüfung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 - für den Weiterbetrieb als Anlage zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen weiter. Seitens des Bioabfallbehandlers oder der Behörde sind mithin keine weiteren Maßnahmen erforderlich, beispielsweise für eine evtl. Anpassung.

Die Dauer der Weitergeltung einer gemäß BioAbfV a.F. durchgeführten „direkten Prozessprüfung“ oder einer vergleichbaren Hygieneprüfung ist auf ihre ursprüngliche Geltungsdauer, längstens bis zum Einsatz eines neuen Verfahrens oder wesentlicher technischer Änderung des Verfahrens oder der Prozessführung beschränkt. Dabei haben Änderungen der Zusammensetzung der zu behandelnden (und gemäß Anlagengenehmigung zugelassenen) Bioabfälle in einer solchen Behandlungsanlage keine Auswirkungen auf die Weitergeltung einer solchen Anlage-Hygieneprüfung, da es sich hierbei nicht um eine Änderung des Verfahrens oder der Prozessführung handelt. Es entspricht zudem der Praxis, dass die Zusammensetzung der an der Behandlungsanlage angelieferten Bioabfälle schwankt und sich ändert.

Zu § 13b Absatz 2 – Weitergeltung und nachträgliche Anpassungen bei erteilten Ausnahmezulassungen von den Hygienevorgaben nach der BioAbfV a.F.

Nach den näheren Bestimmungen des Satzes 1 gelten bei bestehenden Behandlungsanlagen gemäß der BioAbfV a.F. erteilte Ausnahmezulassungen von den Vorgaben an die „direkte Prozessprüfung“ (Inbetriebnahmeprüfung, Anlagenprüfung; Überprüfung des Wirkungsgrades des Behandlungsverfahrens) für den Weiterbetrieb als Anlage zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen weiter. Somit können beispielsweise Vergärungsanlagen, bei denen seinerzeit eine Ausnahme für die „direkte Prozessprüfung“ mangels erforderlicher baulicher Ausführungen (fehlende Öffnungen im Gärbehälter für die Zugabe der Testorganismen) erteilt wurde, auch nach den geänderten Hygienebestimmungen der Novelle der BioAbfV 2012 ohne entsprechende Nachrüstung als Anlage zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen weiterbetrieben werden

Die Dauer der Weitergeltung einer gemäß BioAbfV a.F. erteilten Ausnahmezulassung von den Vorgaben an die „direkte Prozessprüfung“ ist auf ihre ursprüngliche Geltungsdauer, längstens bis zum Einsatz eines neuen Verfahrens oder wesentlicher technischer Änderung

des Verfahrens oder der Prozessführung beschränkt. Dabei haben Änderungen der Zusammensetzung der zu behandelnden (und gemäß Anlagengenehmigung zugelassenen) Bioabfälle in einer solchen Behandlungsanlage keine Auswirkungen auf die Weitergeltung einer solchen erteilten Ausnahmezulassung, da es sich hierbei nicht um eine Änderung des Verfahrens oder der Prozessführung handelt. Es entspricht zudem der Praxis, dass die Zusammensetzung der an der Behandlungsanlage angelieferten Bioabfälle schwankt und sich ändert.

Nach Satz 2 sollen bei bestehenden Behandlungsanlagen gemäß der BioAbfV a.F. erteilte Ausnahmezulassungen von den Vorgaben an die „indirekte Prozessprüfung“ (Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Behandlungstemperatur) und an die „Endprüfung der behandelten Bioabfälle“ (Überprüfung der hygienischen Unbedenklichkeit der Bioabfälle nach der Behandlung) für den Weiterbetrieb als Anlage zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen bis längstens 30.04.2013 befristet werden. Diese nachträgliche Befristung muss die Behörde dem Bioabfallbehandler (Anlagenbetreiber) mit einem Bescheid aufgeben, da die Änderung einer seinerzeit mit Behördenbescheid zugelassenen Ausnahme vorgenommen wird. Nach Ablauf der durch die Behörde aufgegebenen Befristung muss der Bioabfallbehandler für den Weiterbetrieb der Behandlungsanlage als Anlage zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen die Vorgaben zur Prozessüberwachung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 (Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Temperatur über die notwendige Dauer während der hygienisierenden Behandlung) und zu den Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 7, 7a (Überprüfung der Einhaltung der höchstzulässigen Grenzwerte für Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile nach der hygienisierenden Behandlung am abgabefertigen Material) einhalten.

Zu Anhang 1 –
Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle
sowie der dafür geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien
und mineralischen Stoffe

Allgemein

Tierische Nebenprodukte i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegende tierische Nebenprodukte, wie beispielsweise Gülle, sind generell vom Anwendungsbereich der BioAbfV ausgeschlossen (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 3a), es sei denn, diese Materialien werden zusammen mit Bioabfällen als Teil der Gesamtsubstanz im Anwendungsbereich der BioAbfV verwertet (s.o. Abschnitte

„Tierische Nebenprodukte-Recht“ und „Zu § 1 Absatz 1 (sachlicher Geltungsbereich)“). In Anhang 1 Nummer 1 sind bestimmte Materialien tierischer Herkunft einem Abfallschlüssel zugeordnet, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Abfalldefinition und bei Verwertung im Rahmen der BioAbfV als Bioabfälle tierischer Herkunft der Verordnung unterliegen. Bei den gelisteten Bioabfällen tierischer Herkunft ist in der Spalte 3 ein Abgrenzungsvermerk zu tierischen Nebenprodukten aufgenommen, d.h. soweit ein solches als Bioabfall gelistetes Material im jeweiligen Fall als tierisches Nebenprodukt der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegt, kommt die BioAbfV nicht zur Anwendung (s. z.B. die bei „Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (02 01 06)“ in Spalte 2 genannten „Tierische Ausscheidungen, auch mit Einstreu“, welche i.d.R. als Gülle der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen).

Land- oder forstwirtschaftliche pflanzliche Materialien i.S.d. § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes u.a. nicht für „*Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden*“. Solche pflanzlichen Materialien und deren bodenbezogene Verwendung unterliegen damit auch nicht der BioAbfV. Dies betrifft beispielsweise angefallene landwirtschaftliche pflanzliche Materialien, die unbehandelt oder behandelt (vergoren, kompostiert) als Düngemittel wieder in der Landwirtschaft verwendet werden (neben dem genannten Stroh z.B. Rübenblätter, Gemüsestrünke, Spelze, Spelzen- und Getreidestaub); vgl. Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a beispielsweise bei „Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (02 01 03)“, „Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)“. Ob es sich um ein Material aus der Land- oder Forstwirtschaft i.S.d. § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG handelt, kann anhand des in Anhang 1 Nummer 1 beim jeweiligen Bioabfall in Spalte 3 enthaltenen Klammervermerks mit der Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV festgestellt werden, die den Herkunftsbereich des jeweiligen Bioabfalls kennzeichnet (diese Eintragung entspricht der vierstelligen Kapitelüberschrift nach der Anlage zur AVV). Des Weiteren muss es sich um „*natürliche nicht gefährliche*“ land- und forstwirtschaftliche Materialien handeln. Sind beispielsweise solche landwirtschaftlichen pflanzlichen Materialien mit einer Pflanzenkrankheit befallen, ist dieses Merkmal nicht erfüllt; in diesen Fällen handelt es sich um Bioabfall, welcher der BioAbfV bei Verwertung in deren Anwendungsbereich unterliegt. Einzelheiten zum Geltungsbereichsausschluss land- und forstwirtschaftlicher Materialien vom KrWG und damit von der BioAbfV s.o. Abschnitt „§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG – Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche pflanzliche Materialien“.

Zu Nummer 1 Buchstabe a – Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen

Fischteichschlamm, Fischteichsedimente aus der Fischproduktion (Abfallschlüssel „Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (02 01 01)“)

Ähnlich wie bei den Schlämmen aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung sind auch bei diesem Abfallschlüssel als Bioabfälle nur produktionsspezifische Rückstände zulässig, d.h. definierte, aus der Fischproduktion herrührende Fischteichschlämme/Fischteichsedimente. Diese fallen so nur in angelegten, mit einer Abtrennschicht (z.B. Kunststoffolie) zum Boden versehenen Fischteichen an. Fischteichsedimente von Naturteichen fallen nicht hierunter, da bei Naturteichen auch Bodenbestandteile mit anderen Stoffen (Schadstoffe, Schwermetalle, Fremdstoffe) mit den Fischteichschlämmen/-sedimenten erfasst werden können.

Pilzsubstratrückstände – Dämpfung (Abfallschlüssel „Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (07 05 14)“, Spalte 3)

Nach Spalte 3 Absatz 3 gilt eine Dämpfung von Pilzsubstratrückständen, bei denen die Pilzkulturen nachweislich abgetötet werden, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 Buchstabe d als anderweitige hygienisierende Behandlung. Eine Zulassung durch die Behörde für diese anderweitige hygienisierende Behandlung ist nicht erforderlich. Damit wird die obligatorische Regel-Vorgabe der BioAbfV zur hygienisierenden Behandlung dieses Bioabfalls erfüllt.

Die in der Praxis mit entsprechenden Dämpfeinrichtungen durchgeführte Dämpfung der abgetragenen Pilzsubstratrückstände bei Temperaturen um 70° C über einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden sind i.d.R. geeignet, die Pilzkulturen vollständig abzutöten und die hygienische, insbesondere phytohygienische Unbedenklichkeit zu gewährleisten. Mangels weiterer Bestimmungen genügt ein formloser Nachweis bzw. entsprechendes Prüfungsergebnis über die vollständige Abtötung der Pilzkulturen. Des Weiteren wird in Spalte 3 eine Freistellung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 von den Untersuchungspflichten nach § 3 (Untersuchungen auf den Hygienestatus) bestimmt.

Die so anderweitig hygienisierend behandelten Pilzsubstratrückstände müssen jedoch einer biologisch stabilisierenden Behandlung nach § 3a unterzogen werden sowie auf die Schwermetall- und Fremdstoffgehalte und anderen Parameter nach § 4 Absatz 5 regelmäßig untersucht werden. Von der Erfüllung dieser Regel-Vorgaben sind die Pilzsubstratrückstände

durch Verordnungsbestimmung nicht freigestellt, dies wäre nur durch Behördenzulassung gemäß § 10 Absatz 2 möglich.

Inhalt von Fettabscheidern aus der Gastronomie (Abfallschlüssel „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“)

Fettabscheiderinhalte aus der Gastronomie (Gaststättenbereich) sind diesem Abfallschlüssel zugeordnet. Diese Bioabfälle unterliegen nicht dem Zustimmungsvorbehalt der Behörde nach § 9a für die Zuführung in die Verwertung nach der BioAbfV (s. auch Begründung zur Änderungsverordnung Abschnitt „Zu Nummer 17 – Neufassung Anhang 1 BioAbfV“, S. 88/89).

Pflanzliche Materialien von Verkehrswegebegleitflächen – Straßenbegleitgrün (Abfallschlüssel „Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)“, Spalte 3)

Bei pflanzlichen Materialien von Verkehrswegebegleitflächen handelt es sich insbesondere um das bei Rückschnitt und Pflegemaßnahmen des Pflanzenbewuchses an öffentlichen Verkehrswegen (wie Bäume, Sträucher, Büsche, Gras usw. an Straßen und Wegen, auch an Schienentrassen und Flughafenrollbahnen) angefallene pflanzliche Bioabfallmaterial. Als Straßenbegleitgrün gilt der Pflanzenbewuchs auf dem Straßenkörper (Mittelstreifen) und der Pflanzenbewuchs des der Straße zuzurechnenden Randbereiches (z.B. unmittelbarer Randstreifen, Böschungen, Park- und Rastanlagen, öffentliches Grün). Privates Grün, das an eine Straße heranreicht bzw. angrenzt, ist kein Straßenbegleitgrün.

Eine allgemeine Richtgröße für die Bemessung der Verkehrswegebegleitfläche (Abstand vom Verkehrswegrand) kann nicht bestimmt werden, dies ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. landbaulich, landschaftlich, baulich) und von der Art des Verkehrsweges.

Straßenbegleitgrün kann in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte und dem Fahrbahnabstand unterschiedlich hoch mit Schadstoffen belastet sein. Mähgut von Straßen sollte vorzugsweise an Ort und Stelle verbleiben. Alternativ kommt die Verwertung in einer zentralen Kompostierungsanlage in Betracht.

Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen (Abfallschlüssel „Kunststoffe (20 01 39)“)

Diesem Abfallschlüssel sind „Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen“ zugeordnet, welche ausweislich der vierstelligen Kapitelüberschrift (s. Klammervermerk Spalte 3) als „getrennt gesammelte Fraktion der Siedlungsabfälle“ erfasst werden, d.h. als spezifische Stofffraktion aus der getrennten Erfassung

(Sammlung) dieser Abfallmaterialien herrühren. Im letzten Teilsatz in Spalte 3 werden Abfalltüten angeführt, die zur Sammlung biologisch abbaubarer Abfälle wie z.B. von Küchen- und Kantinenabfällen bestimmt sind.

Zwar ist diese Ergänzung nicht ausdrücklich einschränkend formuliert, jedoch hat der Verordnungsgeber diese Abfalltüten nicht nur beispielhaft erwähnt, sondern ausweislich der Begründung als Präzisierung der Vorgaben an die Verwertung biologisch abbaubarer Werkstoffe (Kunststoffe), mithin als Restriktion für dieses Bioabfallmaterial eingefügt (vgl. Bundesrat Drucksache 578/11 (Beschluss) vom 25.11.2011, Anlage Teil A, Nummer 22).

Im Rahmen des Abfallschlüssels „Kunststoffe (20 01 39)“ hat diese Ergänzung in Spalte 3 eher geringe Auswirkungen, da solche Bioabfallmaterialien aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (Kunststoffen) nicht als getrennt gesammelte Fraktion der Siedlungsabfälle erfasst werden. Jedoch hat diese Einschränkung der biologisch abbaubaren Werkstoffe (Kunststoffe) auf Abfall-Sammeltüten darüber hinaus Auswirkungen auf die über die Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle (s. Abfallschlüssel „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“), da diese mangels spezifischer Bestimmungen insgesamt diejenigen Bioabfallmaterialien umfassen, die in Anhang 1 Nummer 1 bei den jeweiligen Abfallschlüsseln in Spalte 2 als Bioabfall aufgeführt sind. Mithin dürfen in der Biotonne nur solche Kunststoff-Abfalltüten zur Sammlung biologisch abbaubarer Abfälle (z.B. von Küchen- und Kantinenabfälle) miterfasst werden, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (Kunststoffen) hergestellt sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe b – Bioabfälle, die einer Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen

Pilzsubstratrückstände, „Champost“ – Dämpfung (Abfallschlüssel „Abfälle a. n. g. (02 01 99)“, Spalte 3)

Zur Dämpfung von Pilzsubstratrückständen als anderweitige hygienisierende Behandlung (§ 3 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 Buchstabe d) s.o. Erläuterungen im Abschnitt „Zu Nummer 1 Buchstabe a – Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen“ → „Pilzsubstratrückstände – Dämpfung (Tabellenzeile „Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (07 05 14)“, Spalte 3)“.

Inhalt von Fettabscheidern und Flotate (Abfallschlüssel „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)“ und „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 03 05)“)

Fettabscheiderinhalte aus der Gastronomie (Gaststättenbereich) wurden teilweise diesen Abfallschlüsseln zugeordnet. Dies ist jedoch nach der Herkunftsbezeichnung gemäß der vierstelligen Kapitelüberschrift (Bereich Nahrungsmittelherstellung; s. Klammervermerk Spalte 3) nicht zutreffend. Vielmehr sind die Fettabscheiderinhalte aus der Gastronomie dem Abfallschlüssel „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ zuzuordnen (s. auch Begründung zur Änderungsverordnung Abschnitt „Zu Nummer 17 – Neufassung Anhang 1 BioAbfV“, S. 88/89).

Zu Nummer 2 – Andere Abfälle sowie biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe, die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nummer 4) und für die Herstellung von Gemischen (§ 2 Nummer 5) geeignet sind

Die Auflistung der hierunter enthaltenen „Nicht-Bioabfälle“ ist abschließend. Andere als die hier aufgeführten Abfallstoffe und Materialien dürfen nicht gemeinsam mit Bioabfällen im Rahmen der BioAbfV verwertet werden. Die Möglichkeit der Zulassung nach § 6 Absatz 2 gilt nur für andere als in Anhang 1 Nummer 1 genannte Bioabfälle, nicht hinsichtlich der anderen Materialien in Anhang 1 Nummer 2.

**Zu Anhang 3 –
Vorgaben zur Analytik
(Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung
von unbehandelten und behandelten Bioabfällen)**

Zu Nummer 1.1 – Probenahme

Im Rahmen des Ordnungsverfahrens zur Novelle der BioAbfV 2012 ist versehentlich der vorletzte Satz dieses Abschnitts aus der BioAbfV a.F. entfallen:

„Aus der sorgfältig gemischten, frischen Sammelprobe wird eine Teilmenge entnommen, die mindestens ausreicht, um für sämtliche vorgeschriebenen Untersuchungsparameter vier parallele Untersuchungen zu gewährleisten.“

Diese Vorgabe hat für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Probenahme Gültigkeit und sollte daher weiterhin beachtet werden.

**Zu Anhang 4 –
Lieferschein gemäß § 11 Absatz 2 der Bioabfallverordnung**

Mit der Novelle der BioAbfV 2012 wurde in Anhang 4 ein Lieferschein nach amtlichem Muster eingeführt. Der Lieferscheinvordruck ist z.B. als ausfüllbare pdf-Formulardatei auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums www.bmu.de/N40696/ (Kurzlink) eingestellt und kann dort heruntergeladen werden.

Zu Tabellenzeile „Ergebnisse der Bodenuntersuchung“ – Angabe „Keine Bodenuntersuchung erforderlich (§ 9 Abs. 2 Satz 4)“

Die zum Ankreuzen vorgesehene Angabe, dass eine Bodenuntersuchung nach § 9 Absatz 2 Satz 4 nicht erforderlich ist (s. Seite 2 des Lieferschein-Vordrucks), ist gemäß des Klammervermerks unter der Überschrift dieser Tabellenzeile ebenfalls vom Bewirtschafter der Aufbringungsfläche auszufüllen, nicht vom Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller. Der Verzicht auf die Bodenuntersuchung und mithin diese Angabe kommen in Betracht, wenn der abgebende Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller der Bioabfälle bzw. bioabfallhaltigen Gemische als Mitglied einer Gütegemeinschaft nach § 11 Absatz 3 von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen befreit worden ist.

Nach den mit der Novelle der BioAbfV 2012 geänderten Dokumentations- und Nachweisvorschriften sind die Mitteilungspflichten zur Bodenuntersuchung auf den Bewirtschafter der Aufbringungsfläche übertragen worden (vgl. § 11 Absatz 2a Satz 2). Dabei ist der Flächenbewirtschafter auch in der Lage, die Angabe zum Verzicht auf die Bodenuntersuchung mitzuteilen. Dem Flächenbewirtschafter ist die Befreiung des Bioabfallbehandlers bzw. Gemischherstellers als Gütegemeinschaftsmitglied regelmäßig bekannt, da in diesen Fällen auch für ihn erleichterte Dokumentations- und Nachweispflichten über den aufgebrachten Bioabfall bzw. das aufgebrachte Gemisch gelten (vgl. § 11 Absatz 3a Satz 6).